

MAV | Mitteilungen

2025 Juli/August

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

**Jetzt anmelden: MAV-Sommerfest
am 29.08.2025 → S. 17**



**Editorial · Seite 4 | Landgraf's juristisches Kaleidoskop · Seite 5 | Einladung:
Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2025 · Seite 6 | MAV-Themenstamm-
tische · Seite 7 | MAV Intern · Seite 9 | 24. Bayerischer IT-Rechtstag 2025 · Seite 13 |
Aktuelles · Seite 15 | Gebührenrecht · Seite 20 | Interessante Entscheidungen ·
Seite 22 | Personalien · Seite 26 | MAV Seminarprogramm II. Halbjahr · Heftmitte**

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



**Jetzt anmelden: MAV-Sommerfest
am 29.08.2025 → S. 17**



Ordentliche Jahresmitgliederversammlung → Seite 6

MAV Intern

Editorial	4
Landgraf's juristisches Kaleidoskop	5
Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des MAV ..	6
MAV-Themenstammtische	
Ansprechpartner	7
MAV Service	8
MAV Intern	
Der Deutsche Anwaltstag 2025; Bericht vom 9. Münchener WEG-Forum 2025; 1. Referendare-Brunch im MAV.....	9
24. Bayerischer IT-Rechtstag 2025 - Programm	13
Die Kanzlei als Ausbilder	14
Neues aus der MediationsZentrale München	14

Aktuelles

Aktuelles	
Position beziehen: Gegen Einschüchterung und Bedrohung!	15
Einladung: 4. MAV-Sommerfest	17
Digitale Anwaltschaft	19
Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA:	19



Münchener WEG-Forum: Bericht → Seite 11

Aktuelles → Seite 15

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider Neue Gebührenstaffelung und -beträge in Bußgeldsachen	20
Interessante Entscheidungen Phishing bei Reisebuchung; Zerrissenes Testament ist Widerrufshandlung; Stadtbücherei muss Einordnungshinweis entfernen; Befristeter Vertrag läuft auch bei Wahl in den Betriebsrat aus	22
Interessantes Aufruf: STAR-Umfrage 2025	25
Personalia Frauenpower an den Bayerischen Sozialgerichten	26
Nützliches und Hilfreiches Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen	26
Neues vom DAV	28

MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung
September 2025 bis Dezember 2025** → Heftmitte

Buchbesprechung

Schlitt / Müller-Engels: Handbuch Pflichtteilsrecht	29
Herresthal / Stoffels / Magnus (Hrsg.): Staudinger, BGB – Eckpfeiler des Zivilrechts	29
Lützenkirchen (Hrsg.): Anwalts-Handbuch Mietrecht	30
Impressum	30

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm Stadtführung Haidhausen - Charmantes Viertel mit Dorfcharakter; MAV goes Theater: Iberl Bühne München	31
---	----

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr	33
---------------------------------------	----

Warum wir?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bei jeder sich bietenden Gelegenheit werbe ich für eine Mitgliedschaft im MAV. Auch nach vielen Jahren als aktives Mitglied ist es mir ein Anliegen, noch mehr Kolleginnen und Kollegen für unsere starke Gemeinschaft zu gewinnen. Warum?

Der Zweck unseres Vereins besteht in der „Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“. So steht es in unserer Satzung, § 2 Absatz 1, und in § 3 Abs. 1 der Satzung des DAV. Doch dieses Ziel erreichen wir nur in einer großen Gemeinschaft mit vielen Mitgliedern. Deshalb wende ich mich heute an Sie als Mitglieder unseres Vereins: Sprechen auch Sie über die Vorteile einer Mitgliedschaft im MAV, begeistern auch Sie Kolleginnen und Kollegen für eine starke organisierte Anwaltschaft:

Mehr als ein Drittel aller Mitglieder bayerischer Anwaltvereine sind im MAV organisiert. Der MAV bietet fachlich Interessierten über das ganze Jahr ein umfangreiches Programm: 13 Themenstammtische und eine Vielzahl qualitativ hochwertiger Seminare der MAV GmbH, die inhaltlich und in der Organisation höchsten Ansprüche genügen, <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/seminare/>.

Als Mitglied des Bayerischen Anwaltverbands und des Deutschen Anwaltvereins beteiligt sich der MAV an der rechts- und berufsrechtlichen Diskussion. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist im Vorstand des DAV und der Satzungsversammlung vertreten. Hier liegt der **Schwerpunkt der Arbeit darauf, die Arbeitsbedingungen der Kollegenschaft zu verbessern. Denken Sie etwa an die Liberalisierung des Berufsrechts, praktische Hilfen bei der Digitalisierung oder Anpassungen des RVG.** In immer stärkerem Maße gilt das Augenmerk aber den Rahmenbedingungen unserer Arbeit, vor allem der gesellschaftlichen Akzeptanz des Rechts. Unsere Vorsitzende, Michaela Landgraf, engagiert sich mit höchstem persönlichem Einsatz für unterschiedlichste Themen rund um den Rechtsstaat. Denn anwaltliche Arbeit setzt das Funktionieren des Rechtsstaats und seiner Institutionen voraus. Das bestätigen Betroffene in Russland, der Türkei, den USA, China und an leider sehr vielen anderen Orten auf dieser Welt. Es geht nicht nur um den Kampf gegen den Rechts- oder Linksextremismus, sondern in gleicher Weise gegen autokratische, oligarchische oder plutokratische Angriffe. Wer hätte nach dem zweiten Weltkrieg die Vereinigung von Führerprinzip und extremistischem Liberalismus für möglich gehalten? Hand in Hand bedrohen sie (wieder) unsere freiheitlich demokratische Grundordnung und den sozialen Rechtsstaat.

Über all diese Aktivitäten berichten wir in den MAV-Mitteilungen und bei LinkedIn. Ja, der MAV ist bei LinkedIn. Lange haben wir



gezögert, uns für den MAV in den Sozialen Medien zu engagieren.

Wer Interessenvertretung ernst nimmt, kommt allerdings ohne Social Media-Präsenz nicht mehr aus. Dabei sind die Aktivitäten bei LinkedIn nur der Anfang. Aktivitäten bei Instagram sind in konkreter Planung. Dieses Engagement kann die Arbeit in den Gremien, persönlichen Austausch, aber auch die Mitteilungen nicht ersetzen. Sie müssen sie vielmehr ergänzen. Es bedarf wissenschaftlicher Tiefe und flüchtiger Posts gleichermaßen. Dabei ist professionelles Agieren bei den Inhalten, ihrer Darstellung und Frequenz gefragt.

Wir haben im Vorstand schnell gemerkt: Weder engagierte Vorstandsnach Vereinsmitglieder können die Präsenz in den Sozialen Medien ohne fachkundige Unterstützung leisten. Alle Anwaltvereine vergleichbarer Größe und natürlich der DAV lassen sich längst von Profis beraten. Und das kostet Geld.

Die Finanzberichte unseres Schatzmeisters in den letzten Jahren zeigten deutlich: Zusätzliche laufende Ausgaben lassen sich nicht aus den Einnahmen finanzieren. Die Mitgliedsbeiträge sind seit rund zwanzig Jahren stabil. Damit haben wir in Zeiten stetiger Preissteigerungen sparsam gewirtschaftet. An dieser Stelle darf ich mich bei unseren Mitarbeiterinnen herzlich bedanken. Sie sind trotz unserer beschränkten finanziellen Möglichkeiten hochmotiviert und engagieren sich für Mitglieder, aber auch rechtssuchende Bürger weit überobligatorisch.

Um die Interessen der Mitglieder, um Ihre Interessen zeitgemäß vertreten zu können, werden wir die Mitgliedsbeiträge erhöhen müssen. Dabei haben wir um die Höhe des neuen Beitrags im Vorstand lange gerungen. Und ja, von unseren neuen Möglichkeiten werden auch die nicht organisierten Mitglieder profitieren. Warum trifft dann die Erhöhung nur die Mitglieder? Warum wir? Weil eine Mitgliedschaft sehr viele Vorteile bietet, die Nicht-Mitglieder nicht in Anspruch nehmen können. So trat vor kurzem ein Kollege bei, nur um die vergünstigten Seminarpreise der MAV-GmbH nutzen zu können... Informieren Sie sich über weitere Vorteile auf <https://www.muenchener-anwaltverein.de/mitgliedschaft/> oder <https://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/vorzuege-der-mitgliedschaft> sowie <https://anwaltverein.de/de/mein-dav>.

Ein neuer Slogan des DAV lautet: „**Gemeinsam sind wir stärker!**“ Auf der anderen Seite: je größer die Gemeinschaft, umso geringer die Belastungen für den Einzelnen. Deshalb werbe ich für die Mitgliedschaft. Warum wir? Deshalb!

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Im Rechtsstaat wird es heiß...

und das nicht erst seit den klaren Statements für Rechtsstaatlichkeit auf dem Deutschen Anwaltstag in Berlin Anfang Juni (meinen Bericht hierzu finden Sie auf Seite 9 im Heft).

Meine verehrten Kollegen, auch wenn wir mittlerweile in der Hitze des Sommers angekommen sind, so brennt es auch gesellschafts- und rechtspolitisch an allen Ecken und Enden unserer Demokratie.

Wir bekommen das in unserer Jura-Bubble in diesen Tagen deutlich zu spüren. Dabei sind Fake News und Halbwahrheiten der Nährboden für Hass und Hetze nicht nur im Netz, sondern auch in der „realen Welt“. Wenn Richter wegen ihrer Urteile (siehe hierzu die Pressemeldungen des DAV und der BRAK auf Seite 15 im Heft) oder Anwälte wegen ihrer Mandatsauswahl persönlich angegriffen werden, hat das nichts mehr mit Meinungsfreiheit zu tun. Es handelt sich schlicht um Bedrohung und Einschüchterung. Statt sich mit Inhalten auseinanderzusetzen werden Desinformationskampagnen gestartet und gezielt auf die rechtsprechende Gewalt ausgerichtet. Die Destabilisierung der Justiz ist zum Programm einer mehr und mehr erstarkenden rechtsstaatsfeindlichen Strömung in unserem Land geworden, die mit viel Aufwand auch den digitalen Raum, vor allem Social Media durchspült. Die Anwaltschaft gerät zunehmend unter Druck, denn sie ist Teil des angefeindeten Rechtsstaats und muss dagegen halten. Uns bleibt als Bestandteil demokratischer Werte keine andere Wahl mehr, als aktiv zu werden mit einem starken Netzwerk, das Rückgrat beweist für den Rechtsstaat.

Dieses starke Netzwerk machen die Anwaltvereine aus. Mit der Hilfe **jedes einzelnen Mitglieds** sind wir mehr und laut, um ein klares Zeichen zu setzen für die Grundfreiheiten und -rechte aller Menschen in unserem Land.

Mit Ihrem Beitrag als Mitglied im MAV sind Sie ein Teil des Netzwerks und geben mir die Möglichkeit als Vorsitzende und damit Vertreterin unseres Vereins energisch daran mitzuarbeiten, dass den demokratiefeindlichen Strömungen Einhalt geboten werden kann.

In München kümmern wir uns um die Bürgerinnen und Bürger in unseren Rechtsberatungsstellen, gehen an die Schulen und klären auf zum Thema Rechtsstaat mit unserem Aktionsbündnis „Justice for all“. Und für unsere Mitglieder stehen wir auf und solidarisieren uns, nehmen am Austausch mit der Justiz und der Politik teil. Auch bietet der MAV ein breites Fortbildungsprogramm (siehe WEG-Forum, Mietgerichtstag, Referendare-Brunch, Social Media Workshops u.v.m.), das für das Netzwerken eine breite Basis bietet. In diesem Heft können Sie auf Seite 11 einen Bericht über das diesjährige WEG-Forum lesen.



In der digitalen Welt greifen wir an, unser Beitritt auf der Berufsplattform LinkedIn hat den Anfang gemacht. Weitergehen wird es mit Instagram. Die Vorbereitungen laufen. Denn wir dürfen den digitalen Raum nicht denjenigen überlassen, die unsere Gesellschaft spalten, vor allem die jungen Menschen mit ihrem Gedanken gut verseuchen wollen. Am Ende steht nämlich die Unfreiheit verpackt im Schafspelz einer angeblichen Befreiung durch die „neuen Macher“. Wir müssen also verstärkt auf das Terrain, das momentan am meisten bespielt wird: Social Media.

Deshalb **machen Sie auch hier mit**, unterstützen Sie uns, indem Sie dem MAV folgen, liken, teilen, kommentieren. Das ist in der digitalen Welt die neue Stimme des Einzelnen, zeigbar durch den berühmten Mausclick.

Auf der **Regionalkonferenz am 21. Juli** werde ich daher vereinspolitisch viel zu bearbeiten haben. **DAV-Präsident Stefan von Raumer** kommt persönlich nach München um sich ein Bild von der Lage in Bayern zu machen. Hierfür treffen wir uns mit Vertretern der anderen bayerischen Ortsvereine.

Nicht mehr weit ist es jetzt bis zum **MAV-Sommerfest**, das dann eigentlich schon das Ende des Vereinssommers markiert. **Am Freitag, den 29. August** sind Sie herzlich eingeladen mit meinen Vorstandskollegen und mir und vielen Vereinskollegen im Augustiner Biergarten an der Arnulfstraße kurzweilige Stunden zu verbringen. Für Ihr leibliches Wohl ist wie immer bestens gesorgt und auch der Ohrenschmaus wird dieses Jahr nicht zu kurz kommen. Denn bei aller Hitze und Ernsthaftigkeit gehört es auch zu den Pflichten Ihres Vereins, dass die entspannten und geselligen Momente gepflegt werden.

Ich freue mich Sie persönlich beim Sommerfest zu sehen und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen!

Ihre Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende



Die Einladung erfolgt nur über die MAV-Mitteilungen

Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2025 des Münchener Anwaltvereins e.V.

Mittwoch, den 08. Oktober 2025,
18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr
im Seminarraum der MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Michaela A.E. Landgraf
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2024
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstands
6. Verein und Social Media
7. Mitgliedsbeitrag:
Antrag zur Beschlussfassung (vgl. Editorial):
Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab 1.1.2026 € 289,00.
8. Satzungsänderung:
Antrag zur Beschlussfassung: § 6 Absatz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

Alt: (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft, Tod, Ausschluss sowie auf Wunsch des Mitglieds bei Wechsel in einen anderen Anwaltverein, der dem Deutschen Anwaltverein angeschlossen ist.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vorher dem Verein mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden, innerhalb der ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft zum Ende der beitragsfreien Zeit durch einfache schriftliche Mitteilung.

Neu: (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Sofern dem Mitglied innerhalb der ersten beiden Jahre der Mitgliedschaft Beitragsfreiheit gewährt wurde, kann es bis zum Ende der beitragsfreien Zeit ohne Einhaltung einer Frist austreten. Ein Austritt erfolgt durch Mitteilung in Textform.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft, Tod, Ausschluss sowie auf Wunsch des Mitglieds bei Wechsel in einen anderen Anwaltverein, der dem Deutschen Anwaltverein angeschlossen ist. Endet die Mitgliedschaft aus den in Satz 1 genannten Gründen bis zum 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu leisten, ansonsten verbleibt es beim vollen Jahresbeitrag.

9. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder

10. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Snacks und Getränke ist gesorgt. Anmeldung per E-Mail (info@muenchener-anwaltverein.de) erbeten. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Termine, Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auch auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

Dimitrios Th. Papoulis, LL.M.
 ✉ info@kanzlei-papoulis.de (Tel. 0173 4877365)

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Peter Bräuer, FA für Bau- u. Architektenrecht
 ✉ braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0) oder

RA Julian Stahl, FA für Bau- u. Architektenrecht
 ✉ stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Beate Schneider-Koslowski und
 RAin Claudia Stühmeier
 (für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
 ✉ office@sk-familienrecht.de (Tel. 089 62171110)
 ✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)

www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

NEU: Themenstammtisch Datenschutz & IT-Recht

Anmeldung und Kontakt:

RA David Wittemann, LL.M. (CIPP/E)
 ✉ info@ra-wittemann.de, ☎ 0170 90 65 351
 Threema: XVZ6PH8D

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
 ✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, FA für Erbrecht
 ✉ info@recht-lang.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Scheidt und RA David-Joshua Petters (geb. Grziwa)
 Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
 für die LG-Bezirke München I und II (www.davforum.de)
 ✉ rb-muenchen-i@davforum.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer-Rode
 ✉ sw@wiedorfer.eu (Tel. 089 2024568 0) oder
 RA Christian Röhl
 ✉ christian.roehl@rdp-law.de (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche
 ✉ mail@fritzsche.eu

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Freddy Kedak, Mag. iur., FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
 ✉ kedak@kedak-law.com

RA Robert Straubmeier, FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
 ✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

Fortsetzung nächste Seite

Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner
✉ benigna@benignalehner.com

RAin Erika Lorenz-Löblein,
✉ info@lorenz-loeblein.de ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und
RA Thomas B. Tegelkamp
✉ info@kanzlei-tegelkamp.de

Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Maximilian Krämer, LL.M.
✉ kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de oder

RA Stephan Wachsmuth, LL.M.
✉ stephan.wachsmuth@gsk.de

NEU: Themenstammtisch Steuerstrafrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Mirko Wolfgang Brill
✉ stammtisch@ckss.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts

bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centriums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Mitgliedschaft



Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten (siehe rechts) etc. mit.

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Bitte prüfen Sie rechtzeitig vor dem Einzug des Jahresbeitrags die uns mitgeteilte Bankverbindung für den SEPA-Lastschriftzug. Dies hilft uns hohe Bankgebühren bei Rückbuchungen und Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschriftzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit bei der Bank leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V.,
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
Fax : 089 55027006
E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV Intern

Der Deutsche Anwaltstag 2025 – Was war los beim DAT in Berlin?

Der diesjährige Deutsche Anwaltstag fand vom 02. bis 06. Juni virtuell und in Berlin im Estrel Congress Center statt. Unter dem Motto **"Rechtsstaatlichkeit stärken, Freiheit bewahren"** widmete er sich einem rechtspolitischen und gesellschaftspolitischen Dauerbrenner. Der Rechtsstaat wird angegriffen in der realen und digitalen Welt. Diese Angriffe werden immer hemmungsloser und sind in weiten Teilen bereits weltweit erfolgreich. Dabei ist niemand davor gefeit: Bashing von Demokraten, Judenhass, Anti-Feminismus, Hass und Hetze im Netz, Einschüchterung und Bedrohung von Anwälten und Richtern oder alle anderen Arten von Ausgrenzung finden mitten in unserem Alltag statt. Treffen kann es jeden, innerhalb und außerhalb der Jura-Bubble.

Auf dem Anwaltstag wurde es daher richtig laut für den Rechtsstaat. Die Fachtagungen, der Austausch und das Networking der Anwälte verbanden sich zu einem roten Faden gemäß dem ausgegebenen Motto. Es ging um die Rolle der Anwälte als Verteidiger von Rechtsstaatlichkeit, Grundrechten und Meinungsfreiheit, aber auch um die Bedeutung von Legal Tech und Künstlicher Intelligenz für die Anwaltschaft.

Bereits vor Beginn des Anwalts-tags in Präsenz eröffnete der neue **DAV-Präsident Stefan von Raumer** die DAV-Mitgliederversammlung am 04. Juni mit einem Blick auf Amerika: *„Was es bedeutet, wenn der Rechtsstaat von der eigenen Regierung angegriffen wird, erfährt zurzeit die Anwaltschaft in den USA“*.

Eine Betroffene, die US-amerikanische Anwältin **Rachel Cohen**, berichtete auf der Mitgliederversammlung eindrucksvoll über die Situation in ihrer Heimat. Der Rechtsstaat in den USA stecke in großen Schwierigkeiten. Doch die US-Anwältin setzt ein mutiges Zeichen: Als ihr Arbeitgeber, eine renommierte Großkanzlei, der Trump-Administration kostenlose anwaltliche Arbeit im Wert von 100 Millionen Dollar zusagte, nahm sie große persönliche Nachteile in Kauf und kündigte. Sehr eindringlich appellierte sie an die Solidarität der Anwälte in Europa und machte Mut: *„Die globalen Gemeinsamkeiten schaffen die Möglichkeit zur Zusammenarbeit.“*

Die Mitgliederversammlung setzte mit Standing Ovations für Cohen ein Signal, gemeinsam für den Rechtsstaat einzustehen. Cohen nahm aktiv am Anwaltstag teil und war noch in einigen Veranstaltungen zu hören.

Bei der Eröffnungsveranstaltung am 05. Juni konnten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Anwalts-tags auf das Motto einstimmen. Fragen wie "Was macht einen funktionierenden Rechtsstaat aus?" und "Wie gefährdet ist er heute?" standen im Zentrum. Die Antworten, die Vertreter aus Justiz, Politik und Wissenschaft lieferten, waren alarmierend: Der Rechtsstaat steht weltweit unter Druck. Deutschland ist keine Insel der Glückseligen.

„Ich lade Sie zum Diskurs ein! Das lieben wir – wir sind Anwälte!“ So begann Stefan von Raumer seine Rede in der er dann sehr schnell den Ernst der Lage schilderte. Auch er machte deutlich, dass Rechtsstaatlichkeit weltweit gefährdet ist.



Blicke man nur nach Afghanistan, Iran, Belarus, Russland oder in die Türkei, so gäbe es überall dramatische Fälle, in denen Anwälte verfolgt, inhaftiert oder mundtot gemacht würden, weil sie sich für rechtsstaatliche Prinzipien einsetzten. Von Raumer rief zur Solidarität mit bedrohten Kolleginnen und Kollegen auf. Er betonte die Notwendigkeit einer aktiven Zivilgesellschaft und einer wachsenden, unabhängigen Anwaltschaft. Von Raumer unterstrich, dass der DAV parteipolitisch neutral sei, sich jedoch klar zur Rechtsstaatlichkeit, zu den Menschenrechten und zur Verfassung bekenne. Diese Grundsätze seien keine politische Meinung, sondern Basis demokratischen Zusammenlebens. Sie müssten aktiv verteidigt werden, gerade wenn sie durch neue Gesetze oder Entwicklungen gefährdet seien.

Er warnte auch vor einem Sicherheitsdenken, das auf Kosten von Freiheitsrechten ginge und nannte Beispiele wie biometrische Überwachung oder eine anlasslose IP-Datenspeicherung, die alle Bürger betreffe. Er erinnerte an die klaren Schutzstandards, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hier aufstellt. Auch im Strafrecht mahnte er zur Zurückhaltung, denn Strafnormen sollten nur als ultima ratio eingesetzt werden. Bestehendes Recht müsse ausgeschöpft werden, bevor neue Gesetze verabschiedet würden. Das gelte vor allen Dingen dann, wenn es um so sensible Themen wie Meinungsfreiheit und Hassrede gehe.

Dabei sei nach den Worten des DAV Präsidenten die freie, unabhängige Anwaltschaft unverzichtbar für den funktionierenden Rechtsstaat. Ihre Rolle als "Hüterin der individuellen Freiheit und rechtsstaatlicher Verfahren" müsse gestärkt werden. Genau dafür sei der Deutsche Anwaltstag der richtige Ort.

Die ihm in seiner Rede nachfolgende **parlamentarische Staatssekretärin Annette Kramme** sprach stellvertretend für die **Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig**, die aufgrund eines nicht verschiebbaren Bundestagsauftritts zur Mietpreisbremse verhindert war, ein Grußwort. Gleich zu Beginn stellte sie klar, dass ihr Wechsel vom Arbeits- ins Justizministerium ihrem persönlichen Wunsch geschuldet sei, sich stärker für den Rechtsstaat einsetzen zu können. Rechtsstaatliche Werte könnten angesichts wachsender nationaler und internationaler Angriffe nicht mehr selbstverständlich gelebt werden. Gerade in den Sozialen Medien dominiere inzwischen die Ablehnung des Rechtsstaats. Dabei bestünden die aktuellen Herausforderungen für den Rechtsstaat vor allem in langwierigen Verfahren, schleppender Digitalisierung, Personalmangel in der Justiz und einem

zunehmenden Legitimationsdruck gegenüber rechtsstaatlichen Prinzipien. Dem werde durch das Ministerium mit umfangreichen Reformen begegnet. Kramme würdigte die besondere Bedeutung der Anwaltschaft als verlässlichen Partner im Engagement für die Sicherung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Abschließend garantierte sie den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses als zentrales Element des Rechtsstaats.

In der anschließenden Podiumsdiskussion unter Leitung von **Dr. Melanie Amann, stellvertretende Chefredakteurin des SPIEGEL**, diskutierten Ex-Verfassungsgerichtspräsident **Prof. Dr. Andreas Voßkuhle** und die **Politologin Dr. Julia Reuschenbach** zur aktuellen Belastbarkeit des deutschen Rechtsstaats.

Voßkuhle diagnostizierte noch eine relative Resilienz, aber auch globale Gefahren, die zu einer Aushöhlung der Demokratie führen könnten. Bereits jetzt existiere ein signifikanter Bevölkerungsteil von 20 bis 30 Prozent, der sich vom demokratischen System abgewandt hätte. Dies sei ein enormes Problem, weil diese Gruppe schwer zurückzugewinnen sei.

Auch Reuschenbach attestierte noch relativ solide Strukturen des Rechtsstaats in Deutschland, aber ein brüchiges Vertrauen in demokratische Institutionen. Sie warnte vor einer Entwicklung, bei der nicht nur rechtsextreme, sondern auch regierungstragende Akteure Gerichtsurteile offen in Frage stellten. Das sei ein bedenklicher Tabubruch, der die Demokratie von innen heraus gefährde und dabei heute in größerem Ausmaß als noch vor 30 Jahren. Sie warnte eindringlich davor, migrationspolitische Maßnahmen mit populistischen Lösungen zu verknüpfen. Diese würden vor allem die AfD stärken, da deren Anhänger das Gefühl bekämen, dass ihre Agenda nun von den anderen Parteien übernommen werde.

Auf die abschließende Frage von Dr. Aman, welche sofortigen Reformmaßnahmen die beiden Diskutanten sich wünschen würden, nannte Reuschenbach eine „Bildungsoffensive für Demokratieverständnis“. Demokratische Grundprinzipien wie das Mehrheitsprinzip müssten ihrer Meinung nach in Schulen, Hochschulen, Medienausbildung und Parteien gestärkt werden. Voßkuhle setzte seine Hoffnungen auf das neue Ministerium für Digitalisierung und Staatsreform.

Die Eröffnungsveranstaltung machte sehr deutlich: Der deutsche Rechtsstaat steht unter Druck. Druck von außen durch internationale Entwicklungen, aber auch von innen durch gesellschaftliche Polarisierung und politischen Populismus.

An zwei Tagen bot der Anwaltstag in Präsenz vielfältige Plattformen für den Austausch zu zentralen Fragen der Rechtsstaatlichkeit, Freiheit und Zukunft der Anwaltschaft in Deutschland und Europa: Fachlich bei zahlreichen Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse des DAV mit exzellenten Rednern, und Diskutanten. Aber auch bei den Abendveranstaltungen, wie dem Young Lawyers Opening, zur Vernetzung der jungen Anwaltschaft, dem Get together des Berliner Anwaltvereins im SodaClub und beim Begrüßungsabend im Spreespeicher mit Blick auf Spree und Oberbaumbrücke. Überall konnten die Teilnehmer nach Herzenslust networken und die hochspannenden Themen des Tages Revue passieren lassen. Dabei wurden neue Bande auch unter den Anwaltvereinen geknüpft, sich gegenseitig zu unterstützen und zu stärken, vor allem auf Social Media. Schon während des DAT wurde auf Plattformen wie LinkedIn fleißig gepostet, geliked, geteilt und kommentiert. Interessant zu sehen war dann auch, dass in einigen Anwaltvereinen gerade ein Generationenwechsel stattfindet und hier mit viel neuem Schwung und Elan den neuen Herausforderungen begegnet wird. Nicht zuletzt hat auch das FORUM Junge

Anwaltschaft durch seine neue Spitze ein engagiertes Team aus jungen Kolleginnen und Kollegen gewonnen, von dem in der kommenden Zeit sehr viel zu erwarten sein dürfte.

Schließlich kam auch der Nachwuchs nicht zu kurz: Beim DAV-Schulwettbewerb wurden Schülerarbeiten zu juristischen Themen prämiert. Erstmals auf diesem Anwaltstag gab es einen Vorentscheid zum DAV Jura-Slam (Juristen präsentieren rechtliche Themen in Form eines Poetry Slams) mit einer launigen Veranstaltung am Freitagnachmittag.



Auf der **AdvoTech** war in Berlin ebenfalls einiges geboten. Sie ist die große Fachmesse rund um die Anwaltschaft. Hier konnte man sich aus erster Hand über neue Produkte und Dienstleistungen von Banken, Beratungsunternehmen, Bildungsanbietern, Fachverlagen, Legal-Tech-Unternehmen, Softwareanbietern, Start-Ups, Verbänden und Versicherungen informieren und mit den Ausstellern persönlich ins Gespräch kommen. Einige Start-Ups stellten innovative Produkte vor, die Potential haben, den Kanzleialltag durch den Einsatz von KI grundlegend zu revolutionieren, im Kleinen wie im Großen.

Eines dieser Start-Ups begeisterte durch ein besonders originelles berufsrechts- und datenschutzkonformes KI-Tool:

MaraDocs, ein Programm zur intelligenten Posteingangsaufbereitung. Dabei werden die per E-Mail eingegangenen Datenmengen an JPEG- oder HEIC-Dateien in einem einfachen Browser-Tool automatisch ausgeschnitten, gerade gedreht, entzerrt und zu fertigen texterkannten, größenreduzierten PDFs zusammengefügt. Nerviges Bild- und PDF-Bearbeiten entfällt und spart durch diese bemerkenswerte Art der Prozessoptimierung eine Menge Zeit (und Arbeitskraft) in der Kanzlei, denn man zieht einfach die E-Mail zur Aufbereitung in das Tool (mehr dazu unter www.maradocs.de).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass dieser Anwaltstag treffsicher die aktuellen Herausforderungen widerspiegelte, denen sich die Rechtsordnung und die Demokratie aber auch die Anwaltschaft stellen müssen. Zudem bietet er schon seit Jahren die größte Palette anwaltlicher Fortbildungen in Deutschland bei einer Veranstaltung. Den **Anwaltstag** gibt es übrigens schon **seit über 150 Jahren**: Der erste wurde am 25. August 1871 in Bamberg abgehalten.

Der nächste Anwaltstag wird 2026 in Freiburg im Breisgau stattfinden und wir dürfen gespannt sein, was sich bis dahin innerhalb und außerhalb der Jura-Bubble bewegt. Eines aber ist sicher: Auf dem DAT werden Sie immer am Puls der Zeit auf den aktuellen Stand gebracht.

RAin Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende MAV e.V.

Eindrücke vom 9. Münchener WEG-Forum

Mit Grußworten und Lob auf die in der Fachwelt geschätzten WEG-Kammern des LG München I begrüßte Vizepräsident des LG München I, Hannes Hedke, die 100 anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie weitere ca. 100 virtuell Teilnehmende. Die 1. Vorsitzende des MAV e.V., Rechtsanwältin Michaela A.E. Landgraf, eröffnete die Tagung mit einer Hommage an Vorsitzende Richterin des Landgerichts München I, Maximiliane Kuhmann, die demnächst in den verdienten Ruhestand gehen wird.

wenn die GdWE fehlende Unterlagen verlange und eine Prüfung ergäbe, dass sich Miteigentümer verständlicherweise beeinträchtigt fühlen (BGH, 14.2.25, V ZR 86/24). Ein Anspruch gegen die Beseitigung einer baulichen Veränderung besteht ohne Gestattungsbeschluss schon aus formalen Gründen, gegen den vermietenden Eigentümer aber nur bei unterlassenem Einschreiten gegen den Mieter. Einer Widerklage auf Gestattung der baulichen Veränderung fehle die notwendige Vorabfassung regelmäßig nicht, allerdings sei schnelles Handeln geboten, da ein Gestattungsanspruch, wenn schon ein Beseitigungsurteil bestünde, nicht mehr durchgesetzt



Fotos: stream 1, C. Breitenauer, RA Mathias K. Stenger, LL.M.

Traditionsgemäß als erstes berichtete **VR'inBGH Dr. Bettina Brückner** aus Karlsruhe über die aktuelle Rechtsprechung des BGH. Sie erläuterte zunächst, dass nach BGH, 5.7.24, V ZR 34/24 der Verwaltervertrag keine Schutzwirkung zugunsten einzelner Wohnungseigentümer hätte. Weiterhin sei lt. BGH, 5.7.24, V ZR 241/23 der Umfang der Delegation von Kompetenzen auf den Verwalter sehr weit, ein verbindlicher Entscheidungsmaßstab nicht notwendig. Zukünftig müsse man vom Recht auf Online-Teilnahme aktiv beim Verwalter Gebrauch machen (BGH, 20.9.24, V ZR 123/23).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfuhren, dass nach BGH, 20.9.24, V ZR 235/23 Zweitbeschlüsse nach Abschluss des Wirtschaftsjahres bei rechtskräftiger Ungültigkeitserklärung möglich sind. Der Fehler in einer Jahresabrechnung müsse sich auf die Zahlungspflicht nach BGH, 20.9.24, V ZR 195/23 auswirken, zukünftig sei auch eine Teilanfechtung z.B. hinsichtlich einer abgrenzbaren Erhaltungsrücklage möglich. Im „Ziergarten-Urteil“ 11.10.24, V ZR 22/24 sei keine grundlegende Änderung der Wohnanlage bei Vereinbarkeit mit der abweichenden Nutzung gegeben. Die der Teilungserklärung widersprechende bauliche Veränderung sei aber zumindest nicht nichtig (BGH, 19.7.24, V ZR 226/23). Ein Antrag auf Gestattung einer baulichen Veränderung sollte nur abgelehnt werden,

werden könne (BGH, 21.3.25, V ZR 1/24). In BGH, 20.12.24, V ZR 243/23 kann grundsätzlich die erstmalige Errichtung auch des steckengebliebenen Baus bei Insolvenz des Bauträgers verlangt werden. Da § 22 WEG nicht analog anwendbar ist, müsse § 242 BGB Anwendung finden, Entscheidungskriterien seien Baufortschritt, ausstehende Arbeiten/erforderliche Investitionen und die Zahlungsfähigkeit der Wohnungseigentümer. Abschließend kündigte die Referentin zukünftige Entscheidungen des BGH bezüglich der Maßstäbe für die nachträgliche Genehmigung des Verwalterhandelns, die Erstellung der Jahresabrechnung nach Verwalterwechsel und ob eine Vertragsstrafe in der Gemeinschaftsordnung zulässig sei, an.

Dem Thema „Grenzen der Beschlussfassung über die Kostenverteilung“ widmete sich **Ri'inBGH Andrea Laube**. Seit BGH, 22.3.24, V ZR 81/23 bestünde nämlich nach § 16 Abs. 2 S. 2 WEG eine überaus weite Beschlusskompetenz zur Veränderung. Kostenschuldner dürften so bei Vorliegen eines sachlichen Grundes erstmalig belastet oder entlastet werden (BGH, 14.2.25, V ZR 236/23). Anders als früher sei (BGH, 22.3.24, V ZR 87/23) die Maßstabskontinuität erst bei nachfolgend entstehenden Kosten zu prüfen, ein bestandskräftiger Beschluss zur Kostenverteilung führe zur Rechtmäßigkeit der hier nach beschlossenen Vorschüsse. BGH, 14.2.25, V ZR 128/23, stelle

klar, dass auch die Erhaltungskosten nach den vorgenannten Grundsätzen verteilt werden können.

Der Vizepräsident des VDIV Deutschland e.V. **Rechtsanwalt Marco J. Schwarz**, alarmierte u.a. mit der Nachricht, dass über 60 % des Gebäudebestands in Deutschland vor 1979 erbaut sei und eine Blitz-Umfrage ergeben hätte, dass bis zu 96,4 % der GdWE über keine ausreichenden Rücklagen für die durchzuführenden Sanierungen verfügten.

Zur Zweckbestimmung wies **Notarin Dr. Melanie Falkner**, Ochsenfurt, auf die immer noch aktuelle typisierende Betrachtungsweise hin und, dass einzelne Eigentümer gegen Störer nur noch durch Ermächtigung der GdWE vorgehen könnten. Seit BGH, 19.7.24, V ZR 226/23 ist sogar eine grundbuchrechtliche Nutzungsvereinbarung durch einen den Sollzustand des gemeinschaftlichen Eigentums ändernden Beschluss einer baulichen Veränderung nach § 20 WEG faktisch obsolet. Allerdings dürfe hiermit kein Entzug anderer, wichtiger Gebrauchsmöglichkeiten verbunden sein.

Zum Thema „Öffnungsklauseln in Teilungserklärung und die Eintragung von Beschlüssen in das Grundbuch“ trug **Rechtsanwalt Helge Schulz**, Hannover, vor, dass sich Probleme bei der Einhaltung der Fristen in § 48 WEG ergeben könnten, da eine Bindungswirkung von Beschlüssen aufgrund von Öffnungsklauseln, z.B. zur Zweckbestimmung des Sondereigentums nur bei Sondernachfolge bis zum 31.12.2025 bestünde, danach wäre ein nicht neu gefasster Beschluss nicht mehr anwendbar.

Die letzte Referentin, **VRi'inLG Maximiliane Kuhmann**, 36. Zivilkammer LG München I, rundete die Veranstaltung in gewohnt

pragmatischer und mitreißender Vortragsweise ab. Sie führte aus, dass nach LG München I, 1 S 9461/23, eine Angestellte einer juristischen Person nicht in den Verwaltungsbeirat gewählt werden könne, die Frage jedoch derzeit dem BGH zur Revision vorläge, genauso wie die im Ergebnis überwiegend negative Entscheidung des LG München I, 1 S 5174/22, ob einem Verwalter nachträglich die für die Anspruchsdurchsetzung von Mängeln gegen den Bau-träger erforderliche Beauftragung von Sonderfachleuten durch die GdWE genehmigt werden müsse. In LG München I, 1 S 10190/23, sei entschieden, dass ein Anspruch auf das „Ob“ einer privilegierten Maßnahme, aber kein Anspruch auf eine bestimmte Durchführung gegeben sei; beim Ersetzungsbeschluss sei auch über die Person des Bauherrn zu entscheiden. Der zustimmende Beschluss müsse jedoch ausreichend bestimmt die Baumaßnahme darstellen.

Im Anschluss an ihren begeisternden Vortrag wurde VRi'inLG Maximiliane Kuhmann von Richter am OLG Jost Emmerich mit einem herzlichen Dank und Blumen und unter großem Applaus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verabschiedet.

Auch dieses Jahr war die aktuelle und hochklassig besetzte Veranstaltung äußerst gelungen, konnten doch in den Pausen und beim einladenden Catering die aufgeworfenen Fragen zwischen Richterschaft und Anwaltschaft einmal ohne Gerichtsatmosphäre diskutiert werden. Das macht Appetit auf das **10. Münchener WEG-Forum 2026**, das für den **27. April 2026** geplant ist.

RAin Brigitte Schmolke
München

1. Referendare-Brunch im MAV

Die Brezn und Semmeln sind weg, der Kaffee getrunken, ein letztes Selfie geschossen und ein weiterer Schritt in Richtung Netzwerken ist getan:

Der 1. Referendare-Brunch am 18. Juni 2025 machte den Auftakt für eine neue Netzwerkplattform im MAV.



Im Austausch mit dem juristischen Nachwuchs bleibt der MAV am Puls der Zeit und kann so frühzeitig in Erfahrung bringen, was die zukünftigen Kolleginnen und Kollegen umtreibt, die noch ganz am Anfang stehen.

Das Netzwerk „Verein“ wurde zwar von den Referendaren kritisch beäugt, jedoch überzeugte die Möglichkeit des persönlichen



Austauschs auf den diversen Veranstaltungen im MAV, sei es Sommerfest, Kulturprogramm oder auch die Themenstammtische, hier v.a. das FORUM Junge Anwaltschaft.

Wir hoffen sehr, einige neue, junge Mitglieder von der Vereinsarbeit überzeugen zu können. Gemeinsam geht vieles besser!

24. Bayerischer IT-Rechtstag 2025 – „Digitale Souveränität“



Hybrid – Tagung *

Montag, 13. Oktober 2025, 9:00 bis 17:30 Uhr

hbw ConferenceCenter, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft.

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 6,5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chat-eintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Programm

Moderation: RAin Marieke Merkle, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München
RAin Dr. Christiane Bierehoven, Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB, Düsseldorf
Vorsitzende des GfA davit, Berlin

- 09:00 – 09:15 **Begrüßung**
RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V., München
RAin Dr. Christiane Bierehoven, Vorsitzende des GfA davit, Berlin
-
- 09:15 – 09:45 **Keynote: von Brüssel bis München – digitale Souveränität als Gemeinschaftsaufgabe**
Ministerialdirektor Dr. Hans Michael Strepp, Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales
-
- 09:45 – 10:30 **Impuls: Durchsetzung europäischer Standards für Digitale Dienste**
RA Dr. Lennart Laude, LL.M. (LSE), Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München
-
- 10:30 – 11:30 **Panel I: Durchsetzung europäischer Standards für Digitale Dienste**
Moderation: RAin Dr. Birgit Münchbach, ADVANT Beiten, München
Panelists: RA Dr. Lennart Laude, LL.M. (LSE), Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München
RAin Magdalene Steup, Senior Legal Counsel, TikTok
Dr. Julia Knappstein, Bundesnetzagentur
-
- 11:30 – 13:00 Mittagspause
-
- 13:00 – 13:45 **Impuls: Datensouveränität und Sovereign Cloud**
Prof. Dr. Michael Denga, LL.M. (London), Maîtr. en Droit (Paris),
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht, BSP Business and Law School Berlin
-
- 13:45 – 14:45 **Panel II: Datensouveränität und Sovereign Cloud**
Moderation: RA Dr. Thomas Thalhofer, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München
Panelists: RAin Dr. Swantje Richters, Senior Corporate Counsel, Microsoft
RA Tobias Röhrig, Bereichsleiter Wirtschaftsrecht, Schwarz Digits, Neckarsulm
Prof. Dr. Michael Denga, LL.M. (London), Maîtr. en Droit (Paris),
BSP Business and Law School Berlin
-
- 14:45 – 15:15 Pause
-
- 15:15 – 16:00 **Impuls: Datenschutz & Informationssicherheit als Garanten Digitaler Souveränität**
RA Dr. Thomas Lapp, IT-Kanzlei dr-lapp.de GbR, Frankfurt am Main
-
- 16:00 – 17:00 **Panel III: Sicherstellung Digitaler Souveränität durch: Haftung / Datenschutz / Cybersecurity**
Moderation: RAin Yvonne Roßmann, JUN Legal GmbH, Würzburg
Panelists: RAin Dr. Christiane Bierehoven, Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB, Düsseldorf
Sophie Sohm, Privacy Policy Manager, Meta
Dr. Ann-Kristin Mayrhofer, Akademische Rätin a. Z., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht, LMU München
-
- 17:00 – 17:30 **Abschlussdiskussion: Digitale Souveränität im internationalen Vergleich**
Moderation: RAin Marieke Merkle, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München
Panelists: RAin Dr. Swantje Richters, Senior Corporate Counsel, Microsoft
RAin Magdalene Steup, Senior Legal Counsel, TikTok
Dr. Ann-Kristin Mayrhofer, LMU München

13

Veranstalter



Sponsoren

Die Kanzlei als Ausbilder



Neues Ausbildungsjahr: Ausbildungsbeginn 2025/2026

Im September 2025 beginnt für viele Schulabgänger das neue Ausbildungsjahr. Neben der Ausbildung im Betrieb oder in der Kanzlei ist der Besuch der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe ein weiterer Bestandteil des Berufsalltags der Azubis.

Zuständig für alle Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten, deren Ausbildungsort in München, dem Landkreis München, in Ebersberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, dem Landkreis Dachau, in Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Miesbach oder Mühldorf ist, ist die

Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe
Astrid-Lindgren-Straße 1, 81829 München
Tel. 089 233-41750, Fax. 089 233-41755
E-Mail: bs-recht-verwaltung@muenchen.de

Berufsschulanmeldung

Für die Anmeldung in der Berufsschule sind folgende Unterlagen nötig:

1. Anmeldeblatt ausgefüllt (soweit möglich bitte am PC ausfüllen und ausdrucken)
2. Erklärung zur Teilnahme am Religions- / Ethikunterricht ausgefüllt
3. Kopie vom letzten Schulzeugnis
4. Kopie des eingetragenen, mit Stempel der zuständigen Stelle versehenen Ausbildungsvertrages, (vollständig) *
5. Bei Bedarf: Antrag zur Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

Die Anmeldung kann mit den nötigen Unterlagen per Post, per E-Mail, per Telefax oder persönlich im Sekretariat der Berufsschule (siehe Öffnungszeiten) eingereicht werden.

Alle Formulare finden Sie unter <https://bs-recht.musin.de/anmeldung/>

Erster Berufsschultag

Am Ende der ersten Schulwoche (37. KW) werden auf der Homepage der Berufsschule (<https://bs-recht.musin.de>) Listen eingestellt, aus denen ersichtlich ist, an welchem Wochentag in der KW 38 (zweite Schulwoche) Ihre Auszubildende, Ihr Auszubildender den ersten Schultag hat.

* Sollte Ihr Ausbildungsvertrag bis dahin noch nicht von der Kammer gestempelt sein, bringen Sie bitte eine ungestempelte Kopie mit und reichen bei Erhalt eine Kopie des eingetragenen Ausbildungsvertrages nach.

Neues aus der MediationsZentrale München

Neues von der MZM Schulmediation

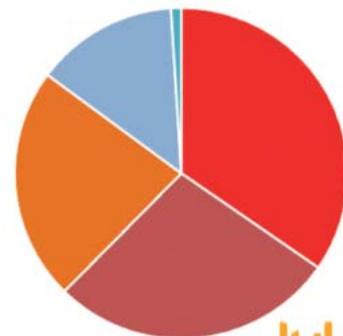
Seit September 2024 erfassen wir in unserer Projektstatistik u.a. die Anlässe unserer Hilfeinsätze. Wir möchten schwarz auf weiß, in Zahlen, Daten, Fakten wissen, was genau die Auslöser für unsere Maßnahmen sind und in welchem Verhältnis sie zueinanderstehen. Das Ergebnis: 35% Gewalt. 28% gruppensdynamische Probleme, Verletzung von Grenzen und Regeln. 23% Probleme in der Lösung von Konflikten und mit Kommunikation. 14% individuelle psychische oder psycho-soziale Probleme.

Das wird Sie wohmöglich nicht überraschen – Schulen sind bekanntlich Spiegel unserer Gesellschaft. Konflikte und die Tendenz zur Eskalation in unserer Gesellschaft, in Deutschland und der Welt nehmen nachweislich zu; die Fähigkeit, respektvoll miteinander umzugehen und Konflikte friedlich zu lösen, nimmt ab.

Damit sich das ändert, sind wir da. Mitten im Leben der Menschen in 21 Schulgemeinschaften. Durch unsere 36 MZM SchulmediatorInnen lernen die Kinder und Jugendlichen, wie sie Probleme kooperativ und konstruktiv in Lösungen verwandeln, und die Erwachsenen lernen mit. Mit uns wachsen alle gemeinsam, durch Mediation und 1:1 Klärungshilfe, durch Beratung, durch Unterstützungsmaßnahmen in Klassen und Gruppen.

Mit 1.556 Maßnahmen hat die MZM Schulmediation im vergangenen Schuljahr 7.210mal Menschen in Schulen begleitet, ermutigt, angeleitet, gestärkt. 6.200mal haben wir Schülerinnen und Schüler durch die Welt ihrer Probleme gelotst, 795 Konfliktfälle konnten wir in 913 Mediationsrunden zu einem friedlichen Ende führen.

Die Anlässe unserer Hilfeleistungen



- Gewalt (körperlich, verbal, psychisch) 35 %
- Gruppendynamische soziale Probleme (Eskalation, Ausgrenzung, Verletzung von Grenzen u. Regeln) 28 %
- Probleme im Umgang mit Konflikten/mit Kommunikation 23 %
- Persönliche Probleme (psychisch, psycho-sozial, Lebensbedingungen) 14 %
- Sonstiges 1 %

Abb.: MZM

Schulmediation ist kein Schauplatz irgendwo weit weg. Schule geht uns alle an. Schule ist – heute mehr denn je – ein elementar prägender Lebensraum. Hier wachsen sie heran, unsere Erwachsenen von morgen. Dafür, dass sie eines Tages Streitigkeiten besser lösen als die Erwachsenen heute, dafür, dass sie die Herausforderungen unserer Epoche ohne Gewalt, sozial-kompetent und diskursgeübt meistern, treten wir ein. Woche für Woche für Woche.

Eine großartige Nachricht: Wenn Sie unsere gemeinnützige Arbeit mit einer Spende unterstützen möchten, **verdoppelt** die ALLIANZ Ihren Beitrag. Die im September startende Spendenkampagne läuft

bis zum 31. Dezember. Wenn das keine guten Nachrichten sind! Vielleicht sehen Sie uns in der U-Bahn oder Tram, auf den „out of home“-Screens. Vielleicht entdecken Sie uns auf Instagram. Oder Sie werfen einen Blick auf die MZM-Website.

Ihre aktive Mithilfe ist unser Fundament. Denn wir wollen, wir müssen uns weiter dafür stark machen, dass Kinder keine Angst vor Gewalt in der Schule haben, dass Schulen ein Ort der Gemeinschaft, Sicherheit, Freude und Bildung sind, dass Schulen friedliche Lebensräume werden – so wie die Gesellschaft, in der wir alle leben.

<https://www.mediationszentrale-muenchen.de/foerdern-spenden>
<https://www.mediationszentrale-muenchen.de/schulmediation>

Herzliche Grüße

Ihre MediationsZentrale München

Juliane Wünschmann
 Stellv. Vorstand, Leitung Team MZM Schulmediation



Aktuelles



**Position beziehen:
 Gegen Einschüchterung
 und Bedrohung!**

Einschüchterung von Anwältinnen und Anwälten sowie Richterinnen und Richtern ist inakzeptabel!

Anfang Juni erregte eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin mediales Aufsehen, weil es die von Bundesinnenminister Dobrindt zu seinem Amtsantritt angeordnete Zurückweisung von Asylsuchenden an der deutschen Grenze, für unionsrechtswidrig erklärte. Die drei Antragsteller können nun in Deutschland das nach der Dublin-Verordnung vorgesehene Verfahren durchlaufen, nach dem bestimmt wird, welcher Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. In der Folge sahen sich sowohl einer der Richter der zuständigen Kammer des VG Berlin, als auch eine auf Migrationsrecht spezialisierte Berliner Rechtsanwältin einer medialen Hetzkampagne ausgesetzt. Dem stellen sich sowohl DAV und RAV als auch die BRAK entschieden entgegen.

Gemeinsames Statement des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV)

Nach der Eilentscheidung des Berliner Verwaltungsgerichts, dass Zurückweisungen von Asylsuchenden hinter der Grenze rechtswidrig sind, wurden bereits die beteiligten Richterinnen und Richter diffamiert und bedroht. Nun veröffentlichte ein rechtes Nachrichtenportal auch den vollständigen Namen und das Foto einer Asylrechtsanwältin, die die Betroffenen vertreten haben soll. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) und der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) verurteilen dies in einem gemeinsamen Statement scharf.

Die Anwaltschaft ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Rechtsstaats: „Anwaltliche Vertretung verhilft Betroffenen zu rechtllichem Gehör, korrigiert falsche behördliche Entscheidungen, verhindert Fehlrteile und schützt vulnerable Gruppen im Rahmen des bestehenden Rechts“, betont **Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge**, Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins.

Eine Anwältin bewusst zur Zielscheibe rassistisch motivierter Anfeindungen oder gar Übergriffe zu machen, ist unverantwortlich und abscheulich.

Das Vorgehen ist nicht neu. Bereits 2024 hatte dasselbe Portal den Klarnamen einer Asylrechtsanwältin veröffentlicht, die in der Folge heftigen Anfeindungen ausgesetzt war und unter Polizeischutz gestellt werden musste.

Die Strategie ist klar: die Skandalisierung gewöhnlicher rechtsstaatlicher Vorgänge und die Einschüchterung derer, die ihrer Aufgabe im Rechtsstaat nachkommen. Was uns hier als Investigativ-Journalismus verkauft wird, ist eine zielgerichtete und gefährliche Schmutzkampagne, die Zweifel an der Integrität des deutschen Rechtssystems schüren soll – und damit das Vertrauen in Justiz und Anwaltschaft aushöhlt.

„Die Vertretung unserer Mandantinnen und Mandanten ist unsere Aufgabe, und wir werden ihr weiter nachgehen. Gegen die Hetze werden wir uns gemeinsam zur Wehr setzen“, so **Rechtsanwalt Dr. Peer Stolle**, Vorstandsvorsitzender des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins.

BRAK stellt sich entschieden gegen Bedrohung und Einschüchterung von Anwältinnen und Anwälten

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) stellt sich der Bedrohung, Einschüchterung und identifizierenden, herabwürdigenden Berichterstattung über Anwältinnen und Anwälte entschieden entgegen. Dies, nachdem eine auf Migrationsrecht spezialisierte Berliner Rechtsanwältin, die drei Personen im Verfahren wegen Zurückweisung an der deutschen Grenze asylrechtlich vertrat, auf dem rechten Medienportal nius unter Nennung ihres Namens und mit Foto angeprangert und als Teil einer „Asyl-Industrie“, die diesen Fall gezielt konstruiert habe, diffamiert wurde. Auch die auf Presserecht spezialisierte Kanzlei, die die Interessen der Anwältin gegenüber dem Medienportal vertritt, wird von diesem laut BRAK öffentlich angegangen.

Dies stelle einen Angriff auf den Rechtsstaat dar, der durch nichts zu rechtfertigen sei, betont BRAK-Schatzmeisterin Rechtsanwältin Leonora Holling.

Zuvor hatte das Medienportal bereits in hetzerischer Weise über den Vorsitzenden Richter des VG Berlin berichtet, dessen Kammer den Beschluss zur Zurückweisung an der Grenze getroffen hatte. Auch hiergegen hatte die BRAK klar Position bezogen, ebenso wie die Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder.

(Quellen: DAV, PM 29/25 vom 12.06.2025; BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 12/2025 v. 13.6.2025)

Konzentration der Hinterlegungssachen in Bayern geplant – RAK München äußert Bedenken in Stellungnahme

Wie die Rechtsanwaltskammer München in ihren Mitteilungen vom 14. Juli 2025 mitteilt, plant das Bayerische Staatsministerium der Justiz derzeit, die Hinterlegungssachen auf bayernweit sieben Hinterlegungsstellen, nämlich an den Amtsgerichten München, Augsburg, Landshut, Nürnberg, Regensburg, Bamberg und Würzburg zu konzentrieren. Amtsgerichte ohne Hinterlegungsstelle, an denen derzeit noch eine Barzahlungsmöglichkeit besteht, sollen eine Kassenzuständigkeit behalten können.

In Bayern ist jedes Amtsgericht auch für Hinterlegungssachen zuständig. Das Reformvorhaben wird mit dem steigenden Geschäftsanfall in Hinterlegungssachen und dessen ungleichmäßiger Verteilung auf die verschiedenen Amtsgerichte begründet. Durch die Konzentration der Hinterlegungsstellen an bestimmten Amtsgerichten soll das erforderliche Fachwissen an entsprechend spezialisierten Gerichtsstandorten gebündelt und so zu einer qualitativen Steigerung des justiziellen Dienstleistungsangebots beigetragen werden. Außerdem könnten auf diese Weise kleinere Gerichte personell, sachlich und IT-technisch entlastet werden.

Die Rechtsanwaltskammer München hat sich mit dem Reformvorhaben befasst und in einer Stellungnahme erhebliche Bedenken geltend gemacht. Insbesondere hat sich die RAK München dafür ausgesprochen, den Prozess bei Barhinterlegungen in Haftsachen zu optimieren. Diese sollen einfacher, schneller und unter Nutzung moderner digitaler Medien erfolgen, sodass ein rascher Informationsfluss zwischen den beteiligten Stellen gewährleistet ist. Die Rechtsanwaltskammer München hat angeboten, ihre Expertise aus Sicht der Anwaltschaft in den Prozess einzubringen.

Stellungnahme der RAK München:

https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/Newsletter/Stellungnahme_Konzentration_Hinterlegungssachen.pdf

(Quelle: Mitteilungen der RAK München vom 14.07.2025)

Einfacher Zugang zum Recht: Neues Online-Verfahren für Klagen vor dem Amtsgericht soll erprobt werden



Abb. Screenshot, <https://mjp.justiz.de>

Nach Plänen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sollen Streitigkeiten mit geringen Streitwerten künftig in einem schnellen Online-Verfahren durchgesetzt werden können. Dafür soll künftig ein einfaches, nutzerfreundliches und durchgängig digital geführtes Gerichtsverfahren offenstehen. Das sieht ein Gesetzesentwurf vor, den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Juni veröffentlicht hat. Die Erprobung des neuen Online-Verfahrens soll nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens an ausgewählten Amtsgerichten beginnen.

Mit dem zivilgerichtlichen Online-Verfahren soll der Zugang zur Justiz im Bereich kleiner Streitwerte vereinfacht und verbessert werden. Gleichzeitig soll durch die Strukturierung des Prozessstoffs, die durchgängige Digitalisierung der Verfahrensabläufe und die stärker datenbasierte Kommunikation die Arbeit an den Gerichten, insbesondere in Massenverfahren, effizienter und ressourcenschonender

gestaltet werden. Die Erprobung des Online-Verfahrens ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren angelegt. Um das Online-Verfahren weiterzuentwickeln, ist nach vier sowie acht Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluierung vorgesehen.

Den nun in kleinen Teilen ergänzte Gesetzesentwurf, der bereits in der letzten Legislaturperiode eingebracht wurde, jedoch durch das vorzeitige Ende der Regierung nicht über die erste Lesung hinaus kam, finden Sie unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Online_Verfahren_Zivilgerichtsbarkeit.html.

Die BRAK begrüßt die geplante Erprobung von Online-Verfahren, formuliert aber an einigen Stellen Änderungsbedarf.

So sei die Entwicklung und Erprobung nachhaltiger digitaler Kommunikationsstrukturen zwischen Justiz und Bevölkerung dringend geboten. Jedoch sollte aus Sicht der BRAK die Streitwertgrenze von 5.000 Euro auch dann beibehalten werden, wenn der Zuständigkeitsstreitwert für die Amtsgerichte, wie derzeit angedacht, auf 10.000 Euro erhöht werden. Zudem fordert sie in Bezug auf die neuen Kommunikationsformen im digitalen Rechtsverkehr und die Entwicklung der digitalen Eingabesysteme eine institutionelle Einbindung der Anwaltschaft; dazu müssten Schnittstellen sowie eine Einbindung in Kanzleisoftware sowie in das beA-System ermöglicht werden. Ebenso müsste die Übermittlung qualifiziert elektronisch signierter anwaltlicher Schriftsätze ebenso wie weitere qualifiziert signierter Dokumente über die im Referentenentwurf genannten Einreichungswege – etwa zu Beweis Zwecken – auch im Online-Verfahren ermöglicht werden.

Auch zu weiteren im Entwurf vorgesehenen Regelungen äußert die BRAK sich in ihrer Stellungnahme mit Blick auf die Auswirkungen für die anwaltliche Praxis und die Systematik der Verfahrensregelungen kritisch und will das weitere Gesetzgebungsverfahren aktiv begleiten.

Stellungnahme der BRAK: https://www.brak.de/fileadmin/05_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-22.pdf

(Quellen: BMJV, PM Nr. 20/2025 vom 13.06.2025; BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 14/2025 vom 09.07.2025)

BMJV veröffentlicht Gesetzesentwurf zur Änderung der Zuständigkeiten bei den Amts- und Landgerichten

Künftig sollen Amtsgerichte über Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro verhandeln können. Außerdem sollen Streitigkeiten im Bereich des Nachbarrechts generell in ihre Zuständigkeit fallen, unabhängig davon, wie hoch der Streitwert des Verfahrens ist. Andere Rechtsstreitigkeiten – beispielsweise im Arzthaftungsrecht, Presserecht oder Vergaberecht – sollen dafür generell den Landgerichten zugewiesen werden. Damit soll eine weitere Spezialisierung der Justiz zu befördert werden. Das sieht ein Gesetzesentwurf vor, den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) am 24.06.2025 veröffentlicht hat.

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Stefanie Hubig, erklärt dazu: „Justiz muss bürgernah sein – und gerade die Amtsgerichte stehen dafür in besonderer Weise. An über 600 Standorten ermöglichen sie einen einfachen Zugang zum Recht – in Wohnortnähe und in der Regel ohne Anwaltszwang. Mit unserem Gesetzesentwurf stärken wir die Amtsgerichte und erweitern ihre Zuständigkeiten. Das ist ein überfälliger Schritt. Denn durch die Preisentwicklung der letzten Jahrzehnte sind die geltenden Zuständigkeitsgrenzen veraltet: Das hat zur Folge, dass die Amtsgerichte heute weniger Fälle entscheiden dürfen als früher. Das korrigieren wir.“

Gleichzeitig fördern wir die Spezialisierung der Justiz, indem wir den Landgerichten gezielt neue Zuständigkeiten für komplexe Verfahren geben. So machen wir unsere Justiz bürgernäher und leistungsfähiger.“

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode wurde ein Gesetzentwurf mit ähnlicher Zielsetzung veröffentlicht. Das Gesetzgebungsverfahren konnte jedoch nicht abgeschlossen werden.

Den Gesetzentwurf finden Sie hier: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Zustaendigkeitstreitwert.html

(Quelle: BMJV, PM vom 24.06.2025; https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Zustaendigkeitstreitwert.html)

Satzungsversammlung: Neue Regeln für Fachanwaltschaften und anwaltliche Werbung beschlossen

In seiner Sitzung am 26.5.2025 hat das Anwaltsparlament beschlossen, die Frist für den Nachweis praktischer Fälle zum Erlangen einer Fachanwaltschaft von drei Jahren auf fünf Jahre zu verlängern. Außerdem soll das anwaltliche Werberecht präzisiert und modernisiert werden.

In der Anwaltschaft besteht weiterhin ein großes Interesse an Fachanwaltschaften und dem damit verbundenen Qualitätsnachweis, dennoch verringerte sich der Zuwachs an neuen Fachanwältinnen und Fachanwälten in den letzten Jahren deutlich. Gründe hierfür sieht die Satzungsversammlung u.a. im geringeren Fallaufkommen und veränderten Stundenumfängen bei Anwältinnen und Anwälten, rückläufigen Eingangszahlen bei den Gerichten und weiteren Entwicklungen auf dem Rechtsberatungsmarkt. Das Berufsbild und auch der Berufsalltag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten hat sich so stark verändert, dass es einer Anpassung der FAO bedarf, um die Realität entsprechend abzubilden. Insbesondere für den anwaltlichen Nachwuchs stellt sich daher der Zugang zur Fachanwaltschaft zunehmend schwerer dar; zudem zeigt sich eine besondere Erschwernis für Anwältinnen mit familiären Zusatzaufgaben, die zu einem besonders großen Rückgang bei den Fachanwältinnen führt. Daher wird § 5 Abs. 1 Satz 1 FAO wie folgt neu gefasst:

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre (vorher drei) vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat.

Überprüft wurden auch die in §§ 5 und 14 ff. FAO geregelten Anforderungen und die Entwicklungen in der Praxis der einzelnen Rechtsgebiete, mit dem Ziel die Anforderungskataloge zu modernisieren und unverhältnismäßige Hürden abzubauen, zugleich aber die hohe Qualität weiterhin zu gewährleisten. Die Satzungsversammlung beschloss daher Anpassungen bei den Fachanwaltschaften für Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Strafrecht, Erbrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht. Auch die übrigen 18 Fachanwaltschaften überprüft der Ausschuss noch.

Die Satzungsversammlung beschloss zudem eine Modernisierung und Präzisierung der Vorschriften über das anwaltliche Werberecht in §§ 6, 8 und 10 der Berufsordnung (BORA) ist. Hintergrund ist, dass der Bundesgerichtshof das Verbot der Werbung um Mandate im Einzelfall deutlich relativiert hat. Zudem sind Briefbögen und Kanzleischilder nicht mehr die zentralen Informationsinstrumente, vielmehr werden auch digitale Medien genutzt und das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis gibt Auskunft über wesentliche Daten. Und schließlich enthält die Dienstleistungsinfo-VO (DL-InfoV) medienneutrale Vorgaben für Mandanteninformationen.

Jetzt anmelden zum MAV-Sommerfest 2025!



Freitag, 29. August 2025

(ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

Augustiner Biergarten

Arnulfstr. 52

80335 München

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Wir freuen uns auf Sie!

Liebe Mitglieder,

wir freuen uns Sie zum 4. MAV-Sommerfest am Freitag, den **29. August 2025** in den Augustiner-Biergarten zu einem lockeren Beisammensein einzuladen.

Uns steht die Jagdstube mit Terrasse exklusiv zur Verfügung. Daher können wir uns bei jedem Wetter treffen.

Nehmen Sie sich eine, zwei oder auch gerne drei Stunden Zeit um mit uns zu feiern und sich mit Ihren Vereinskolleginnen und Vereinskollegen, dem neuen MAV-Vorstand oder dem Team des MAV und der MAV GmbH auszutauschen.

Kulinarisch ist dabei bestens für Sie gesorgt.

Damit wir besser planen können, bitten wir um Ihre **Zusage bis zum 21.08.2025** per E-Mail mit Angabe Ihrer **MAV-Mitgliedsnummer** an den MAV unter info@muenchener-anwaltverein.de.

Vielen Dank!

Auf Ihr Kommen freut sich

Ihr Münchener Anwaltverein e.V.

Fotos: © 2021 Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80333 München mit freundlicher Genehmigung

STARKE KUNST FÜR STARKE ARGUMENTE

Verleihen Sie Ihrer Kanzlei Charakter.
Mieten Sie Kunst.

— Die Rolle von Kunstwerken in Kanzleien

Kunstwerke übernehmen in Büros eine wichtige Funktion – auch in Ihrer Kanzlei kann sie Werte und Persönlichkeit widerspiegeln. Zugleich schaffen sie ein repräsentatives Umfeld und unterstreichen die Individualität einer Sozietät. Durch den gezielten Einsatz ausgewählter Kunst senden Sie eine klare Botschaft: Ihre Kanzlei steht nicht nur für fachliche Kompetenz, sondern auch für kulturelles Verständnis und Offenheit gegenüber neuen Denkansätzen.

— Die positive Auswirkung auf Mandanten

Die Präsenz von Kunst in Kanzleiräumen wirkt sich spürbar auf das Erleben von Mandanten aus; der erste Eindruck zählt. Räume, die mit Sorgfalt und Gespür eingerichtet sind, vermitteln Wertschätzung und Professionalität. Kunst eröffnet Gespräche, baut Brücken und sorgt für eine Atmosphäre, in der Vertrauen entstehen kann. All das stärkt die Beziehung zwischen Kanzlei und Mandanten und schafft die Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

— Kunst in Ihrer Sozietät – so funktioniert es

01 | Unverbindliches Kennenlernen

In einem ersten Gespräch ermitteln wir gemeinsam, welche Bilder Ihnen am besten gefallen und zu Ihrem Unternehmen passen.

02 | Große Auswahl

Wir präsentieren Ihnen eine Vielzahl an Originalkunstwerken in Ihren eigenen Geschäftsräumen, denn so sehen Sie am besten, was zu Ihnen passt.

03 | Rundum sorglos

Wir kümmern uns um Lieferung, Hängung und Organisation.

Kunst ist die **beste Freundin der Rechtsprechung**, denn sie zeigt uns, dass es mehr als eine Perspektive gibt.

— Ruth Bader Ginsburg (1933-2020), Richterin am Obersten Gerichtshof der USA



Donat Bailer
Gründer und
Inhaber

Möchten Sie Ihrer Kanzlei
mehr Charakter verleihen?

Kontaktieren Sie uns – wir freuen uns, Sie
unverbindlich und persönlich zu beraten.



MAV | Seminare

2025 SEPT - DEZ

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxiswissen
Fortbildung im Zeitraum
September bis Dezember 2025

Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	9
Bau- und Architektenrecht	10
Berufsrecht	12
Erbrecht	13
Familienrecht	18
Gebühren	24
Handels- und Gesellschaftsrecht	26
Insolvenz- und Sanierungsrecht	31
Kanzleiführung/Kanzleimanagement	33

Miet- und Wohnungseigentumsrecht	37
Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	39
Sozialrecht	40
Steuerrecht	41
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	45
Anmeldeformular	48

Anschrift

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG
80636 München
Telefon 089 55263237
E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht September bis Dezember 2025

Veranstalter

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Eine ausführlich Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter www.mav-service.de.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

September 2025

15.09.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung in Familiensachen

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für
FA Familienrecht

18

17.09.2025: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr

RAin Prof'in Michaela Braun

Erfolgreich Kommunizieren – Praxisseminar

Ganztagsseminar für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte

33

18.09.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

RA Dr. Reinhard Lutz

Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
FA Handels- und Gesellschaftsrecht

26

23.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und

24.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)

Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden)

12

25.09.2025: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Dr. Nikolaus Stackmann VRiBayObLG a.D.

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

45

29.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiOLG Wolfgang Dötsch, RiOLG Jost Emmerich

Wohnungseigentum vor Gericht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

37

30.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Klaus Bauer

Die Immobilie in der Familie

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

19

Oktober 2025

02.10.2025: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

RA Thorsten Krause

KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

34

07.10.2025: 14:00 bis ca. 16:00 Uhr

RiBFH Prof. Dr. Matthias Loose

Aktuelle Rechtsprechung zur Erbschaft- und Schenkungssteuer

Bescheinigung nach § 15 FAO (2 Stunden): für

FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

42

15.10.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

ZPO aktuell 2025

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

39

16.10.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley),

RiOLG Holger Krätzschel

Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH

Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

47

21.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RiAG Dr. Benjamin Webel

Brennpunkte Insolvenzrechtspraxis:

Eröffnungsverfahren, Restschuldbefreiung und Plan –

Praxisprobleme, Fallstricke und Gestaltungsmöglichkeiten

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Insolvenz- und Sanierungsrecht

31

23.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RAin Anja Binder

Ausgewählte Fragen des Architekten- und Ingenieurrechts –

Aktuelle Probleme und neueste Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bau und Architektenrecht

10

28.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Michael Bonefeld, RiOLG Holger Krätzschel

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Erbrecht oder FA Familienrecht

14

30.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Stephan Lorenz
Internationales Familien- und Erbrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Erbrecht oder FA Familienrecht 15

November 2025

12.11.2025: 10:00 bis ca. 14:00 Uhr
 RA Dr. Daniel Petzold, Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.)
**Kartellrecht in der handels- und gesellschaftsrechtlichen
 Beratungspraxis**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für
 FA Handels- und Gesellschaftsrecht 27

13.11.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 RAin Bettina Schmidt
**Krankheitsbedingte Kündigung und Weiterbeschäftigung
 auf einem angepassten Arbeitsplatz**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für
 FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 6

19.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 VRIinOLG Christine Haumer
Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Bau- und Architektenrecht 11

20.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Notar Dr. Eckhard Wälzholz
Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Erbrecht oder FA Steuerrecht 16

25.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RAin Dr. h.c. Edith Kindermann
Die Scheidungsimmobilie
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Familienrecht 22

26.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Wolfgang Servatius
**Update zur Modernisierung des
 Personengesellschaftsrechts (MoPeG)**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Handels- und Gesellschaftsrecht 28

27.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Dr. Christian Schindler, Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg
Arbeitsrecht aktuell
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Arbeitsrecht 7

Dezember 2025

02.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RA Dr. Klaus Bauer
Der Gesellschaftsvertrag im Zivil- und Steuerrecht
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 44

03.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiOLG Holger Krätzschel
**Testamenterrichtung – Testamentsnichtigkeit –
 Testamentsauslegung**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Erbrecht 17

04.12.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr
 Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am BayObLG a.D.,
Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Bank- u. Kapitalmarktrecht o. FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 9

09.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiArbG Dr. Bernd Wiebauer
**Das Weisungsrecht des Arbeitgebers und
 Annahmeverzugslohnansprüche der Arbeitnehmer**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Arbeitsrecht 8

10.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Prof. Dr. Wolfgang Servatius
Update Gesellschaftsrecht 2025
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für
 FA Handels- und Gesellschaftsrecht 30

11.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 Dipl. Kfm. Frank Boos, RA Dr. Michael Bonefeld
**Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und
 kleinen und mittleren Unternehmen**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Erbrecht oder FA Familienrecht 23

15.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 Dipl. Rpfliin Sabine Jungbauer
**RVG für Anwälte oder:
 Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!**
 Kompakt-Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 sowie qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 25

16.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr
 RiAG Dr. Andreas Schmidt
**Gesellschaftsrechtliche Haftung in der Insolvenz:
 Geschäftsleiter – Gesellschafter – Berater**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für
 FA Insolvenz- u. Sanierungsrecht o. Handels- u. Gesellschaftsrecht 32

17.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr
 VRIOLG Hubert Fleindl
**Aktuelle Rechtsprechung des OLG München im
 Gewerbemietrecht**
 Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für
 FA Miet- und WEG-Recht 38

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.



Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

MAV-Fortbildung: professionell, persönlich, praxisnah

Präsenz-Teilnahme:

- Präsenz-Fortbildung in hellem und ruhigen Seminarraum, bei Bedarf klimatisiert
- zentrale Lage mit sehr guter öffentlicher Anbindung
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- i.d.R. gedruckte Seminarunterlage
- persönliche Betreuung vor Ort
- kalte Getränke, Kaffee-Spezialitäten und Tee sowie kleiner Snack inklusive

Online-Teilnahme:

- Live-Online Fortbildung mit edudip next
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale Seminarunterlage
- Telefonische Unterstützung während der gesamten Webinardauer

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Gelegentlich fotografieren wir während einer Veranstaltung zum Zwecke der Veröffentlichung in unseren MAV-Mitteilungen, auf unserer Webseite www.muenchener-anwaltverein.de und Social Media. Mit Ihrer Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie sich mit der Veröffentlichung von Fotos einverstanden, auf denen auch Sie möglicherweise abgebildet sein könnten. Wenn Sie das nicht möchten, teilen Sie dies bitte unseren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit.

Wegbeschreibung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/2. OG
80636 München

Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter www.mav-service.de

Anreise mit der MVG (empfohlen)
vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße“ (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzen Fußweg.

S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.

→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride> z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Krankheitsbedingte Kündigung und Weiterbeschäftigung auf einem angepassten Arbeitsplatz

13.11.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Viele Erkrankungen können zum Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit bis hin zu einer dauerhaften Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich – gerade bei längerer Dauer der Erkrankung – in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter

Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht behinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung.

I. Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung

II. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers
- Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung

III. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (5. Aufl. 2025), C.H.Beck sowie zahlreicher Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger
- Mitautorin in Schmidt / Gottbehüt / Gathmann „Schwerbehindertenarbeitsrecht“, Nomos, 4. Aufl. 2024
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Christian Schindler, Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

27.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

<p>Unser bewährter Klassiker:</p> <p>Update zum Arbeitsrecht 2025</p> <p>Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.</p> <p>Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Es werden wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 2. Halbjahr 2024, besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.</p>	<p>Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2025</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einwurf-Einschreiben – Zugang - Anscheinsbeweis - Weitere Fallgruppen: Erschütterung des Beweiswerts von AU-Bescheinigungen - Konsolidierung: Annahmeverzug – Böswilliges Unterlassen anderweitigen Verdienstes – Beweislast - Tarifliche Nachtarbeitszuschläge am Maßstab der Tarifautonomie: BVerfG versus BAG - Schadensersatz bei verspäteter Zielvorgabe - Schadensersatz nach DSGVO - Rückwirkende Heilung unwirksamer BR-Beschlüsse 	<p>Dr. Christian Schindler</p> <ul style="list-style-type: none"> - Direktor des Arbeitsgerichts Regensburg - Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer, Arbeitsgericht Rosenheim

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers und Annahmeverzugslohnansprüche der Arbeitnehmer

09.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

Das Weisungsrecht des Arbeitgebers prägt das Arbeitsverhältnis. Teile der Literatur sehen darin die "schärfste Waffe des Arbeitgebers".

Das BAG hat in den vergangenen zehn Jahren die Grenzen immer wieder neu abgesteckt, sei es im Zusammenhang mit Versetzungen und mit Home Office, mit der Corona-Pandemie oder mit Verhaltensregeln im Betrieb. Vielfach streiten Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht nur darüber, wie weit das Weisungsrecht im konkreten Fall reicht, sondern auch darüber, ob eine konkrete Weisung billigem Ermessen entspricht. Die Anwaltschaft steht vor dem Problem, dass die gerichtliche Durchsetzung der Rechte des Mandanten eine Vielzahl von Fallstricken bereit hält.

Das Seminar bietet Orientierung zu all diesen Fragen und klärt im Anschluss daran, inwieweit rechtswidrige (oder fehlende) Weisungen des Arbeitgebers Annahmeverzugslohnansprüche der Arbeitnehmer auslösen.

Die Themen im Überblick:

1. Inhalt des Weisungsrechts
2. Arbeitsvertragliche Versetzungsklauseln
3. Ausübung des Weisungsrechts und billiges Ermessen
4. Rechtsfolgen - Annahmeverzugslohnansprüche
5. Weisungsrecht und Rechtsschutz
6. Prozessuale Probleme umgehen

RiArbG Dr. Bernd Wiebauer

– Richter am Arbeitsgericht Rosenheim und ständiger Vertreter des Direktors des Arbeitsgerichts mit Abordnungen ans Landesarbeitsgericht München sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter ans Bundesarbeitsgericht
– Autor zahlreicher Publikationen zum Arbeitsrecht, unter anderem Kommentierungen zum Arbeitsschutzrecht, zum Betriebsverfassungsrecht sowie zum Arbeitsrecht der Gewerbeordnung (§§ 105 ff)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D. Dr. Nikolaus Stackmann

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

04.12.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Bank und KapitalmarktR oder FA Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im November 2024 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche oder solche von Insolvenzverwaltern und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger

3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten bei d. Anlageberatung/-vermittlung
6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat
13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung, Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München
 – Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; vgl. etwa NJW 2025, 199; s.a. Beck'sches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Anja Binder, München

Ausgewählte Fragen des Architekten- und Ingenieurrechts – Aktuelle Probleme und neueste Rechtsprechung

23.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Die Themenschwerpunkte sind u.a.

1. Die Grenzen der Rechtsberatung durch Architekten und Ingenieure

Der schmale Grat zwischen Neben- und Rechtsdienstleistung – Auswirkungen der Rechtsprechung des BGH zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Architekten und Ingenieure

2. Architekten- und Ingenieurverträge mit Verbrauchern sowie Widerruf und Kündigung von Architekten- und Ingenieurverträgen

Die Auswirkungen der aktuellen BGH-Rechtsprechung zum Verbraucherschutz auf Architekten- und Ingenieurverträge

3. Zulässigkeit der Teilklage auf Vergütung nach § 649 S. 2 BGB

4. Anerkannte Regeln der Technik im Architekten- und Ingenieurvertrag

Leistungspflicht, Haftungsrisiken und Freistellungsmöglichkeiten

RAin Anja Binder

- Rechtsanwältin in eigener Kanzlei, mit dem Schwerpunkt privates Bau- und Architektenrecht und Vergaberecht
- seit 2008 Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
- Mediatorin (DAA)
- 1997 bis 2002 Justitiarin der Bayer. Ingenieurekammer-Bau
- erfahrene Referentin und Dozentin in der Fachanwaltsaus- und Fortbildung
- (Mit-)Autorin u.a. in Kuffer/Wirth (Hrsg.): "Handbuch Bau- und Architektenrecht", Werner Verlag, 7. Auflage 2023 (Bearbeitung des Kapitels "Die Haftung der Architekten und Ingenieure")
- Autorin zahlreicher Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Festschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRi'inOLG Christine Haumer, OLG München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

19.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/24 – 11/25.

1. Bauvertragsrecht

- Vertragsrechtliche Themen (§ 134, Verbraucherschutz)
- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte (Primär/Sekundärrechte)

- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Anspruchssicherung, § 650f BGB
- Verjährung

2. Architektenrecht

- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

3. Wesentliche Entscheidungen zum Bauprozess

VRi'inOLG Christine Haumer

- Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München, 37. Zivilsenat
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen am OLG München
- Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht
- Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Ingenstau/Korbion, Werner Verlag; Baumgärtel/Prütting/Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und
Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

Kostenfreie Teilnahme
für neu zugelassene
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
bei Mitgliedschaft in einem
Bayerischen Ortsverein!

23.09.2025 von 10:00 bis ca.15:30 Uhr und 24.09.2025 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. **Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung**
- II. **Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit**
- III. **Berufsrecht rund um die Vergütung**
- IV. **Formen gemeinsamer Berufsausübung**
- V. **Internationales Berufsrecht**

Diese Fortbildung wurde vom Münchener Anwaltverein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener Anwaltverein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO. Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Es referieren:

RA Michael Dudek

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

RA i.R. Dr. Wieland Horn

- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin

RA Florian Opper

- Fachanwalt für Strafrecht

RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 270,00 zzgl. MwSt (= € 321,30)

Nichtmitglieder: € 336,00 zzgl. MwSt (= € 399,84)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Weitere interessante Seminare finden Sie hier:

- S. 19 **Bauer, Die Immobilie in der Familie**
30.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Steuerrecht
- S. 23 **Bonefeld, Boos, Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht**
11.12.2025, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Hybrid-Seminar

Kurz-Seminar

RiBFH Prof. Dr. Matthias Loose, München

Aktuelle Rechtsprechung zur Erbschaft- und Schenkungssteuer

07.10.2025: 14:00 bis ca. 16:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Die Erbschaft- und Schenkungssteuer ist bei jeder Unternehmensnachfolge aber auch im privaten Bereich von erheblicher praktischer Bedeutung. Bei der Beratung im Zusammenhang mit der vorweggenommenen Erbfolge ist daher die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu beachten, z.B. zur Begünstigung des Betriebsvermögens, zur Schenkungssteuer bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen wie Anteilserwerben und Kapitalerhöhungen oder auch zum Begünstigungstransfer im Rahmen der Teilung des Nachlasses.

Diese und weitere Themen sind Gegenstand des Seminars.

Prof. Dr. Matthias Loose

- Richter am Bundesfinanzhof, Mitglied des II. Senats, Schwerpunkte Erbschaft- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer und Bewertungsrecht, Insolvenzsteuerrecht
- davor Richter am Finanzgericht Düsseldorf
- Autor und Mitautor div. Werke zum Steuerrecht u.a. Loose, Erbschaftsteuerrecht, 6. Aufl. 2025, C.H.Beck; von Oertzen/ Loose/Stalleiken, Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG), 3. Aufl. 2024; Stenger/Loose, Bewertungsrecht - BewG/ErbStG/GrStG, 172. Akt. 2024, beide Dr. Otto Schmidt

Teilnahmegebühr Kurz-Seminar (2 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 90,00 zzgl. MwSt (= € 107,10)

Nichtmitglieder: € 112,00 zzgl. MwSt (= € 133,28)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

28.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.

1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht
2. Einflussnahme auf das Sachverständigen-gutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannte § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen?
4. Wann ist ein Gutachten ungenügend?

5. Die Feststellung der Anschlussstatsachen durch das Gericht
6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen
7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen?
8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen
9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten?
10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen
11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen

RA Dr. Michael Bonefeld

- Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

RiOLG Holger Krätzschel

- Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbsenat
- Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 12. Aufl. (vorm. Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab kommender Aufl. das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Erbrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Internationales Familien- und Erbrecht

30.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Dank zunehmender internationaler Mobilität gehören familien- und erbrechtliche Mandate mit Auslandsbezug inzwischen zum Alltag vieler Juristinnen und Juristen. Gerade bei der Beratung und Gestaltung von Eheverträgen oder Nachlassplanungen verbergen sich hier nicht nur komplexe Herausforderungen, sondern auch wertvolle Gestaltungsspielräume.

Die fünfstündige Fortbildung gibt zunächst einen kompakten Überblick in das Internationale Privatrecht sowie über die Behandlung grenzüberschreitender Sachverhalte. Im Anschluss werden praxisnah die wichtigsten Einzelheiten des internationalen Familien- und Erbrechts vertieft und anhand konkreter Fallbeispiele erläutert.

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“ und Bamberger/ Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung

20.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Die Veranstaltung richtet sich an Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Mitarbeitende, die regelmäßig mit Fällen der vorweggenommenen Erbfolge und der Nachfolgeplanung zu tun haben. Gestaltungsmöglichkeiten und -risiken werden aufgezeigt, einschließlich der Fragen der richtigen Umsetzung der Gestaltungen.

Die Veranstaltung behandelt die gesamte Bandbreite des Erbschaftsteuerrechts, sowohl das Privat- als auch das Betriebsvermögen. Bewertungsfragen stehen nicht im Vordergrund.

1. Gesetzesreformen und aktuelle Entwicklungen vorab

- JStG 2024
- Auswirkungen des MoPeG (Kreditwertmarktförderungsg)
- StG 2020: eine Revolution für Unternehmerestamente
- Aktuelle Rechtsprechung/Finanzverwaltungsschreiben und deren Umsetzung

2. Immobilienbezogene Gestaltungen

- Familienheim und Mietwohnimmobilie nach § 13d ErbStG
- Nießbrauchsgestaltungen
- Nutzung von Bewertungsvorteilen

3. Ehegattengestaltungen und Lebenspartner

- Grundlagen, ehebedingte Zuwendungen
- Güterstandsschaukel
- Rückwirkende Güterstandsvereinbarungen
- Heilungsgestaltungen

4. Unternehmensnachfolge und Unternehmerestament

- Die gleitende Betriebsnachfolge
- Besonderheiten bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten
- Besonderheiten bei Mitunternehmenschaften samt SBV
- Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften, §§ 7 Abs. 8, 15 Abs. 4 ErbStG, aktuelle Rechtsprechung und Poolvereinbarungen
- Besonderheiten bei Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung
- Steuerung des Ausführungszeitpunkts, § 9 ErbStG
- Flexible Vermächtnisgestaltungen
- Probleme mit dem Verwaltungsvermögen
- Umstrukturierung und Nachfolgeplanung

5. Der Pflichtteil als erbschaftsteuerliche Gestaltung

6. Ausschlagung gegen Abfindung

7. Erbschaftsteuervermächtnis / Supervermächtnis

8. Die Erbauseinandersetzung

- Mischvermögen
- Reines Betriebsvermögen
- Fristprobleme

9. Gestaltung des Generationensprungs

10. Steuerklauseln richtig eingesetzt

11. Kettenzuwendungen

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Holger Krätzschel, München

Testamentserrichtung – Testamentsnichtigkeit – Testamentsauslegung

03.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

<p>1. Testamentserrichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eigenhändigkeit, Form und Testierwille inkl. Besonderheiten beim Ehegattentestament, Brieftestamente – Beweis- und Verfahrensfragen bei der Eigenhändigkeit der Errichtung (Notwendigkeit und Auswertung von Gutachten von Schriftsachverständigen; Unterschiede FamFG- und ZPO-Verfahren; Umgang mit „verloren gegangenen“ Testamenten) – Risiko: Nottestament (Aktuelle Rechtsprechung) 	<p>2. Nichtigkeit des Testaments</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sittenwidrigkeit von Testamenten (wegen der Person des Bedachten, z. B. Berufsbetreuer, Ärzte, Pflegeheime oder des Verhaltens des Bedachten) Ahndung von „Fehlverhalten“ durch den Erblasser; Voraussetzungen und Grenzen <p>3. Testamentsauslegung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auslegungs- und Ergänzungsregeln und ihr Verhältnis zur ergänzenden Testamentsauslegung; verdrängt die individuelle Auslegung die Anordnungen des Gesetzgebers? – Aktuelle Rechtsprechung 	<p>RiOLG Holger Krätzschel</p> <ul style="list-style-type: none"> – gehört dem Erbrechtssenat des OLG München (FamFG und ZPO-Ersachen) an und war vorher für das Erbrecht im Erbscheinsenat zuständig – Hauptautor des in 12. Auflage erschienen Standardwerkes „Nachlassrecht“ (vormals Firsching/Graf), Kommentator des Verfahrensrechts im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Auflage) sowie des Pflichtteilsrechts im Nomos-Kommentar zum BGB – seit vielen Jahren Referent in der Anwaltsausbildung zum Thema Erb- und Verfahrensrecht – Richter am bayerischen Anwaltsgerichtshof
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Familienrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung in Familiensachen

15.09.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt ausgewählte Schwerpunkte der Abrechnung in Familiensachen.

Verfahrenswerte

- Abgrenzung Zulässigkeitswert vom Gegenstandswert
- Wertberechnung in Unterhaltssachen
- Wertberechnung mit Übergangsrecht in Kindschaftssachen

Einigungsgebühr in Familiensachen

- Einigung nur für einen gewissen Zeitraum
- Kein Anfall der Einigungsgebühr bei fehlendem Streit
- Grundsatz: Kein Anfall der Einigungsgebühr, wenn Tätigkeit weder gerichtlich ist noch gerichtlich sein könnte
- Beispielrechnungen für Kompensationsmöglichkeiten

Mitvergleichen nicht rechtshängiges Umgangsrecht mit rechtshängigem Sorgerecht

Rund um die Geschäftsgebühr

- Häufigkeit des Gebührenanfalls
- Bemessung der Höhe der Geschäftsgebühr in Familiensachen
- außergerichtliche Besprechungen

Scheidungsfolgenvereinbarung

- gerichtlich protokolliert

Die Aufnahme weiterer aktueller Rechtsprechung zu den ausgeschriebenen Themen bleibt vorbehalten.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Die Immobilie in der Familie

30.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

<p>Erwerb</p> <ol style="list-style-type: none"> Zivilrecht: Beurkundungspflichten (Bauträgervertrag!); Erwerb durch Minderjährige, durch nichteheliche Lebensgemeinschaft / Familiengesellschaft Grunderwerbsteuer: Grundlagen (Befreiung naher Angehöriger, Inventar, Belastungen); Fallstricke Betriebsvorrichtungen, Bauträgerverträge Einkommensteuer: Privat- oder Betriebsvermögen? Zahlung des Kaufpreises durch Dritte; AfA-Fragen <p>Besitz</p> <ol style="list-style-type: none"> Zivilrecht: Nießbrauch; Wohnungsrecht; Mietvertrag; Wohnleihe; Mietvertrag in Trennung und Scheidung Einkommensteuer: Verbilligte Vermietung an Angehörige; Schein-Mietvertrag; Drittaufwand und Werbungskostenabzug; Freiberuflerfälle „Häusliches Arbeitszimmer“; Vorbehalts- und Zuwendungsnießbrauch Umsatzsteuer: Option zur Steuerpflicht 	<p>Verkauf</p> <ol style="list-style-type: none"> Zivilrecht: Die „Scheidungsimmobilie“ Einkommensteuer: Spekulationsgeschäft; gewerblicher Grundstückshandel, Sonderbetriebsvermögen, latente Steuern Umsatzsteuer: Option zur Steuerpflicht <p>Schenkung</p> <ol style="list-style-type: none"> Zivilrecht: Schenkung, Ausstattung und erbrechtliche Konsequenzen Schenkungsteuer: Sparmodelle; mittelbare Grundstücksschenkung; Nießbrauch- und Renten-Vorbehalt Einkommensteuer: Nießbrauch vs. Rente; Abstandszahlung an Übergeber; Gleichstellungsgeld an Geschwister Grunderwerbsteuer: Auflagenschenkung <p>Vererbung</p> <ol style="list-style-type: none"> Zivilrecht: Erbeinsetzung oder Vermächtnis? Fallstrick „Vorerbschaft“ Erbschaftsteuer: Steuerfallen Familienheim und Vorerbschaft Einkommensteuer: Fallstrick Sonderbetriebsvermögen 	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs
--	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RA Dr. Michael Bonefeld, BONJUR Rechtsanwälte, München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Überprüfung von Sachverständigengutachten bei Geschäfts- und Testierunfähigkeit

28.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

„Das Gericht macht immer das, was der Sachverständige sagt“, so lautet die landläufige Meinung. Insofern ist es dringend erforderlich, sich mit den Fragen der richtigen Beweisaufnahme durch Sachverständigenbeweis einmal auseinanderzusetzen.

Das Seminar richtet sich an Rechtsanwälte, die sich im FamFG- oder ZPO-Verfahren mit Fragen einer Begutachtung beschäftigen müssen.

1. Die (Schwierigkeiten bei der) Auswahl des Sachverständigen durch das Gericht
2. Einflussnahme auf das Sachverständigen-gutachten durch das Gericht bzw. Anwalt – Der unbekannte § 404a ZPO - Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
3. Was muss ein Sachverständigengutachten beinhalten bzw. worauf muss es eingehen?
4. Wann ist ein Gutachten ungenügend?

5. Die Feststellung der Anschlussstatsachen durch das Gericht
6. Selektion und unzulässige Beweiswürdigung des Sachverständigen
7. Ist ein Privatgutachten sinnvoll? Welchen Anforderungen sollte es entsprechen?
8. Antrag auf Anhörung des Sachverständigen
9. Wann besteht Anspruch auf ein weiteres Gutachten?
10. Folgen für die Urteilsbegründung – formelhafte Darlegungen
11. Besonderheiten beim Gutachten zur Testierunfähigkeit, insbesondere bei Demenzen

RA Dr. Michael Bonefeld

- Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

RiOLG Holger Krätzschel

- Richter im ZPO-Erbsenat des OLG München, davor im Erbscheinsenat
- Hauptautor Standardwerkes „Nachlassrecht“, 12. Aufl. (vorm. Firsching/Graf), kommentiert das Verfahrensrecht im Nomos-Kommentar Nachfolgerecht und im Münchener Kommentar zum FamFG (ab 3. Aufl.) sowie ab kommender Aufl. das Pflichtteilsrecht im Nomos-Kommentar zum BGB

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Familienrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Internationales Familien- und Erbrecht

30.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Dank zunehmender internationaler Mobilität gehören familien- und erbrechtliche Mandate mit Auslandsbezug inzwischen zum Alltag vieler Juristinnen und Juristen. Gerade bei der Beratung und Gestaltung von Eheverträgen oder Nachlassplanungen verbergen sich hier nicht nur komplexe Herausforderungen, sondern auch wertvolle Gestaltungsspielräume.

Die fünfstündige Fortbildung gibt zunächst einen kompakten Überblick in das Internationale Privatrecht sowie über die Behandlung grenzüberschreitender Sachverhalte. Im Anschluss werden praxisnah die wichtigsten Einzelheiten des internationalen Familien- und Erbrechts vertieft und anhand konkreter Fallbeispiele erläutert.

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“ und Bamberger/ Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtherausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

Die Scheidungsimmobilie

25.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Scheidungsimmobilie nimmt für die betroffenen Eheleute häufig eine zentrale Stelle in ihrer Auseinandersetzung und in den Planungen für die Zukunft ein. In den Blick zu nehmen sind Regelung zur Nutzung einerseits und Regelungen hinsichtlich des Eigentums andererseits. Zudem sind mit den Phasen der Trennung und der Zeit nach Rechtskraft einer Scheidung unterschiedliche Zeiträume und dafür relevante Regelungen in Blick zu nehmen.

Die sachgerechte Beratung der Eheleute im Zusammenhang mit den Gestaltungen kann sich hierbei nicht auf die bürgerlich rechtlichen und familienrechtlichen Regelungen beschränken, sondern muss auch steuer- und versicherungsrechtliche Aspekte mit in den Blick nehmen.

Schwerpunkte des Seminars sind

- 1. Nutzungsansprüche und –regelungen inkl. der Regelung damit einhergehender Kosten**
 - während der Dauer der Trennung (bei Scheidungsabsicht und ohne eine solche)
 - nach einer rechtskräftigen Scheidung

- Bewertung und Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeit und Kostenregelung beim Ehegatten- und Kindesunterhalt

- 2. Ausgleich von Finanzierungs-, Arbeits- und Materialaufwand der Ehegatten und/oder Dritter für Vergangenheit und Zukunft bei Alleineigentum oder Miteigentum in Fällen des gesetzlichen Güterstandes und abweichender vertraglicher Güterstände einschließlich Überlegungen zur vorsorgenden Rechtspflege**

- 3. Änderungen der bisherigen Eigentumszuordnung / Übergabeverträge**

- Regelungen zum Kaufpreis, Übergabe, etwaige Vor- und Ankaufsrechte etc.
- mit Bezug zu anderen familienrechtlichen Ausgleichssystemen (z.B. Wohnwertanrechnung beim Unterhalt; zur Vermögensauseinandersetzung in Verbindung mit einer Vereinbarung zum Versorgungsausgleich)
- Aspekte bei der Gestaltung des „Übergabevertrages“ zwischen den Ehegatten und in Bezug auf Dritte (u.a. Auswirkungen auf Mietverträge; Aspekte bei Photovoltaikanlagen; die Trennungsfalle des § 23 EStG; zeitliche Aspekte mit Blick auf die Grunderwerbsteuer)

RAin Dr. h.c. Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht
- Mitglied des Präsidium des DAV
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos, Rastatt), RA Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

11.12.2025, 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

I. Fokus Bewertungsverfahren:

1. Wert / Verkehrswert / Preis
2. Übersicht
3. Anforderungen an Bewertungsmethoden
4. Wichtige Urteile
(BGH 09.02.2011 / BGH 02.02.2011 / BSG 14.12.2011 / BGH 06.11.2013 / BGH 08.11.2017, BGH 25.09.2024)
5. Das Modifizierte Ertragswertverfahren
6. Abgrenzung zum IDW S1 / IDW S13 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren
7. Einzelbestandteile des Modifizierten Ertragswertverfahrens
 - Sachwert
 - Ergebniszeitraum
 - Risikozuschläge / Zinssätze
 - Unternehmerlohn
 - Beispiel

II. Fokus: Latente Steuern

1. Latente Steuern im Zugewinnausgleichsrecht
 - a) Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema insbesondere BGH NJW 2018, 61
 - b) Auswirkungen für die Anwaltspraxis, insbes. sekundäre Darlegungslast
 - c) Kritische Literaturstimmen zur BGH Rspr.
2. Latente Steuern im Pflichtteilsrecht
 - a) Vergleich zum Güterrecht
 - b) Bisherige Stimmen in Rspr. und Literatur
 - c) Abstellen auf steuerliche Situation des Erben?
 - d) Auswirkungen auf die Anwaltspraxis

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

RA Dr. Michael Bonefeld

- Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Familienrecht
- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (erschieden u.a. in den Verlagen C.H. Beck, Nomos, Zerb)
- Herausgeber der Zeitschrift RFamU (Recht der Familienunternehmen) Verlag C.H.Beck

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Gebühren

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung in Familiensachen

15.09.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt ausgewählte Schwerpunkte der Abrechnung in Familiensachen.

Verfahrenswerte

- Abgrenzung Zulässigkeitswert vom Gegenstandswert
- Wertberechnung in Unterhaltssachen
- Wertberechnung mit Übergangsrecht in Kindschaftssachen

Einigungsgebühr in Familiensachen

- Einigung nur für einen gewissen Zeitraum
- Kein Anfall der Einigungsgebühr bei fehlendem Streit
- Grundsatz: Kein Anfall der Einigungsgebühr, wenn Tätigkeit weder gerichtlich ist noch gerichtlich sein könnte
- Beispielrechnungen für Kompensationsmöglichkeiten

Mitvergleichen nicht rechtshängiges Umgangsrecht mit rechtshängigem Sorgerecht

Rund um die Geschäftsgebühr

- Häufigkeit des Gebührenanfalls
- Bemessung der Höhe der Geschäftsgebühr in Familiensachen
- außergerichtliche Besprechungen

Scheidungsfolgenvereinbarung

- gerichtlich protokolliert

Die Aufnahme weiterer aktueller Rechtsprechung zu den ausgeschriebenen Themen bleibt vorbehalten.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG für Anwälte oder: Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!

15.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

<p>Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt wichtige Abrechnungsfragen rund um den Zivilprozess mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen.</p> <p>Der erteilte Auftrag oder: Welche Gebühren fallen an?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgrenzung Beratungsmandat zum Vertretungsmandat - bedingter Auftrag/unbedingter Auftrag - Rolle der Vollmacht - Mandatsbestätigungsschreiben <p>Terminsgebühr als „sprudelnde Euro-Quelle“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Terminsgebühr für Erledigungsbesprechungen - fiktive Terminsgebühr - Vergleich ohne Beteiligung des Gerichts 	<p>Komplexe(re) Fälle oder: Verschenken Sie keine Gebühren!</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stufenklage - die fristwährend eingelegte Berufung - Gebührentabelle 2025 oder 2021 oder beide? <p>Der Mehrvergleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anfall der Gebühren - Gerichtskosten beim Mehrvergleich - Kostenregelung im Vergleich oder: Was sind die Kosten des Rechtsstreits? - Wertfestsetzung beim Mehrvergleich: Ein Buch mit sieben Siegeln? 	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geprüfte Rechtsfachwirtin - referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht - betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München - Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV - aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte
---	---	---

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)
 Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Handels- und Gesellschaftsrecht

Weitere interessante Seminare finden Sie hier:

- S. 9 **Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**
04.12.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA Bank- u. KapitalmarktR
- S. 32 **Schmidt A., Gesellschaftsrechtliche Haftung in der Insolvenz: Geschäftsleiter – Gesellschafter – Berater**
16.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA Insolvenz- und SanierungsR

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Reinhard Lutz (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB, München)

Ausschließung von Gesellschaftern aus Personengesellschaften und der GmbH

18.09.2025: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Ausschließung von Gesellschaftern, auch durch Rückerwerb von Anteilen im Rahmen von sog. Management- oder Beteiligungsprogrammen, birgt eine Fülle von rechtlichen Problemen und Fallstricken bei der anwaltlichen Beratung. Der BGH hat im Jahr 2023 z.B. seine Rechtsprechung zur Ausschlussklage in der GmbH grundlegend geändert. Das OLG München hat sich jüngst mit der Wirksamkeit einer Call-Option im Rahmen einer Managementbeteiligung auseinandergesetzt. Durch das seit dem 01.01.2024 geltende MoPeG haben sich Änderungen für den Gesellschafterausschluss aus der GbR und bei der gesetzlichen Abfindungsregelung ergeben.

Das Seminar erläutert die Grundlagen, die Durchführung und die speziellen rechtlichen Probleme bei einer Ausschließung von Gesellschaftern aus der GbR, der PartG, der OHG, der KG/GmbH & Co. KG und der GmbH. Es gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung und die wesentlichen Neuregelungen durch das MoPeG, ergänzt durch praktische Hinweise für die anwaltliche Beratung und Prozessführung.

Die Veranstaltung behandelt im Überblick folgende Themen:

1. Grundlagen für die Ausschließung von Gesellschaftern
2. Ausschlussgründe
3. Hinauskündigungsklauseln; Rückerwerbsrechte im Rahmen einer Management- oder Mitarbeiterbeteiligung
4. Rechtsfolgen der Ausschließung, insbesondere der Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen in der GmbH
5. Die Ausschlussklage in der GmbH
6. Die wechselseitige Ausschließung, insbesondere in der Zwei-Personen-Gesellschaft
7. Rechtliche und steuerliche Grundzüge der Abfindung
8. Besonderheiten des Beschlussmängelstreits bei der Ausschließung durch Gesellschafterbeschluss
9. Einstweiliger Rechtsschutz

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts PartG mbB
- Ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor des Buches „Der Gesellschafterstreit in der GbR, PartG, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“, Verlag C.H. Beck, 8. Auflage 2024
- Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Gesellschaftsrecht und zu gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Daniel Petzold, Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.), (Lutz Abel Rechtsanwalts PartG mbB, München)

Kartellrecht in der handels- und gesellschaftsrechtlichen Beratungspraxis

12.11.2025: 10:00 bis ca. 14:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Kartellrecht hat zahlreiche Facetten und geht weit über das Verbot von Preisabsprachen hinaus. Viele Bereiche der Beratung von Unternehmen haben Berührungspunkte mit kartellrechtlichen Regelungen. Dies zu erkennen ist oft nicht einfach, aber – nicht zuletzt mit Blick auf die gravierenden Rechtsfolgen eines Verstoßes – von enormer Bedeutung.

Das Seminar gibt einen Überblick über die wichtigsten kartellrechtlichen Regelungen und behandelt typische Schnittstellen mit der handels- und gesellschaftsrechtlichen Beratungspraxis. Mit Blick auf die im Frühjahr 2025 vom MAV angebotene Veranstaltung zum Vertriebskartellrecht wird dieser Bereich im Seminar nicht vertieft.

I. Überblick über das Kartellrecht und die Risiken für Unternehmen

- grundlegende kartellrechtliche Verbote
- Zusammenspiel zwischen deutschem und europäischem Kartellrecht
- Kartellrechtsdurchsetzung durch Behörden und Marktteilnehmer
- Risiken eines Kartellrechtsverstoßes für Unternehmen und Leitungspersonen

II. Kartellverbot und Kooperationen von Unternehmen

- das Kartellverbot und sein weitreichender Anwendungsanspruch

- häufige kartellrechtliche Themen in der Beratungspraxis, wie z. B. Wettbewerbs- und Abwerbverbote, Exklusivitätsabreden, Grenzen des Austauschs von Informationen und die Rolle von Clean-Teams, rechtsfolgenreich die private Rechtsdurchsetzung durch Kartellschadensersatzansprüche

III. Missbrauch von Marktmacht und zivilrechtliche Abwehransprüche

- besondere kartellrechtliche Verhaltenspflichten für Unternehmen in marktbeherrschenden und marktstarken Stellungen
- relevante Voraussetzungen am Beispiel der zivilrechtlichen Abwehr von missbräuchlichem Verhalten durch Ansprüche auf Belieferung, Aufnahme in Vertriebssysteme und Unterlassung

IV. Kartellrecht in Transaktionen und Zusammenschlusskontrolle

- Voraussetzungen der Meldepflicht für Zusammenschlüsse nach deutschem und europäischem Recht
- typische Fragen der Beratung zu Transaktionen, wie Zeithorizont, typische Vertragsklauseln (closing conditions), Vollzugsverbot und jumping the gun
- Exkurs: Investitionskontrolle nach der Außenwirtschaftsverordnung

RA Dr. Daniel Petzold

- Rechtsanwalt und Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.)
- Partner der Wirtschaftskanzlei Lutz Abel Rechtsanwalts PartG mbB, München und Leiter der dortigen Kartellrechtspraxis
- zuvor jahrelange Tätigkeit für die in der kartellrechtlichen Beratung führende deutsche Wirtschaftskanzlei
- Autor zahlreicher Publikationen zum Kartellrecht
- Lehrbeauftragter der Universität Mannheim und nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Kartellrecht in der Referendaraus- bildung der Regierung von Ober- bayern

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 180,00 zzgl. MwSt (= € 214,20)

Nichtmitglieder: € 224,00 zzgl. MwSt (= € 266,56)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Update zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

26.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts („MoPeG“) ist am 01.01.2024 in Kraft getreten. Erste Urteile zur Anwendung des MoPeG, die die Änderungen konkretisieren, sind bereits ergangen.

Die Veranstaltung wird sich darauf fokussieren, die aktuellen Entwicklungen nach dann fast zwei Jahren MoPeG darzustellen ("MoPeG auf dem neuesten Stand"), jeweils unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung.

Unter anderem werden wir uns mit folgenden Themen befassen:

- Probleme des zeitlichen Anwendungsbereichs der Neuregelungen bei Altgesellschaften

- Reichweite der Voreintragungspflicht im Gesellschaftsregister
- Selbstständigkeit von Gesellschaftsanteilen
- Probleme der Registereintragung von GbR
- Organisatorische Ausgestaltung rechtsfähiger GbR im Innenverhältnis
- Vererbung von Gesellschaftsanteilen, Nachlassspaltung
- Nachhaftungsbegrenzung
- Gestaltungsfreiheit im Innenverhältnis

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2023, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2024, C.H.BECK; Henssler/ Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Der Gesellschaftsvertrag im Zivil- und Steuerrecht

02.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

<p>Jede Klausel hat ihre zivil- und steuerrechtlichen Fallstricke - selbst eine so „harmlose“ wie die Firma (darf sie eine Ortsangabe enthalten; hat die Eintragung im Handelsregister steuerlich „Gewerblichkeit“ zur Folge?).</p> <p>Rechtsformübergreifend werden anhand einer GmbH-Mustersatzung häufige Klauseln eines Gesellschaftsvertrags erörtert.</p> <p>Schwerpunkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überblick über zivil- und steuerrechtliche Eigenheiten von GbR, Partnerschaft, OHG, KG, GmbH und GmbH & Co. KG 2. MoPeG (Exkurs) 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Steuerlicher Belastungsvergleich der einzelnen Gesellschaftsformen für einen typischen Fall 4. Häufige Klauseln eines Gesellschaftsvertrags im Zivil- und Steuerrecht (=Schwerpunkt des Seminars) 5. Umwandlung der Muster-GmbH in GmbH & Co. KG (nur Zivilrecht) 6. GmbH & Co. KG: Gestaltungstipps, steuerliche Fallstricke 7. Betriebsaufspaltung: Fallen, Faustregeln 	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs
--	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Universität Regensburg

Update Gesellschaftsrecht 2025

10.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die große Zahl von Entscheidungen zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung seit unserem Seminar vom Mai 2025 zu bringen.

Es werden wichtige Urteile besprochen und in Kontext zur bisherigen Rechtsprechung gestellt sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

1. Aktueller Stand von Reformen

z.B. zur Digitalisierung, zum Genossenschaftsrecht, ZuFinG, ESG, MoPeG und UmRUG – in der Umsetzung

2. Aktuelle Rechtsprechung

z.B. Einziehung von Gesellschaftsanteilen (OLG München), Registerrecht (OLG Köln zur Angabe der Privatanschrift), Erklärungsfrist bei a.o. Kündigung eines GmbH Gf (BGH)

3. Perspektiven

z. B. neue Gesellschaftsformen mit Anleihen im Ausland, Hybride Gesellschaften, Weiterentwicklung deutscher Gesellschaftsformen

Aus Gründen der Aktualität werden die genauen Inhalte erst kurz vor dem Vortrag realisiert.

Durch seine Expertise und Spezialisierung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts verknüpft der Referent in kurzweiliger Art Erkenntnisse aus der wissenschaftlichen Durchdringung der gesamten Materie mit konkreter Praxis im Unternehmen. Dabei kann er auf umfangreiche Erfahrungen aus seiner langjährigen Tätigkeit als Richter am OLG München (im zweiten Hauptamt) und gutachterlicher Tätigkeit im Gesellschaftsrecht zurückgreifen.

Prof. Dr. Wolfgang Servatius

- seit 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Universität Regensburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- seit 2009 Richter am OLG München (zurzeit beurlaubt)
- Forschungsschwerpunkte: Der gesamte Bereich des Gesellschaftsrechts, Bürgerliches Recht, Insolvenzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht
- Tätigkeit als Gutachter und Schiedsrichter in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, z.B. Servatius, GbR, 2023, C.H.BECK; Noack/Servatius/Haas, GmbHG, 24. Aufl. 2024, C.H.BECK; Henssler/ Strohn, Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2024, C.H.BECK; Spindler/Stilz, AktG, 5. Aufl. 2022, C.H.BECK; Servatius (Hrsg.), Corporate Litigation, 2. Aufl. 2021, RWS Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

Brennpunkte Insolvenzrechtspraxis: Eröffnungsverfahren, Restschuldbefreiung und Plan – Praxisprobleme, Fallstricke und Gestaltungsmöglichkeiten

21.10.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenz- und Sanierungsrecht

Dieses Seminar beleuchtet praxisrelevante Aspekte vieler Insolvenzverfahren mit besonderem Fokus auf das Eröffnungsverfahren, die Restschuldbefreiung und die Planlösung. Anhand täglich auftauchender Praxisprobleme werden typische Fallstricke aufgezeigt und wertvolle Tipps für eine rechtssichere und effiziente Verfahrensgestaltung gegeben. Darüber hinaus werden auch aktuelle Entwicklungen erläutert.

1. Vorüberlegungen zum Eröffnungsverfahren

- Überlegungen zur Art des Verfahrens
- Eigen- und Fremdanträge
- Die rechtzeitige Antragsstellung
- Eigenverwaltung, Regelinsolvenz oder StaruG

2. Verfahrensschritte und Gestaltungsoptionen

- Zuständigkeiten - örtlich, sachlich und funktionell
- Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Insolvenzverwaltung
- Sanierungswege- Liquidation, übertragene Sanierung oder Plan?
- Massearmut und die Folgen
- Antragsrücknahme und Erledigungserklärungen
- Tod des Schuldners
- Gutachtenerstellung
- Die Eröffnung des Verfahrens und Ihre Wirkungen

3. Abtretungsfrist, Obliegenheiten und Co.

- Gestaltungsmöglichkeiten für den Schuldner nach dem geltenden Recht

- Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 InsO, aktuelle Rechtsprechung und ein Gesamtüberblick
- Der Umgang mit von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen gem. § 302 InsO

IV. Strukturen eines Insolvenzplans

- Planinitiativrecht
- Beteiligte am Plan
- Materielle und formelle Ausschlussklauseln im Lichte der Rechtsprechung und Gesetzgebung
- Darstellender Teil
- Vergleichsrechnung als Herzstück des Insolvenzplans
- Dual Track ja oder nein?
- Gruppenbildung als Gestaltungsinstrument

V. Plangestaltungen

- Festlegung der Quoten: Flexibel, Fest oder Besserungsschein?
- Enthftung des Schuldners
- Steuerrechtliche Folgen des Forderungserlasses
- Erfüllungssurrogate und debt to equity swap
- Verwertung des Insolvenzmasse als gestaltunfähigster Regelungsgegenstand
- Planbedingung und Planüberwachung
- Der Insolvenzplan der natürlichen Person

RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur InsO „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole
- Mitherausgeber der Fachzeitschrift „Insbüro“, Wolters Kluwer Verlag

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Gesellschaftsrechtliche Haftung in der Insolvenz: Geschäftsleiter – Gesellschafter – Berater

16.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenz- u. SanierungsR o. FA Handels- u. GesR

Bei der gesellschaftsrechtlichen Haftung in der Insolvenz handelt es sich um eine komplexe Materie. Diese muss beherrscht werden, um kompetent zu beraten und wertungssicher zu prozessieren.

Das Live-Online-Seminar richtet sich zunächst in an Rechtsanwälte, die Unternehmen, Geschäftsleiter und Gesellschafter beraten bzw. gerichtlich vertreten. Außerdem richtet es sich an Insolvenzverwalter, ihre Mitarbeiter sowie ihre Prozessanwälte. Es beleuchtet die teilweise gefestigte Rechtsprechung des II. Zivilsenates des BGH und ordnet diese ein. Dazu werden aktuelle Probleme aus der insolvenzgerichtlichen Praxis zu Fragestellungen erörtert, die bislang nicht abschließend geklärt sind.

A. Gesellschafterhaftung, § 135 InsO

- Wer ist Gesellschafter?
- Darlehen und gleichgestellte Forderungen, § 135 Abs.1 Nr.2 InsO
- Gesellschaftersicherheiten, § 15b Abs.1 Nr.1 InsO

- Doppelbesicherungen, § 135 Abs.2 InsO
- Exkurs: Der Gesellschafter als Vermieter, § 135 Abs.3 InsO

B. Gesellschafterhaftung: weitere Ansprüche

- Vorbelastungs- und Unterbilanzhaftung
- Voreinzahlungen
- Kapitalaufbringung: verdeckte Sacheinlage, Hin- und Herzahlen
- Kapitalerhaltung

C. Geschäftsleiterhaftung, § 15b InsO

- Geschäftsleiter
- Insolvenzgründe
- Masseschmälerung und ordnungsgemäßer Geschäftsgang, §§ 15b Abs.2 und 3 InsO
- Umfang des Anspruchs, § 15b Abs.4 InsO

D. Beraterhaftung

- Entwicklung der Rechtsprechung
- Aktuelle Entwicklungen
- § 102 StaRUG

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- Richter beim Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg
- u.a. Herausgeber des demnächst in 11. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des in 4. Auflage 2025 erschienenen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Ein weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

→ S. 24 **Jungbauer, Abrechnung in Familiensachen**
 15.09.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

Präsenz-Seminar

Ganztagsseminar

RAin Prof'in Michaela Braun, München

Erfolgreich Kommunizieren – Praxisseminar

17.09.2025: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Ganztagsseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die Fähigkeit, optimal zu kommunizieren ist essentiell: Sowohl in der Kommunikation mit Kollegen und Mitarbeitenden, vor allem aber in der Kommunikation mit Mandanten und Gegnern.

Optimal zu kommunizieren bedeutet, die verschiedenen Ebenen der Kommunikation zu kennen, sie bewusst einzusetzen, die Kunst des Zuhörens zu beherrschen und sich der eigenen Wirkung in der Kommunikation bewusst zu sein.

Gute Kommunikationsfähigkeiten öffnen Türen, verhindern Störungen im Informationsfluss und erleichtern die Lösung von Konflikten.

Dieses Seminar vermittelt mit Beispielen und praktischen Übungen die Prinzipien, Ansätze und Methoden wie auch in herausfordernden Situationen und bei schwierigen Gesprächspartnern souverän interagiert und die eigene Botschaft erfolgreich vermittelt werden kann.

Inhalte

- Grundlagen der Kommunikation: Verständnis der verschiedenen Kommunikationsmodelle
- Bedeutung von nonverbaler Kommunikation
- Bedeutung des Konstruktivismus
- Effektive Kommunikationstechniken: Entwicklung von Fähigkeiten zum aktiven Zuhören

- Verbesserung der Fähigkeit, klare und präzise Botschaften zu formulieren
- Erlernen von Fragetechniken, um Informationen effektiv zu ermitteln und Missverständnisse zu vermeiden
- Bewusstsein für Kommunikationsstile: Erkennen der eigenen Kommunikationsmuster und -stile
- Verständnis für unterschiedliche Kommunikationsstile und deren Auswirkungen auf die Interaktion
- Konfliktmanagement: Erlernen von verbalen Strategien zur Deeskalation von Konflikten
- Vermittlung von Techniken zur konstruktiven Kritik und zum Umgang mit Feedback
- Souveräner Umgang mit „schwierigen“ Gesprächspartnern

Ziele

- Erkennen verschiedener Ebenen der Kommunikation
- Fähigkeit Missverständnisse zu vermeiden und bereits entstandene deeskalieren zu können
- Lernen konstruktiv zu kommunizieren, auch in herausfordernden Situationen

RAin Prof'in Michaela Braun

- Gründungspartnerin BRAUN, Rechtsanwälte München mit den Schwerpunkten Wirtschafts-, Vertrags- und Familienrecht, Wirtschaftsmediation, Experten-coaching
- Gründerin BRAUN Business Coaching
- zertifizierter systemisch integrativer Businesscoach, zertifizierter PCM-Coach, Wirtschaftsmediatorin
- Honorarprofessorin an der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft (HDBW) München
- Dozentin für Wirtschaftsrecht, Multidimensional Leadership, Kommunikation und Verhandlungstechnik
- Referentin in den Bereichen „Verhandlungstechnik“, „Kommunikation“ und „Leadership effectiveness“

Teilnahmegebühr Ganztagsseminar:

DAV-Mitglieder: € 315,00 zzgl. MwSt (= € 374,85)

Nichtmitglieder: € 392,00 zzgl. MwSt (= € 466,48)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

RA Thorsten Krause, München

KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung

02.10.2025: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nach Art. 4 KI-VO sind Unternehmen (**also auch Kanzleien**), die KI einsetzen **verpflichtet**, sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit KI Systemen arbeiten, "über ausreichende KI-Kompetenz verfügen". Dies beginnt schon beim Einsatz einfacher KI Helfer in der Kanzlei wie dem gelegentlichen Einsatz von ChatGPT.

Diese KI-Grundkompetenz, insbesondere die Kenntnis über die Risiken und worauf zu achten ist, werden in dieser Schulung vermittelt.

Der Vortrag zur KI-VO richtet sich nicht (nur) an Fachanwältinnen und Fachanwälte im IT Recht sondern vielmehr an alle(!) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kanzleien, die in irgendeiner Weise mit KI arbeiten.

Inhalt:

1. Gesetzliche Vorgaben & KI-Verordnung der EU

- Pflicht zur Schulung nach Art. 4 der EU-KI-Verordnung (seit 2.2.2025)
- Einstufung von KI-Systemen nach Risiko (gering, begrenzt, hoch, verboten)
- Regulatorische Vorgaben (u.a. Kennzeichnung)

2. Datenschutz & Urheberrecht

- Risiken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Urheberrechtsverletzungen durch KI-generierte Inhalte

3. KI-Halluzinationen & Fehlinformationen

- Warum KI-Systeme falsche oder erfundene Inhalte ausgeben können

- Risiken für Geschäftsentscheidungen und Kundenkommunikation

4. Vorurteile & Diskriminierung durch KI

- Bias in KI-Modellen und dessen Auswirkungen auf Ausgaben und Unternehmensprozesse
- Gefahren durch bösartige Manipulation der Trainingsdaten
- Ethische Aspekte des KI Einsatz
- Verantwortung bei diskriminierenden oder unfairen Entscheidungen durch KI

5. Censoring in der KI

- Censoring in KI-Modellen und deren Auswirkungen auf Ausgaben und Entscheidungen

6. Schatten-KI in Ihrem Unternehmen

- Vorhandensein von Schatten KI in Ihrem Unternehmen
- Risiken der Schatten KI (insbesondere ungesicherte Datenübermittlung und Verwendung unsicherer Tools)

7. Haftung beim KI-Einsatz im Unternehmen

- Wer trägt die Verantwortung bei Schäden oder Fehlentscheidungen durch KI Einsatz?
- Absicherung durch interne Richtlinien und Compliance-Maßnahmen

Sie erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme, die ggf. als Nachweis der Schulung nach Art. 4 KI-VO verwendet werden kann.

RA Thorsten Krause

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

ZPO aktuell 2025

15.10.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt wichtige Änderungen der ZPO im Bereich des Erkenntnisverfahrens.

Gesetz zur Stärkung der Videoverhandlung

- Schwerpunkt: Zivilprozess (neue Fristen und Erklärungspflichten für Klage und Klageerwiderung)
- Vollvirtuelle Verhandlung oder Videoverhandlung?
- Einspruchsrecht; Unanfechtbarkeit
- Vollmacht gem. § 141 Abs. 3 ZPO noch erforderlich?

Einführung eines BGH-Leitentscheidungsverfahrens

- kurzer Überblick

Prozessvollmacht

- Schriftformanforderung § 80 ZPO
- Nachreichung bei Rüge
- Ersatz der Schriftform durch § 130a Abs. 3 S. 3 ZPO – was gilt es zu beachten?

Rund um die Geldempfangsvollmacht

- Vorlage erforderlich in welchen Fällen?
- Versicherung ausreichend in welchen Fällen?

Geheimhaltungsbedürftige Geschäftsgeheimnisse im Zivilprozess

- Anforderungen an Schriftsätze
- Antrag u. Fortgang

(Ggf.) Geplantes Gesetz zur Änderung der sachlichen Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte

Sabine Jungbauer

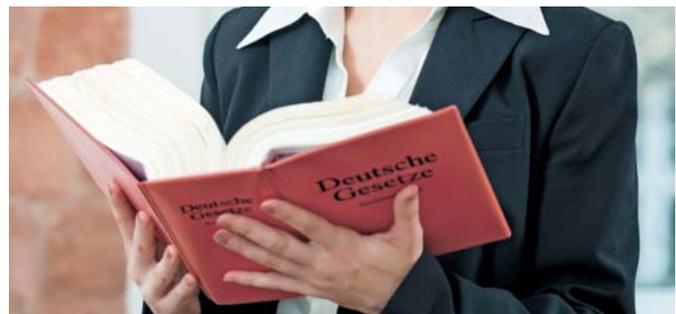
- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG für Anwälte oder: Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!

15.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompaktseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie qualifizierte Mitarbeitende der Kanzlei

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt wichtige Abrechnungsfragen rund um den Zivilprozess mit zahlreichen Abrechnungsbeispielen.

**Der erteilte Auftrag oder:
Welche Gebühren fallen an?**

- Abgrenzung Beratungsmandat zum Vertretungsmandat
- bedingter Auftrag/unbedingter Auftrag
- Rolle der Vollmacht
- Mandatsbestätigungsschreiben

Terminsgebühr als „sprudelnde Euro-Quelle“

- Terminsgebühr für Erledigungsbesprechungen
- fiktive Terminsgebühr
- Vergleich ohne Beteiligung des Gerichts

**Komplexe(re) Fälle oder:
Verschenken Sie keine Gebühren!**

- die Stufenklage
- die fristwährend eingelegte Berufung
- Gebührentabelle 2025 oder 2021 oder beide?

Der Mehrvergleich

- Anfall der Gebühren
- Gerichtskosten beim Mehrvergleich
- Kostenregelung im Vergleich oder:
Was sind die Kosten des Rechtsstreits?
- Wertfestsetzung beim Mehrvergleich:
Ein Buch mit sieben Siegeln?

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebühretelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Wolfgang Dötsch, Oberlandesgericht Köln und RiOLG Jost Emmerich, Oberlandesgericht München

Wohnungseigentum vor Gericht

29.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nach längerer Pause bietet das Seminar – eng am praktischen Fall – in bewährter Form eine intensive Auseinandersetzung mit den Inhalten und Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung vor allem des V. Zivilsenats des BGH, aber auch der Instanzgerichte. Im Vordergrund sollen – je nach der aktuellen Rechtsprechung – nachstehende Themen stehen:

- 1. Bauliche Veränderungen**
Insbesondere Ansprüche aus § 20 II und III WEG
- 2. Erhaltungsmaßnahmen**
Kostenverteilung nach § 16 II 2 WEG; Beschlussvorbereitung; Ersatzansprüche
- 3. Aktuelle Fragen zu Gebrauchsregelungen und Unterlassungsansprüchen**
- 4. Finanz(un)wesen der GdWE; Prozessrecht der Beschlussmängelklagen u.V.m.**
- 5. Im Überblick: Einstweiliger Rechtsschutz im WEG**

Die Teilnehmenden haben natürlich auch immer reichlich Gelegenheit zu eigenen Fragen.

RiOLG Wolfgang Dötsch

- Richter am OLG Köln, stv. Vorsitzender des Kapitalgesellschaftsrechtssenats
- Interessenschwerpunkte im Miet- und WEG-Recht, Verfahrens- und allgemeines Zivilrecht
- langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Berufungszivilkammern bzw. -senaten
- seit 2001 fortlaufend Autor in Fachzeitschriften und Fachbüchern u.a. im Mietrechtsberater, der IBR, der IMR und im juris-Praxisreport
- Mitglied des Redaktionsbeirats der „Zeitschrift für Miet- und Raumrecht“
- Mitautor im „großen“ Bärmann
- regelmäßig aktiv in der Referendarausbildung sowie in der Richter-, Anwalts- und Verwalterfortbildung

RiOLG Jost Emmerich

- Richter beim u.a. für Berufungen in Mietsachen zuständigen 32. Zivilsenat des OLG München
- davor 10 Jahre Amtsrichter am AG München für Miet- und WEG-Streitigkeiten
- Herausgeber des Bub/Treier „Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“, Autor im „kleinen“ Bärmann, im Staudinger sowie im Beck OLG-BGB
- Organisator des „Münchener Mietgerichtstags“ und des „Münchener WEG-Forums“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht

17.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

Während der XII. Zivilsenat des BGH in letzter Zeit nur ganz vereinzelt Urteile von grundsätzlicher Bedeutung in der Geschäftsraum- und Gewerberaummieta erlassen hat, gibt es im Bereich des Oberlandesgerichts München ein Vielzahl von Entscheidungen, die für den Praktiker auch über den Einzelfall hinaus von großer Bedeutung sein können.

Unser Referent stellt als Vorsitzender des 32. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München die aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht 2025 unter Berücksichtigung der jüngsten Gesetzesänderungen dar.

Erörtert werden insbesondere:

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags; AGB-Prüfung
2. Schriftform (§§ 578 Abs. 1, 550 S. 1 BGB)
3. Gebrauchsrechte, Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses und Kündigung
6. Prozessrecht und Streitwertfragen

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München (Mietsenat)
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck ´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck ´schen Online- Kommentars Mietrecht“ (MietOK) sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

- S. 24 **Jungbauer, Abrechnung in Familiensachen**
15.09.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter
- S.25 **Jungbauer, RVG für Anwälte oder: Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!**
15.12.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen u. Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter
- S. 34 **Krause, KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung**
02.10.2025: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar	Kompakt-Seminar
----------------	-----------------

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

ZPO aktuell 2025

15.10.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

<p>Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt wichtige Änderungen der ZPO im Bereich des Erkenntnisverfahrens.</p> <p>Gesetz zur Stärkung der Videoverhandlung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schwerpunkt: Zivilprozess (neue Fristen und Erklärungspflichten für Klage und Klageerwiderung) – Vollvirtuelle Verhandlung oder Videoverhandlung? – Einspruchsrecht; Unanfechtbarkeit – Vollmacht gem. § 141 Abs. 3 ZPO noch erforderlich? <p>Einführung eines BGH-Leitentscheidungsverfahrens</p> <ul style="list-style-type: none"> – kurzer Überblick 	<p>Prozessvollmacht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schriftformanforderung § 80 ZPO – Nachreichung bei Rüge – Ersatz der Schriftform durch § 130a Abs. 3 S. 3 ZPO – was gilt es zu beachten? <p>Rund um die Geldempfangsvollmacht</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorlage erforderlich in welchen Fällen? – Versicherung ausreichend in welchen Fällen? <p>Geheimhaltungsbedürftige Geschäftsgeheimnisse im Zivilprozess</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anforderungen an Schriftsätze – Antrag u. Fortgang <p>(Ggf.) Geplantes Gesetz zur Änderung der sachlichen Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte</p>	<p>Sabine Jungbauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geprüfte Rechtsfachwirtin – referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht – betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München – Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV – aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte
---	---	---

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)
 Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Krankheitsbedingte Kündigung und Weiterbeschäftigung auf einem angepassten Arbeitsplatz

13.11.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Viele Erkrankungen können zum Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit bis hin zu einer dauerhaften Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich – gerade bei längerer Dauer der Erkrankung – in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Aus Arbeitnehmersicht steht dabei die Frage im Vordergrund, ob der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Zuweisung eines leidensgerechten, an seine Leistungsfähigkeit angepassten und/oder veränderten Arbeitsplatzes gegenüber seinem Arbeitgeber geltend machen kann. Dabei spielt es auch eine Rolle, ob der Arbeitnehmer schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

Arbeitgeber wiederum stehen vor der Herausforderung, wie eine Anpassung des alten Arbeitsplatzes an die neue, in der Regel verminderte Leistungsfähigkeit gestaltet werden kann und haben nicht selten den Wunsch, den Arbeitnehmer personenbedingt zu kündigen.

Das Seminar zeigt auf, wie mit diesen schwierigen Situationen des Arbeitslebens aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebersicht bestmöglich umgegangen werden kann. Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter

Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gibt das Seminar auch einen Überblick über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Schadensersatz bei nicht behinderungs- bzw. leidensgerechter Beschäftigung.

I. Grundsätze der krankheitsbedingten Kündigung

II. Anspruch des Arbeitnehmers auf behinderungs- bzw. leidensgerechte Beschäftigung

- Inhalt des Beschäftigungsanspruchs des Arbeitnehmers
- Bedeutung der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung des Arbeitnehmers
- Beschäftigung von Mitarbeitern unter geänderten Bedingungen
- Klage und Klageantrag bei behinderungsgerechter Beschäftigung
- Darlegungs- und Beweislast
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Gestaltung des Arbeitsplatzes
- Annahmeverzugslohnanspruch des Arbeitnehmers
- Schadensersatzanspruch bei nicht leidensgerechter Beschäftigung

III. Anspruch des Arbeitnehmers auf stufenweise Wiedereingliederung

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (3. Aufl. 2023), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (5. Aufl. 2025), C.H.Beck sowie zahlreicher Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger
- Mitautorin in Schmidt / Gottbehüt / Gathmann „Schwerbehindertenarbeitsrecht“, Nomos, 4. Aufl. 2024
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65),

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Die Immobilie in der Familie

30.09.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Steuerrecht

<p>Erwerb</p> <ol style="list-style-type: none"> Zivilrecht: Beurkundungspflichten (Bauträgervertrag!); Erwerb durch Minderjährige, durch nichteheliche Lebensgemeinschaft / Familiengesellschaft Grunderwerbsteuer: Grundlagen (Befreiung naher Angehöriger, Inventar, Belastungen); Fallstricke Betriebsvorrichtungen, Bauträgerverträge Einkommensteuer: Privat- oder Betriebsvermögen? Zahlung des Kaufpreises durch Dritte; AfA-Fragen <p>Besitz</p> <ol style="list-style-type: none"> Zivilrecht: Nießbrauch; Wohnungsrecht; Mietvertrag; Wohnleihe; Mietvertrag in Trennung und Scheidung Einkommensteuer: Verbilligte Vermietung an Angehörige; Schein-Mietvertrag; Drittaufwand und Werbungskostenabzug; Freiberuflerfalle „Häusliches Arbeitszimmer“; Vorhalts- und Zuwendungsnißbrauch Umsatzsteuer: Option zur Steuerpflicht 	<p>Verkauf</p> <ol style="list-style-type: none"> Zivilrecht: Die „Scheidungsimmobilie“ Einkommensteuer: Spekulationsgeschäft; gewerblicher Grundstückshandel, Sonderbetriebsvermögen, latente Steuern Umsatzsteuer: Option zur Steuerpflicht <p>Schenkung</p> <ol style="list-style-type: none"> Zivilrecht: Schenkung, Ausstattung und erbrechtliche Konsequenzen Schenkungssteuer: Sparmodelle; mittelbare Grundstücksschenkung; Nießbrauch- und Renten-Vorbehalt Einkommensteuer: Nießbrauch vs. Rente; Abstandszahlung an Übergeber; Gleichstellungsgeld an Geschwister Grunderwerbsteuer: Auflagenschenkung <p>Vererbung</p> <ol style="list-style-type: none"> Zivilrecht: Erbeinsetzung oder Vermächtnis? Fallstrick „Vorerbschaft“ Erbschaftsteuer: Steuerfallen Familienheim und Vorerbschaft Einkommensteuer: Fallstrick Sonderbetriebsvermögen 	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kurz-Seminar

RiBFH Prof. Dr. Matthias Loose, München

Aktuelle Rechtsprechung zur Erbschaft- und Schenkungssteuer

07.10.2025: 14:00 bis ca. 16:00 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Die Erbschaft- und Schenkungssteuer ist bei jeder Unternehmensnachfolge aber auch im privaten Bereich von erheblicher praktischer Bedeutung. Bei der Beratung im Zusammenhang mit der vorweggenommenen Erbfolge ist daher die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu beachten, z.B. zur Begünstigung des Betriebsvermögens, zur Schenkungssteuer bei gesellschaftsrechtlichen Vorgängen wie Anteilerwerben und Kapitalerhöhungen oder auch zum Begünstigungstransfer im Rahmen der Teilung des Nachlasses.

Diese und weitere Themen sind Gegenstand des Seminars.

Prof. Dr. Matthias Loose

- Richter am Bundesfinanzhof, Mitglied des II. Senats, Schwerpunkte Erbschaft- und Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer und Bewertungsrecht, Insolvenzsteuerrecht
- davor Richter am Finanzgericht Düsseldorf
- Autor und Mitautor div. Werke zum Steuerrecht u.a. Loose, Erbschaftsteuerrecht, 6. Aufl. 2025, C.H.Beck; von Oertzen/ Loose/Stalleiken, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), 3. Aufl. 2024; Stenger/Loose, Bewertungsrecht - BewG/ErbStG/GrStG, 172. Akt. 2024, beide Dr. Otto Schmidt

Teilnahmegebühr Kurz-Seminar (2 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 90,00 zzgl. MwSt (= € 107,10)

Nichtmitglieder: € 112,00 zzgl. MwSt (= € 133,28)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung

20.11.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Erbrecht

<p>Die Veranstaltung richtet sich an Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Mitarbeitende, die regelmäßig mit Fällen der vorweggenommenen Erbfolge und der Nachfolgeplanung zu tun haben. Gestaltungsmöglichkeiten und -risiken werden aufgezeigt, einschließlich der Fragen der richtigen Umsetzung der Gestaltungen.</p> <p>Die Veranstaltung behandelt die gesamte Bandbreite des Erbschaftsteuerrechts, sowohl das Privat- als auch das Betriebsvermögen. Bewertungsfragen stehen nicht im Vordergrund.</p> <p>1. Gesetzesreformen und aktuelle Entwicklungen vorab</p> <ul style="list-style-type: none"> - JStG 2024 - Auswirkungen des MoPeG (KreditzweitmarktförderungsG) - StG 2020: eine Revolution für Unternehmertestamente - Aktuelle Rechtsprechung/Finanzverwaltungsschreiben und deren Umsetzung <p>2. Immobilienbezogene Gestaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familienheim und Mietwohnimmobilie nach § 13d ErbStG - Nießbrauchsgestaltungen - Nutzung von Bewertungsvorteilen <p>3. Ehegattengestaltungen und Lebenspartner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen, ehebedingte Zuwendungen - Güterstandsschaukel - Rückwirkende Güterstandsvereinbarungen - Heilungsgestaltungen 	<p>4. Unternehmensnachfolge und Unternehmertestament</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die gleitende Betriebsnachfolge - Besonderheiten bei mehreren wirtschaftlichen Einheiten - Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften samt SBV - Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften, §§ 7 Abs. 8, 15 Abs. 4 ErbStG, aktuelle Rechtsprechung und Poolvereinbarungen - Besonderheiten bei Betriebsaufspaltung und Betriebsverpachtung - Steuerung des Ausführungszeitpunkts, § 9 ErbStG - Flexible Vermächtnisgestaltungen - Probleme mit dem Verwaltungsvermögen - Umstrukturierung und Nachfolgeplanung <p>5. Der Pflichtteil als erbschaftsteuerliche Gestaltung</p> <p>6. Ausschlagung gegen Abfindung</p> <p>7. Erbschaftsteuervermächtnis / Supervermächtnis</p> <p>8. Die Erbauseinandersetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mischvermögen - Reines Betriebsvermögen - Fristprobleme <p>9. Gestaltung des Generationensprungs</p> <p>10. Steuerklauseln richtig eingesetzt</p> <p>11. Kettenzuwendungen</p>	<p>Notar Dr. Eckhard Wälzholz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht - Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag - Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter
---	---	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Der Gesellschaftsvertrag im Zivil- und Steuerrecht

02.12.2025: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Steuerrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Jede Klausel hat ihre zivil- und steuerrechtlichen Fallstricke - selbst eine so „harmlose“ wie die Firma (darf sie eine Ortsangabe enthalten; hat die Eintragung im Handelsregister steuerlich „Gewerblichkeit“ zur Folge?).

Rechtsformübergreifend werden anhand einer GmbH-Mustersatzung häufige Klauseln eines Gesellschaftsvertrags erörtert.

Schwerpunkte:

1. Überblick über zivil- und steuerrechtliche Eigenheiten von GbR, Partnerschaft, OHG, KG, GmbH und GmbH & Co. KG
2. MoPeG (Exkurs)

3. Steuerlicher Belastungsvergleich der einzelnen Gesellschaftsformen für einen typischen Fall

4. Häufige Klauseln eines Gesellschaftsvertrags im Zivil- und Steuerrecht (=Schwerpunkt des Seminars)

5. Umwandlung der Muster-GmbH in GmbH & Co. KG (nur Zivilrecht)

6. GmbH & Co. KG: Gestaltungstipps, steuerliche Fallstricke

7. Betriebsaufspaltung: Fallen, Faustregeln

RA Dr. Klaus Bauer

- Fachanwalt für Steuerrecht
- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar Kompakt-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

25.09.2025: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

<p>Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.</p> <p>Themenschwerpunkte sind:</p> <p>1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich? – Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts</p> <p>2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter – Keine automatische Rückverweisung – Einzelfälle</p>	<p>3. Verletzung richterlicher Pflichten – Die Grundlagen richterlicher Pflichten – Die richterlichen Pflichten im Einzelnen</p> <p>4. Fehler im Beweisverfahren – Durchführung der Beweisaufnahme – Einzelne Beweismittel – Schlusserörterung – Beweiswürdigung im Urteil</p> <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema in elektronischer Form als PDF Mailanhang.</p>	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <p>– zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München – Autor sowie Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 7. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, §§ 528 – 541 ZPO im BeckOGK Zivilverfahrensrecht; s.a. Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht</p>
--	--	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:
 DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)
 Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

ZPO aktuell 2025

15.10.2025: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin führt durch einen kurzweiligen Vortrag und behandelt wichtige Änderungen der ZPO im Bereich des Erkenntnisverfahrens.

Gesetz zur Stärkung der Videoverhandlung

- Schwerpunkt: Zivilprozess (neue Fristen und Erklärungs Pflichten für Klage und Klageerwiderung)
- Vollvirtuelle Verhandlung oder Videoverhandlung?
- Einspruchsrecht; Unanfechtbarkeit
- Vollmacht gem. § 141 Abs. 3 ZPO noch erforderlich?

Einführung eines BGH-Leitentscheidungsverfahrens

- kurzer Überblick

Prozessvollmacht

- Schriftformanforderung § 80 ZPO
- Nachreichung bei Rüge
- Ersatz der Schriftform durch § 130a Abs. 3 S. 3 ZPO – was gilt es zu beachten?

Rund um die Geldempfangsvollmacht

- Vorlage erforderlich in welchen Fällen?
- Versicherung ausreichend in welchen Fällen?

Geheimhaltungsbedürftige Geschäftsgeheimnisse im Zivilprozess

- Anforderungen an Schriftsätze
- Antrag u. Fortgang

(Ggf.) Geplantes Gesetz zur Änderung der sachlichen Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebühretelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Dr. Sophie Catherine Sitter LL.M. (UC Berkeley), München, RiOLG Holger Krätzschel, München

Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung des Ersturteils und gleichzeitige Vorbereitung etwaiger Rechtsmittel zum BGH

16.10.2025: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Die erfolgreiche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils erfordert in der Berufungsbegründung das präzise Aufzeigen von Rechtsfehlern und/oder unrichtiger Tatsachenfeststellungen.

In dem Praktikerseminar behandeln die Referenten alle Anforderungen, die eine Berufungsbegründung erfüllen muss, um einerseits das Berufungsgericht von den Erfolgsaussichten des Rechtsmittels zu überzeugen und gleichzeitig die Voraussetzungen für eine gegebenenfalls erforderliche Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH zu schaffen.

Seminarinhalte:

1. Zulässigkeit, insbesondere zum Erreichen des Wertes des Beschwerdegegenstandes
2. Erfolgreiche Darstellung von Berufungsrügen (Umfang der Anfechtung, Bezugnahmen, Verweisungen)

3. Unterschied Rechtsverletzung – unrichtige Tatsachenfeststellungen und sich die daraus ergebenden Konsequenzen
4. Verhältnis unrichtige Tatsachenfeststellungen – Tatbestandsberichtigung
5. Umgang mit tatsächlichen Feststellungen in den Entscheidungsgründen
6. Anforderungen für die Zulassung neuen Tatsachenvortrages
7. Reaktion auf einen Hinweisbeschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO auch im Hinblick auf eine spätere Nichtzulassungsbeschwerde
8. Taktische Berufungsrügen zur Erreichung der Streitwertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde

RAin Dr. Sophie Sitter LL.M.
(UC Berkeley)

– seit 2014 als Rechtsanwältin in München zugelassen und hauptsächlich für den beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt Dr. Thomas Winter tätig, für den sie regelmäßig Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionsbegründungen verfasst

RiOLG Holger Krätzschel

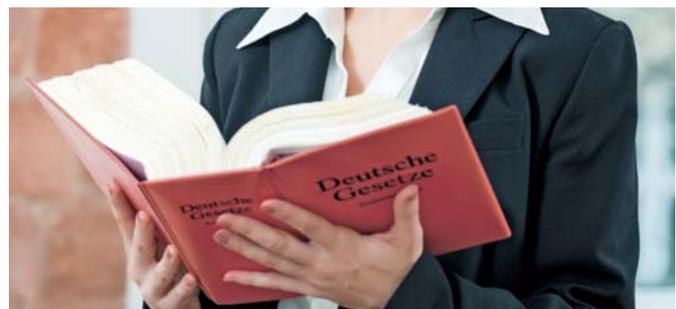
– seit 2014 Richter am Oberlandesgericht in München in einem Berufungs- und Beschwerde-senat mit der Zuständigkeit für streitige Erbsachen und die der freiwilligen Gerichtsbarkeit
– seit vielen Jahren Referent in der Anwalts- und Richterausbildung zu den Themenbereichen Erb- und Prozessrecht.
– Verfasser des Standardwerkes „Nachlassrecht“ im Beck-Verlag
– kommentiert die ZPO im Nomos-Kommentar Nachfolge-recht und in Beckschen Online-Formularen Erbrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt 7/8/2025 HP

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Krankheitsbedingte Kündigung und Weiterbeschäftigung ...	6	●	13.11.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schindler, Arbeitsrecht aktuell	7	■	27.11.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wiebauer, Das Weisungsrecht des Arbeitgebers ...	8	■	09.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt. Rechtsprechung	9	■	04.12.25	12:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Binder, Ausgewählte Fragen des Architekten- und Ingenieurrechts, ...	10	■	23.10.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	11	■	19.11.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P	10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (2 aufeinanderfolgende Präsenz-Seminarartage á 5 Std.)	12	▲	23.09.25 24.09.25	10:00 Uhr 10:00 Uhr	321,30 € (399,84 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Loose, Aktuelle Rechtsprechung zur Erbschaft- und Schenkungssteuer	13	■	07.10.25	14:00 Uhr	107,10 € (133,28 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bonefeld/Krätzschel, Überprüfung von Sachverständigengutachten ...	14	■	28.10.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Lorenz, Internationales Familien- und Erbrecht	15	■	30.10.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung	16	■	20.11.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krätzschel, Testamentserrichtung – ...nichtigkeit – ...auslegung	17	■	03.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Abrechnung in Familiensachen	18	■	15.09.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt 7/8/2025 HP

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV ja neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an mich die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte digital gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P	Braun, Erfolgreich Kommunizieren – Praxisseminar	33	▲	17.09.25	09:00 Uhr	374,85 € (466,48 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krause, KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung	34	■	02.10.25	10:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, ZPO Aktuell	35	■	15.10.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG für Anwälte oder: Keine Gebühren mehr verschenken in 2026!	36	●	15.12.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Emmerich/Dötsch, Wohnungseigentum vor Gericht	37	■	29.09.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung des OLG München im Gewerbemietrecht	38	■	17.12.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, ZPO Aktuell	39	■	15.10.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Krankheitsbedingte Kündigung und Weiterbeschäftigung ...	40	●	13.11.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Die Immobilie in der Familie	41	■	30.09.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Loose, Aktuelle Rechtsprechung zur Erbschaft- und Schenkungssteuer	42	■	07.10.25	14:00 Uhr	107,10 € (133,28 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Wälzholz, Erbschaftsteuerrechtlich optimale Gestaltung	43	■	20.11.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Der Gesellschaftsvertrag im Zivil- und Steuerrecht	44	■	02.12.25	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	45	■	25.09.25	14:00 Uhr	189,21 € (233,24 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, ZPO Aktuell	46	■	15.10.25	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Sitter/Krätzschel, Die Berufungsbegründung – Die Anfechtung ...	47	■	16.10.25	13:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,
Geschäftsführerin: Angela Baral

Erarbeitet und von der Satzungsversammlung angenommen wurden zeitgemäße und neu strukturierte Vorschriften, die in dem neu benannten Abschnitt „**Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt**“ der BORA verortet sind.

Ferner beschloss die Satzungsversammlung redaktionelle Änderungen, die Schreibweisen von Gesetzeszitate vereinheitlichen sollen.

Ausführliche Informationen sowie die Beschlüsse finden Sie unter <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/>.

(Quelle: BRAK, <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/>)

Digitale Anwaltschaft:



Elektronischer Rechtsverkehr: Übermittlung behördlicher Akten: Ab 2028 gelten einheitliche technische Standards

Die Behördenaktenübermittlungsverordnung regelt künftig die Rahmenbedingungen für den elektronischen Austausch von Akten zwischen Behörden und Gerichten. Die Verordnung wurde Anfang Mai im Bundesgesetzblatt verkündet und gilt ab dem 1.1.2028.

Für den Austausch elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten gelten künftig bundesweit einheitliche technische Rahmenbedingungen. Diese sind in der Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten von Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts an die Gerichte im gerichtlichen Verfahren (Behördenaktenübermittlungsverordnung – BehAktÜbV) geregelt, die am 5.5.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde (<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/125/VO>).

Die Verordnung gilt für zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtliche Verfahren sowie für Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zudem auch für Rechtsanwaltskammern in verwaltungsgerichtlichen Angelegenheiten.

Anders als in den ursprünglichen Entwürfen ist die Übermittlung von Akten in elektronischer Form als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Ab dem 1.1.2028 (statt wie zunächst vorgesehen zum 1.1.2026) besteht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung elektronischer Akten. Der Übermittlung soll ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigelegt werden. Auch diese Vorschrift ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 10/2025 v. 14.5.2025)

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach – beA:

BGH: beA-Nutzungspflicht auch in eigenen Sachen

Der BGH stellte mit Beschluss vom 4.4.2024 – I ZB 64/23 – klar, dass ein Rechtsanwalt auch in eigenen Angelegenheiten der Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs unterliegt.

Nach Auffassung des BGH sei der Rechtsanwalt von der Nutzungspflicht des § 130d Satz 1 ZPO nicht deshalb befreit, weil er bei Einlegung eines Rechtsmittels als Privatperson und nicht als Rechtsanwalt aufgetreten sei. Hierfür sprechen Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 130d ZPO.

(Quelle: BRAK, beA-Newsletter 4/2025 v. 19.6.2025)

Erinnerung: Austausch des Kartenlesers cyberJack secoder erforderlich

Wie in den MAV-Mitteilungen Mai/Juni 2025 (S. 23) berichtet, hat die BRAK informiert, dass voraussichtlich ab Herbst 2025 das Kartenlesegerät **cyberJack secoder der Firma REINER SCT** für Arbeiten im beA nicht mehr genutzt werden kann. Damit Sie über ein Gerät verfügen, über das Sie mit Ihrer beA-Karte weiterhin das beA-System nutzen können, ist ein Austausch nötig. Ausführliche Hinweise finden Sie im beA-Anwendersupport unter <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/abkuendigung-cyberjack-secoder>.

Anzeige

RA-MICRO

brück IT ist RA-MICRO-MÜNCHEN.DE
MITGLIED DER SPACENET FAMILIE

Wenn Sie Profis suchen, die einfach da sind!

Im Raum München und bayernweit für Ihre Kanzleisoftware und die gesamte IT-Infrastruktur

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - info@brueck.it

Gebührenrecht



Neue Gebührenstaffelung und -beträge in Bußgeldsachen

Zum 1.6.2025 ist das KostBRÄG in Kraft getreten, das auch Änderungen bei den Gebühren in Bußgeldsachen mit sich gebracht hat. Abgesehen davon, dass die Gebührenbeträge angehoben worden sind, hat der Gesetzgeber auch die Gebührenrahmen neu gestaffelt.

I. Änderung der Gebührenstaffelung

Der Anwendungsbereich der Gebührentatbestände in Bußgeldsachen orientiert sich sowohl im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde (Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 VV) als auch im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren (Teil 5 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 VV) an der Grenze für Eintragungen in das Fahrreignungsregister.

Die Gebühr der Nr. 5101 VV war bei Einführung des RVG für Bußgelder bis 40,00 € vorgesehen. Das entsprach der damaligen Punktegrenze. Erst ab Bußgeldern von über 40,00 € fand damals eine Eintragung im Verkehrszentralregister statt. Diese Eintragungsgrenze war der Anlass für die niedrigere Gebührenhöhe, wenn die Höhe des Bußgeldes 40,00 € nicht überstieg.

Mit der Änderung des § 28 Abs. 3 Nr. 3 StVG durch Art. 1 des StVGua ÄndG 5 (Fünftes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28.8.2013 [BGBl. I S. 3313]) fand dann eine umfangreiche Novelle des Fahrreignungsrechts statt. Die Bußgeldgrenze wurde dahingehend angehoben, dass eine Eintragung in dem neu eingeführten Fahrreignungsregister erst ab Bußgeldern von mehr als 60,00 € stattfand. Dies führte dann mit dem am 25.7.2015 in Kraft getretenen RHAngeklStärkG (Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe v. 17.7.2015, BGBl 2015, 1332 [1933]; dort Art. 7) zu einer Änderung der Nr. 5101, 5103 und 5107 VV, so dass die unterste Gebührenstufe nunmehr Bußgelder bis unter 60,00 € erfasste und die zweite Gebührenstufe erst bei Bußgeldern ab 60,00 € griff.

Durch die Erste Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (Verordnung vom 13.10.2021 (BGBl. I S. 4688) ist die Systematik bezüglich der Eintragungen in das Fahrreignungsregister erneut geändert worden. Eine feste Betragsgrenze bei den Geldbußen, ab der es stets zu einer Eintragung kommt, besteht nicht mehr. Bei Tempoverstößen droht eine Eintragung nunmehr erst bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung, die mit einer Geldbuße von 100,00 € (außerorts) beziehungsweise 115,00 € (innerorts) belegt ist. Bei Parkverstößen liegen die Grenzen niedriger. Bis auf ganz wenige Ausnahmen liegen aber auch hier die Eintragungsgrenzen bei mindestens 80,00 €.

Vor diesem Hintergrund hielt es der Gesetzgeber in der Gesamt-schau für angemessen, den Anwendungsbereich der Nr. 5101 VV

auf Angelegenheiten mit einer festgesetzten Geldbuße von unter 80,00 € festzulegen. Demzufolge greift der Gebührentatbestand der Nr. 5103 VV konsequenterweise jetzt erst bei Bußgeldern ab 80,00 €.

Entsprechendes gilt für die Terminsgebühren der Nr. 5102 und 104 VV.

Die gleiche Staffelung ist auch im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren bei den Verfahrensgebühren der Nr. 5107 und 5109 VV sowie den korrespondierenden Terminsgebühren der Nr. 5108, 5110 VV vorgenommen worden. Lediglich im Rechtsbeschwerdeverfahren ist es dabei geblieben, dass hier die Höhe des Bußgeldes unerheblich ist.

II. Anhebung der Gebührenbeträge

Darüber hinaus sind die Gebührenbeträge angehoben worden, und zwar um durchschnittlich 9%.

Dies führt zu folgenden neuen Gebührenbeträgen:

VV-Nr.	Gebühr	Mindestbetrag	Höchstbetrag	Mittelge-bühr
Allgemeine Gebühren				
5100	Grundgebühr	36,00 €	204,00 €	120,00 €
Verfahren vor der Verwaltungsbehörde				
5101	Verfahrensgebühr	24,00 €	132,00 €	78,00 €
5102	Terminsgebühr	24,00 €	132,00 €	78,00 €
5103	Verfahrensgebühr	36,00 €	348,00 €	192,00 €
5104	Terminsgebühr	36,00 €	348,00 €	192,00 €
5105	Verfahrensgebühr	48,00 €	360,00 €	204,00 €
5106	Terminsgebühr	48,00 €	360,00 €	204,00 €
Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren				
5107	Verfahrensgebühr	24,00 €	132,00 €	78,00 €
5108	Terminsgebühr	24,00 €	288,00 €	156,00 €
5109	Verfahrensgebühr	36,00 €	348,00 €	192,00 €
5110	Terminsgebühr	48,00 €	564,00 €	306,00 €
5111	Verfahrensgebühr	60,00 €	420,00 €	240,00 €
5112	Terminsgebühr	96,00 €	671,00 €	383,50 €
Rechtsbeschwerde				
5113	Verfahrensgebühr	96,00 €	671,00 €	383,50 €
5114	Terminsgebühr	96,00 €	671,00 €	383,50 €
Einzeltätigkeit				
5200	Verfahrensgebühr	24,00 €	132,00 €	78,00 €

III. Übergangsrecht

1. Grundsatz

Für die Frage, ob die neuen Gebührenstaffelungen und Gebührenbeträge gelten, ist für den Wahlanwalt auf § 60 Abs. 1 S. 1 RVG abzustellen.

1. Unbedingter Auftrag

a) Zeitpunkt des Auftrags ist maßgebend

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG ist auf das Datum der unbedingten Auftragserteilung zur jeweiligen Angelegenheit abzustellen. Ist der unbedingte Auftrag vor dem 1.6.2025 erteilt worden, gilt altes Recht; ist der Auftrag nach dem 31.5.2025 erteilt worden, gilt neues Recht.

Beispiel 1:

Der Anwalt ist im Mai 2025 beauftragt worden, den Betroffenen in einem Ermittlungsverfahren zu vertreten. Im Juni 2025 hat sich der Rechtsanwalt bei der Verwaltungsbehörde bestellt.

Maßgebend ist die Auftragserteilung im April 2025. Darauf, wann die Bestellung gegenüber der Behörde erklärt wird, und bei der Behörde eingeht, kommt es nicht an.

b) Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und erstinstanzliches gerichtliches Verfahren

In Bußgeldsachen bilden das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren zwei verschiedene Angelegenheiten (§ 17 Nr. 11 RVG). Danach kann sich die Vergütung im erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahren bereits

nach neuem Recht richten, obwohl sich die Vergütung im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde noch nach altem Recht richtet.

Beispiel 2:

Der Anwalt war im April 2025 als Verteidiger im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde beauftragt worden. Es ist ein Bußgeldbescheid über 60,00 € ergangen, gegen den er auftragsgemäß Einspruch eingelegt hat. Dem Einspruch wurde nicht abgeholfen und die Sache an das Amtsgericht abgegeben. Der Anwalt wird nunmehr im Juni 2025 beauftragt, auch im gerichtlichen Verfahren zu verteidigen.

Für das Ermittlungsverfahren erhält der Anwalt die Gebühren nach altem Recht, also nach den alten Gebührenbeträgen und damit nach der mittleren Gebührenstufe (Bußgelder von 60,00 € bis 5.000,00 €); für das erstinstanzliche gerichtliche Verfahren berechnet sich die Vergütung dagegen nach neuem Recht. Dabei ist auch zu beachten, dass jetzt im gerichtlichen Verfahren aufgrund der neuen Staffelung jetzt der unterste Gebührenrahmen (Bußgeld unter 80,00 €) gilt.

I. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde (altes Recht)

1. Grundgebühr, Nr. 5100 VV	110,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 5103 VV	160,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	290,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	55,10 EUR
Gesamt	345,10 EUR

II. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren (neues Recht)

1. Verfahrensgebühr, Nr. 5107 VV	78,00 EUR
2. Terminsgebühr, Nrn. 5108 VV	156,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	254,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	48,26 EUR
Gesamt	302,26 EUR

c) Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren und Rechtsbeschwerde
Das Rechtsbeschwerdeverfahren stellt ebenfalls eine eigene Angelegenheit dar (§ 17 Nr. 1 RVG). Zu beachten ist hier allerdings, dass das Einlegen des Rechtsmittels für den vorinstanzlichen Verteidiger noch zur Vorinstanz gehört, ebenso die Entgegennahme der Urteilsgründe (§ 17 Nr. 10 RVG). Für ihn beginnt das Rechtsmittelverfahren daher erst, mit dem Auftrag zu weiterer Tätigkeit.

Beispiel 3:

Der Anwalt war im April als Verteidiger im erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht beauftragt. Im April 2025 ist das Urteil ergangen. Noch im April 2025 hat der Verteidiger auftragsgemäß Rechtsbeschwerde erhoben. Im Mai 2025 gehen die Urteilsgründe ein. Der Anwalt wird daraufhin im Juni 2025 beauftragt, die Rechtsbeschwerde durchzuführen und zu begründen.

Für das Ermittlungsverfahren erhält der Anwalt die Gebühren nach altem Recht, also nach den alten Gebührenbeträgen und nach der mittleren Gebührenstufe (Bußgelder von 60,00 € bis 5.000,00 €); für das Rechtsbeschwerdeverfahren berechnet sich die Vergütung dagegen nach neuem Recht. Eine Staffelung der Gebührenbeträge ist hier – nach wie vor – nicht vorgesehen.

I. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren (altes Recht)

1. Verfahrensgebühr, Nr. 5109 VV	160,00 EUR
2. Terminsgebühr, Nrn. 5110 VV	255,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	435,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	82,65 EUR
Gesamt	517,65 EUR

II. Rechtsbeschwerde (neues Recht)

1. Verfahrensgebühr, Nr. 5113 VV	383,50 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	403,50 EUR
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	76,67 EUR
Gesamt	480,17 EUR

d) Einstellung des Strafverfahrens und Abgabe an die Bußgeldstelle

Wird ein Strafverfahren eingestellt und die Sache als Ordnungswidrigkeit weiterverfolgt, ist eine zwischenzeitliche Gebührenänderung ebenfalls zu beachten, da es sich auch hier um zwei verschiedene Angelegenheiten handelt (§ 17 Nr. 10 Buchst. b RVG).

Beispiel 4:

Der Anwalt hatte im April 2025 den Auftrag zur Verteidigung in einem Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr erhalten. Das Verfahren ist im Juli 2025 eingestellt und an die Verwaltungsbehörde abgegeben worden, die nunmehr ein Bußgeldverfahren wegen des Verdachts einer Vorfahrtsverletzung (Bußgeld 120,00 EUR) eingeleitet hat.

Für das Strafverfahren erhält der Anwalt die Gebühren nach altem Recht; für das Bußgeldverfahren berechnet sich die Vergütung dagegen nach neuem Recht.

I. Strafverfahren (altes Recht)

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV	220,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV	181,50 EUR
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV	181,50 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	603,00 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	114,57 EUR
Gesamt	717,57 EUR

II. Bußgeldverfahren (neues Recht)

1. Verfahrensgebühr, Nr. 5103 VV	192,00 EUR
2. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 5115, 5109 VV	192,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	404,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	76,76 EUR
Gesamt	480,76 EUR

2. Bedingter Auftrag

Im Falle eines bedingten Auftrags, ist der spätere Zeitpunkt des Bedingungseintritts (§ 158 Abs. 1 BGB) maßgebend. Häufigster Anwendungsfall ist der, dass der Anwalt mit einer bestimmten Tätigkeit beauftragt wird und für den Fall, dass diese zu keinem Erfolg führe, er bereits den Auftrag zu weiterer Tätigkeit erhält.

Beispiel 5:

Der Anwalt war im April beauftragt worden, als Verteidiger gegen den Bußgeldbescheid über 60,00 € Einspruch einzulegen und für den Fall, dass dem Einspruch nicht abgeholfen werde, auch im gerichtlichen Verfahren zu vertreten. Dem Einspruch wird nicht abgeholfen. Die Sache wird im Juni 2025 an das Amtsgericht abgegeben.

Die Vergütung im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde richtet sich nach altem Recht, da der Auftrag vor dem 1.6.2025 erteilt worden ist. Auch der Auftrag für das gerichtliche Verfahren ist vor dem 1.6.2025 erteilt worden, allerdings als bedingter Auftrag. Insoweit ist aber nach § 61 Abs. 1 S. 1 RVG der spätere Zeitpunkt des Bedingungseintritts (§ 158 Abs. 1 BGB) maßgebend. Im gerichtlichen Verfahren gilt also bereits neues Recht (zum vergleichbaren Fall in Strafsache siehe OLG Celle, Beschl. v. 22.9.2022 – 1 Ws 51/22, AGS 2022, 443 = NJW-Spezial 2022, 699. Zur Abrechnung siehe Beispiel 2.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Phishing bei Reisebuchung – Kein Anspruch auf Rückzahlung abgebuchter Kreditkartenbeträge



Der Ehemann der Münchner Klägerin wollte am Samstag, den 06.01.2024 für seine Ehefrau und sich eine Reise im Internet buchen. Hierzu gab er auf einer Homepage „Check24“ die Daten der Kreditkarte seiner Ehefrau ein. Kurz darauf erschien eine Mitteilung, dass ein Betrag in Höhe von 318,99 € vorgemerkt sei, ehe weitere Mitteilungen über vergleichbare Vormerkungen erschienen. Die Münchnerin veranlasste noch am selben Abend telefonisch die Sperrung der Kreditkarte. Am Montag, den 08.01.2024 sind sechs unberechtigte Abbuchungen zu je 318,99 € für Giftcards vom Konto der Klägerin erfolgt, insgesamt 1.953,29 €.

Zur Autorisierung der Transaktionen fand das Mastercard 3D-Secure-Verfahren Anwendung. Zur Aktivierung dieses Verfahrens auf einem weiteren Gerät, übersandte die beklagte Bank am 06.01.2024 eine SMS-TAN an die von der Klägerin bei der Beklagten hinterlegte Mobilfunknummer. Die an die Klägerin versandte SMS-TAN wurde dann auf dem weiteren mobilen Endgerät, auf dem auch die Banking-App freigeschaltet wurde, am 06.01.2024 eingegeben und damit das Secure-Verfahren aktiviert.

Die Münchnerin behauptete, dass sie diese Abbuchungen nicht autorisiert habe. Bei der Buchung sei sie nicht nach PIN oder Passwort gefragt worden, sie habe auch nirgendwo eine SMS-Tan eingegeben. Es sei nicht erkannt worden, dass es sich möglicherweise um eine Fake-Website handelte.

Die beklagte Bank ging davon aus, dass die Münchnerin die SMS-Tan an einen Dritten weitergegeben haben muss, da eine Freigabe der Buchungen anders technisch nicht möglich gewesen sei und verweigerte die Zahlung. Die Münchnerin verklagte die Bank daher vor dem Amtsgericht München auf Rückzahlung der 1.953,29 €.

Das Amtsgericht München wies die Klage mit Urteil vom 08.01.2025 ab. Das Gericht ging zwar davon aus, dass die Abbuchungen nicht von der Klägerin autorisiert waren, sondern von Dritten getätigt wurden. Aufgrund der Beweisaufnahme war das Gericht jedoch davon überzeugt, dass die Klägerin die SMS-Tan grob fahrlässig an Dritte weitergegeben haben muss, weshalb ein Schadensersatzanspruch der Bank gegen die Klägerin in gleicher Höhe bestehe, mit dem die Bank aufgerechnet habe. Insoweit führte es u.a. aus:

„Der Vortrag der Beklagten, dass diese in ihren Systemen feststellen konnte, dass das Mastercard 3D-Secure Verfahren per Banking App für die Kreditkarte der Klägerin am 06.01.2024 um 13:30 Uhr aktiviert wurde, und zur Aktivierung dieses Verfahrens auf dem neuen Gerät eine SMS-TAN an die im Vertrag hinterlegte Mobilfunknummer der Klägerin

[...] versandt wurde, wurde durch Inaugenscheinnahme des Mobiltelefons der Klägerin bestätigt. Dort befindet sich [...] eine SMS vom 06.01.2024 13:29 Uhr mit dem Inhalt: „[...] ist Ihre TAN für die Aktivierung von Mastercard Identity Check vom 06.01.2024 13:44 Uhr.“ Der Eingang der SMS um 3:29 Uhr war im eingesehenen Nachrichtenverlauf [...] um 13:29 Uhr dokumentiert und wird auch durch das als [...] vorgelegte IT-Protokoll belegt. Der Vortrag der Klägerin, keine SMS-TAN erhalten zu haben und dass ihr Mobiltelefon nicht in die Freigabe involviert war, erwies sich damit als widerlegt.

Die Beklagte hat unbestritten vorgetragen, dass aufgrund der manuellen Eingabe einer an die Mobilfunknummer der Klägerin versandten SMS-Tan ein Fremdzugriff technisch ausgeschlossen ist. Es wurde ein neues Gerät im Online-Banking der Klägerin als Freigabeinstrument im Rahmen des 2-Faktor-Authentifizierungsverfahrens hinterlegt. Hierzu war – technisch zwingend – die Eingabe der SMS-Tan erforderlich. [...] Das Gericht ist daher davon überzeugt, dass die Klägerin durch Preisgabe der SMS-Tan Dritten eine Registrierung eines Geräts ermöglicht hat, wobei die Preisgabe persönlicher Sicherheitsmerkmale an Dritte gemäß den vertraglichen Bestimmungen untersagt war. [...]

Das Verhalten der Klägerin bewertet das Gericht als grob fahrlässig. Es ist eine Sache, wenn man seine Kreditkartendaten offenbart. Diese werden bei jeder Verwendung offenbart und können auch von der Karte abgelesen werden. [...] Die Weitergabe eines im Rahmen einer Zwei-Faktor-Autorisierung erhaltenden Zugangscodes kann nicht damit gleichgesetzt werden. Mit dieser Weitergabe hilft der Nutzer (Kläger) die Sicherheitsarchitektur grundlegend auszuhebeln. Es muss jedem verständigen Nutzer solcher Kreditkarten klar sein, welches Risiko er mit der Weitergabe derartiger Daten schafft. Die Klägerin mag dies nicht bewusst getan haben und es mag [...] auch nicht Erinnerung sein. Indessen lässt sich der Vorgang plausibel nicht anders erklären.“

Urteil des AG München vom 08.01.2025. Az: 271 C 16677/24

Das Urteil ist nicht rechtskräftig (Stand 12.05.2025).

(Quelle: AG München, PM Nr. 14 vom 12.05.2025)

OLG Frankfurt: Zerrissenes Testament ist Widerrufshandlung

Das Zerreißen eines Testaments durch den Erblasser ist eine Widerrufshandlung. Es wird gesetzlich vermutet, dass dieser Widerrufshandlung eine Widerrufsabsicht zugrunde lag. Die Aufbewahrung des zerrissenen Testaments im Schließfach widerlegt diese Vermutung nicht. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hat mit kürzlich veröffentlichter Entscheidung die Beschwerde des in dem zerrissenen Testament Begünstigten gegen einen auf Basis gesetzlicher Erbfolge erteilten Erbschein zurückgewiesen.

Der Erblasser war in letzter Ehe kinderlos mit der Beteiligten zu 2) verheiratet. Nach seinem Versterben beantragte die Beteiligte zu 2) einen Erbschein aufgrund gesetzlicher Erbfolge. Das Nachlassgericht erteilte den Erbschein, der die Beteiligte zu 2) neben der Mutter des Erblassers als Erben auswies. Zwei Monate später öffneten die Beteiligte zu 2) und ein Vertreter der Mutter des Erblassers das Schließfach des Erblassers. Dort befand sich ein handschriftliches Testament, das den Beteiligten zu 1) begünstigte. Es war längs in der Mitte durchgerissen. Das Nachlassgericht hat den Antrag des Beteiligten zu 1) abgelehnt, den bereits erteilten Erbschein im Hinblick auf das nunmehr aufgefundene, zerrissene Testament einzuziehen.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde hatte auch vor dem zuständigen 21. Zivilsenat des OLG keinen Erfolg.

Das Nachlassgericht habe die Einziehung des Erbscheins zu Recht abgelehnt, da dieser nicht unrichtig geworden sei, führte der Senat aus. Der Beteiligte zu 1) sei nicht testamentarischer Erbe geworden. Der Erblasser habe das den Beteiligten als Erben einsetzende Testament durch schlüssige Handlung widerrufen.

Durch das Zerreißen des Testaments in der Mitte habe der Erblasser das Testament vernichtet. Es liege insoweit eine Widerrufshandlung vor. Das Testament sei unzweifelhaft auch „nicht durch äußere Einflüsse „anderweitig“ in zwei Teile geraten“, erläuterte der Senat weiter. Dafür spreche, dass das Papier mittig, aber nicht vollständig gerade getrennt worden sei. Die Trennränder seien zudem nicht glatt. Anhaltspunkte für ein – ggf. sachverständig aufzuklärendes – anderweitiges Trennen des Schriftstücks in zwei Teile lägen nicht vor. Es sei auch davon auszugehen, dass der Erblasser selbst das Testament zerrissen habe, da nur er Zugang zum Bankschließfach gehabt habe. Nach den Angaben der bei Öffnung des Schließfachs Anwesenden bestünden auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das Testament beim Öffnen oder Schließen des Schließfachs versehentlich von einer dritten Person zerrissen worden sei.

Es werde gesetzlich vermutet, dass diese Widerrufshandlung mit Widerrufsabsicht erfolgte. Indizien, die diese Vermutung widerlegen würden, seien nicht erkennbar. Warum der Erblasser das zerstörte Testament im Schließfach aufbewahrte, sei zwar nicht nachvollziehbar. Dies allein genüge aber nicht zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung. Der Erblasser habe ausweislich der dokumentierten 31 Öffnungen des Schließfaches dieses offensichtlich nicht ausschließliche zur Aufbewahrung eines ungültigen Testaments angemietet.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 29.4.2025, Az. 21 W 26/25

Vorinstanz:

AG Eschwege, Beschluss vom 20.1.2025, Az. 11 VI 218/24

Erläuterungen

§ 2255 BGB Widerruf durch Vernichtung oder Veränderungen

1 Ein Testament kann auch dadurch widerrufen werden, dass der Erblasser in der Absicht, es aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt. 2 Hat der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert, so wird vermutet, dass er die Aufhebung des Testaments beabsichtigt habe.

(Quelle: OLG Frankfurt a. M., PM Nr. 26/2025 v. 13.05.2025)

OVG Nordrhein-Westfalen: Einordnungshinweis der Stadtbücherei Münster muss entfernt werden

Die Stadt Münster hat den Einordnungshinweis „Dies ist ein Werk mit umstrittenem Inhalt. Dieses Exemplar wird aufgrund der Zensur-, Meinungs- und Informationsfreiheit zur Verfügung gestellt.“, der in den beiden Exemplaren eines in der Stadtbücherei vorgehaltenen Buchs angebracht ist, zu entfernen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht heute entschieden und dem Eilantrag des Autors insoweit stattgegeben. Seine Beschwerde gegen einen anderslautenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster (siehe MAV-Mitteilungen Mai/Juni 2025, S. 26) hatte damit Erfolg.

Zur Begründung hat der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts im Wesentlichen ausgeführt: Der Einordnungshinweis verletzt den

Autor in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit sowie in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Im Buch enthaltene Meinungen werden durch den Hinweis negativ konnotiert und ein potentieller Leser könnte von der Lektüre abgehalten werden. Diese Grundrechtseingriffe sind nicht gerechtfertigt, weil sie nicht von der Aufgabenzuweisung im Kulturgesetzbuch NRW gedeckt sind. Zwar mag der Stadtbücherei das Absehen von der Anschaffung des Buches freigestanden haben. Aus den den öffentlichen Bibliotheken vom Gesetzgeber zugewiesenen Kultur- und Bildungsaufgaben ergibt sich jedoch keine Befugnis zur negativen Bewertung von Medien im Bestand der Bibliothek in Form eines Einordnungshinweises. Vielmehr liegt der Fokus der gesetzlichen Regelungen darauf, den Nutzerinnen und Nutzern der Bibliothek als mündigen Staatsbürgern eine selbstbestimmte und ungehinderte Information zu ermöglichen und sich – ohne insoweit gelenkt zu werden – dadurch eine eigene Meinung zu bilden.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

OVG Nordrhein-Westfalen, Aktenzeichen: 5 B 451/25

Vorinstanz:

VG Münster 1 L 59/25

(Quelle: OVG Nordrhein-Westfalen, PM vom 08. Juli 2025)

BAG: Befristeter Arbeitsvertrag läuft auch bei Wahl in den Betriebsrat aus

Ein nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) zulässig befristetes Arbeitsverhältnis endet auch dann mit Ablauf der vereinbarten Befristung, wenn der Arbeitnehmer zwischenzeitlich in den Betriebsrat gewählt worden ist. Benachteiligt der Arbeitgeber allerdings das befristet beschäftigte Betriebsratsmitglied, indem er diesem wegen des Betriebsratsmandats keinen Folgevertrag anbietet, hat das Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf den Abschluss des verweigerter Folgevertrags als Schadensersatz.

Die beklagte Arbeitgeberin erbringt logistische Dienstleistungen. Sie schloss mit dem Kläger Anfang des Jahres 2021 einen zunächst auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag, welcher später um ein weiteres Jahr bis zum 14. Februar 2023 verlängert wurde. Im Sommer 2022 wurde der Kläger in den Betriebsrat gewählt. Von 19 Arbeitnehmern der Beklagten, die einen am 14. Februar 2023 auslaufenden befristeten Arbeitsvertrag hatten, erhielten 16 das Angebot auf Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags. Der Kläger erhielt dieses Angebot nicht. Mit seiner Klage hat er sich gegen die Wirksamkeit der Befristung gewandt und hilfsweise die Verurteilung der Beklagten zum Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags ab dem 15. Februar 2023 zu den bisherigen Bedingungen verlangt. Er hat geltend gemacht, die unterbliebene „Entfristung“ seines Arbeitsverhältnisses beruhe allein auf seiner Mitgliedschaft im Betriebsrat. Zwar habe die Beklagte mit anderen Betriebsratsmitgliedern unbefristete Arbeitsverträge geschlossen, diese hätten aber anders als der Kläger nicht auf der Gewerkschaftsliste für den Betriebsrat kandidiert. Die Beklagte hat sich demgegenüber darauf berufen, sie sei mit der Arbeitsleistung und dem persönlichen Verhalten des Klägers nicht so zufrieden gewesen, dass sie das Arbeitsverhältnis habe unbefristet fortführen wollen. Die Betriebsratsstätigkeit des Klägers habe bei ihrer Entscheidung keine Rolle gespielt.

Die Vorinstanzen haben die Befristung des Arbeitsvertrags als wirksam angesehen und das unterlassene Angebot eines unbefristeten Folgevertrags nicht auf das Betriebsratsamt des Klägers zurückgeführt. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte vor dem Siebten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Der Senat hat

seine Entscheidungen vom 5. Dezember 2012 (- 7 AZR 698/11 -) und vom 25. Juni 2014 (- 7 AZR 847/12 -) bestätigt, wonach die Wahl eines befristet beschäftigten Arbeitnehmers in den Betriebsrat keine Unwirksamkeit der Befristung bedingt. Eine solche Annahme ist auch durch das Recht der Europäischen Union nicht zwingend vorgegeben. Das einzelne Betriebsratsmitglied ist durch die Vorschrift des § 78 Satz 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), wonach es in der Ausübung seiner Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden darf, hinreichend geschützt. Im vorliegenden Fall hat sich das Landesarbeitsgericht im Zusammenhang mit der Abweisung des Schadenersatzanspruchs in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise unter Würdigung des wechselseitigen Vortrags der Parteien die Überzeugung gebildet, dass die Beklagte dem Kläger den Abschluss eines unbefristeten Folgevertrags nicht wegen dessen Betriebsratsstätigkeit verweigert hatte.

BAG, Urteil vom 18. Juni 2025 – 7 AZR 50/24 –

Vorinstanz:

LAG Niedersachsen, Urteil vom 9. Januar 2024 – 11 Sa 476/23 –

(Quelle: BAG, PM Nr. 26/25 vom 18.06.2025)

BAG: Schadenersatz nach Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Betriebsvereinbarung – Workday

24

Ein Arbeitnehmer kann einen Anspruch auf Schadenersatz wegen einer Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung haben, wenn der Arbeitgeber personenbezogene Echtdaten innerhalb des Konzerns an eine andere Gesellschaft überträgt, um die cloudbasierte Software für Personalverwaltung „Workday“ zu testen.

Die Beklagte verarbeitete personenbezogene Daten ihrer Beschäftigten ua. zu Abrechnungszwecken mit einer Personalverwaltungs-Software. Im Jahr 2017 gab es Planungen, konzernweit Workday als einheitliches Personal-Informationsmanagementsystem einzuführen. Die Beklagte übertrug personenbezogene Daten des Klägers aus der bisher genutzten Software an die Konzernobergesellschaft, um damit Workday zu Testzwecken zu befüllen. Der vorläufige Testbetrieb von Workday war in einer Betriebsvereinbarung geregelt. Danach sollte es der Beklagten erlaubt sein, ua. den Namen, das Eintrittsdatum, den Arbeitsort, die Firma sowie die geschäftliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu übermitteln. Die Beklagte übermittelte darüber hinaus weitere Daten des Klägers wie Gehaltsinformationen, die private Wohnanschrift, das Geburtsdatum, den Familienstand, die Sozialversicherungsnummer und die Steuer-ID.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO ein immaterieller Schadenersatz wegen einer Verletzung der ab dem 25. Mai 2018 geltenden Datenschutz-Grundverordnung iHv. 3.000,00 Euro zu. Die Beklagte habe die Grenzen der Betriebsvereinbarung überschritten.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit Beschluss vom 22. September 2022 (- 8 AZR 209/21 (A) – BAGE 179, 120) hatte der Senat das Revisionsverfahren ausgesetzt und den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um die Beantwortung von Rechtsfragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts ersucht. Der EuGH hat diese mit Urteil vom 19. Dezember 2024 (- C-65/23 – [K GmbH]) beantwortet.

Die Revision des Klägers hatte vor dem Achten Senat des Bundesarbeitsgerichts teilweise Erfolg. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO iHv. 200,00 Euro. Soweit die Beklagte andere als die nach der Betriebsvereinbarung erlaubten personenbezogenen Daten an die Konzernobergesellschaft übertragen hat, war dies nicht erforderlich iSv. Art. 6

Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO und verstieß damit gegen die Datenschutz-Grundverordnung. Der immaterielle Schaden des Klägers liegt in dem durch die Überlassung der personenbezogenen Daten an die Konzernobergesellschaft verursachten Kontrollverlust. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klar gestellt, dass er sich nicht weiter darauf beruft, auch die Übertragung der von der Betriebsvereinbarung erfassten Daten sei nicht erforderlich gewesen. Der Senat hatte daher nicht zu prüfen, ob die Betriebsvereinbarung so ausgestaltet war, dass die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung erfüllt wurden.

BAG, Urteil vom 8. Mai 2025 – 8 AZR 209/21 –

Vorinstanz:

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 25. Februar 2021 – 17 Sa 37/20 –

Hinweise:

Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f DSGVO lautet:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

...

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Art. 82 Abs. 1 DSGVO lautet:

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

(Quelle: BAG, PM Nr. 20/25 vom 08.05.2025)

BSG: Freiwillige Beiträge zählen nicht für die Grundrente



Freiwillig geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zählen anders als Pflichtbeiträge für eine versicherte Tätigkeit nicht zu den Grundrentenzeiten. Der allgemeine Gleichheitssatz wird dadurch nicht verletzt. Dies hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts entschieden.

Die Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt. Im Gegensatz zu freiwillig Versicherten können sich Pflichtversicherte ihrer Beitragspflicht nicht entziehen. Sie tragen in der Regel durch längere Beitragszeiten und höhere Beiträge in wesentlich stärkerem Maße zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung bei. Zwar kann auch bei freiwillig Versicherten die Situation eintreten, dass sie trotz langjähriger, aber geringer Beitragsleistung keine auskömmliche Altersversorgung

aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben. In der Folge müssen sie bei bestehender Hilfebedürftigkeit im Alter gegebenenfalls Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Dass der Gesetzgeber in erster Linie Versicherte begünstigen wollte, die langjährig verpflichtend Beiträge aus unterdurchschnittlichen Arbeitsverdiensten gezahlt haben, ist aber im Rahmen seines insoweit weiten Spielraums bei der Ausgestaltung der Rentenversicherung nicht zu beanstanden.

BSG, Entscheidung vom 05.06.2025, Aktenzeichen B 5 R 3/24 R

(Quelle: BSG, PM Nr. 11/2025 vom 06.06.2025)

BVerfG: Unzulässige Anträge der AfD-Fraktion zur Beschlussfähigkeit des Deutschen Bundestages

Mit kürzlich veröffentlichtem Beschluss hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts eine Organklage der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag als unzulässig verworfen.

Die Antragstellerin hatte in mehreren Sitzungen des 19. Deutschen Bundestages dessen Beschlussfähigkeit angezweifelt. In ihren Anträgen beanstandet sie unter anderem, dass in zwei Sitzungen die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, die die jeweilige Sitzung leiteten, keinen sogenannten Hammelsprung zur Zählung der Stimmen durchführten. Die Antragstellerin sieht sich dadurch in ihren Rechten verletzt.

Die Organklage bleibt ohne Erfolg; die einzelnen Anträge erfüllen unterschiedliche Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht.

Die vollständige Pressemitteilung sowie den Beschluss finden Sie unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Pressemitteilungen/DE/2025/bvg25-053.html>.

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 53/2025 vom 24.06.2025)



Interessantes

Aufruf: STAR-Umfrage 2025 zur wirtschaftlichen Situation der Anwaltschaft

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft durch das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) durch. In diesem Jahr geht es insbesondere wieder um die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft. Die Befragung findet, wie schon im Jahr zuvor, rein digital statt.

Die Umfrage (https://ww3.unipark.de/uc/wfunk_Friedrich-Alexander-Univer/e445/) erfolgt anonym und dauert ca. 15 bis 20 Minuten. Eine Teilnahme ist bis zum 31.08.2025 möglich. Natürlich können Sie, wie in den Jahren bisher, eine persönliche Auswertung der Daten durch das IFB beauftragen.

Die Ergebnisse der STAR-Erhebung 2024 finden Sie hier: https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/Newsletter/star2024_bericht.pdf

(Quelle: Mitteilungen der RAK München v. 14.07.2025)

Erste Staaten unterzeichnen Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs

Mit einer internationalen Konvention des Europarats sollen künftig Anwältinnen und Anwälte vor Bedrohungen, Aggression und Eingriffen in ihre Berufsausübung geschützt werden. Anlässlich des Außenministertreffens des Europarats am 13./14.5.2025 unterzeichneten die ersten siebzehn Staaten den Konventionstext. Das Inkrafttreten der Konvention rückt damit näher.

Die Konvention des Europarats zum Schutz des Anwaltsberufs wurde anlässlich des am 13. und 14.5.2025 in Luxemburg stattfindenden Außenministertreffens des Europarats zur Unterzeichnung aufgelegt. Das weltweit erste völkerrechtliche Übereinkommen, das darauf zielt, die anwaltliche Berufsausübung vor Belästigungen, Drohungen oder Angriffen oder Eingriffen in die Ausübung der beruflichen Pflichten zu schützen, nimmt damit einen weiteren wichtigen Schritt.

Die ersten dreizehn Staaten – Andorra, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, die Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen und Schweden – unterzeichneten den Konventionstext am 13.5.2025. Weitere vier Staaten – Belgien, Island, Moldau und das Vereinigte Königreich – unterzeichneten am 14.5.2025 (Stand 24.06.2025).

Die Unterzeichnung der Konvention bedeutet völkerrechtlich, dass die Staaten den Text als final anerkennen. Zusätzlich ist die Ratifikation erforderlich. Hierzu hinterlegt das Staatsoberhaupt eine von ihm unterzeichnete Vertragsurkunde und erklärt den Vertrag damit für seinen Staat endgültig für verbindlich.

Die Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs sieht ein Quorum vor. Mindestens acht Staaten, darunter sechs Mitgliedstaaten des Europarats, müssen die Konvention ratifizieren, damit sie in Kraft treten kann. Die Einhaltung der Konvention wird sodann von einer Expertengruppe und einem Ausschuss der Vertragsparteien überwacht.

Die BRAK wird sich weiter dafür einsetzen, dass auch Deutschland die Konvention unterzeichnet und ratifiziert.

Weiter Informationen unter <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2025/ausgabe-10-2025-v-1452025/erste-staaten-unterzeichnen-konvention-zum-schutz-des-anwaltsberufs/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Nr. 10/2025 v. 14.5.2025)

EU-Justizbarometer 2025

Die EU-Kommission hat am 1. Juli 2025 die dreizehnte Ausgabe des Justizbarometers zur Darstellung von Unabhängigkeit, Qualität und Effektivität der Justizsysteme in der EU veröffentlicht und attestiert insgesamt eine positive Entwicklung (vgl. auch die Pressemitteilung).

Deutschland schneidet dem Barometer zufolge im Bereich der Digitalisierung bei mehreren Aspekten schlechter ab als im Vorjahr (vgl. zu den Ergebnissen des Vorjahres EiÜ 23/24). Der DAV trägt jedes Jahr zum Aspekt der Unabhängigkeit der Anwaltschaft sowie zur Prozesskostenhilfe zum Justizbarometer bei. Die Erkenntnisse des Justizbarometers fließen in den Rechtsstaatlichkeitsbericht der EU-Kommission ein sowie in das Europäische Semester und die Aufbau- und Resilienzfazilität.

Zur Pressemitteilung: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-justizbarometer-2025-justizsysteme-der-eu-haben-sich-verbessert-2025-07-01_de

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 26/25 vom 03.07.2025)

Personalia

Frauenpower an den bayerischen Sozialgerichten –

Amtswechsel am Landessozialgericht

Am 1. Juli 2025 übernahm Dr. Edith Mente das Amt der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und folgt auf Günther Kolbe, der in den Ruhestand trat.



Dr. Edith Mente mit Bayerns Sozialministerin Ulrike Scharf bei der Übergabe der Ernennungsurkunde im Februar 2025, Foto: Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Die bisherige Präsidentin des Sozialgerichts München wurde 1972 in Freiburg/Breisgau geboren. Von 1999 bis 2000 war sie Beamtin beim Versorgungsamt München II und wechselte dann als Referentin ans Bayerische Sozialministerium. 2007 ging sie als Richterin ans Sozialgericht Augsburg und kehrte 2008 ans Sozialministerium zurück. Von 2009 bis Ende 2010 verantwortete sie dort die Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern, ehe sie bis Oktober 2016 das Referat Personalmanagement leitete. Anschließend war Mente Vizepräsidentin des Sozialgerichts München, dessen Leitung sie Anfang 2019 übernahm.

(Quelle: Bay. Staatsmin. für Familie, Arbeit u. Soziales, PM v. 02.02.2025)

Führungswechsel an den Sozialgerichten München, Nürnberg und Regensburg

Zum 16. Juli 2025 traten neue Präsidentinnen an den Sozialgerichten München, Nürnberg und Regensburg ihr Amt an. „Mit Dr. Margot Buttman, Doris Nüchel und Astrid Vincenc gewinnt die bayerische Sozialgerichtsbarkeit herausragende Führungskräfte als Präsidentinnen, die sich durch ihre Führungskompetenz, richterliche Expertise und vorbildlichen Einsatz hervorragen haben und damit zu den Spitzenkräften der Sozialgerichtsbarkeit in Bayern zählen. Alle drei zeichnen sich durch langjährige Erfahrung in Führungspositionen aus und werden sowohl von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch von den Verfahrensbeteiligten hoch geschätzt.“, so Günther Kolbe, Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts a.D.

Dr. Margot Buttman, die neue Präsidentin des Sozialgerichts Nürnberg startete ihre juristische Laufbahn 2004 als Leiterin des Bauamtes im Landratsamt Göppingen. Nach Tätigkeiten als Referentin im Landratsamt Göppingen, im Regierungspräsidium Stuttgart sowie am Staatsministerium Baden-Württemberg wechselte sie 2013 an das Sozialgericht in Würzburg. Nach ihrer Beförderung zur Richterin am Bayerischen Landessozialgericht im Jahr 2019 war sie ab Februar 2022 als Vizepräsidentin am Sozialgericht Nürnberg tätig.

Doris Nüchel übernahm zum 16.07.2025 die Leitung des Sozialgerichts Regensburg. Ihr beruflicher Werdegang begann im Jahr 2000 als Juristin im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales (StMAS). Anschließend war sie von 2003 bis 2004 bei der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages tätig. Es folgte ein dreijähriger Einsatz in Kambodscha im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. 2008 wurde Frau Nüchel zur Richterin ernannt und an das Sozialgericht München versetzt. 2010 kehrte sie als Referatsleiterin in das StMAS zurück. Ab 2014 war sie für die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit zwei Jahre lang als Programmleiterin in Sambia tätig. 2016 führte sie ihr Weg zurück in das StMAS. Ab Juli 2017 war sie für knapp drei Jahre erneut als Projektleiterin für die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit tätig, dieses Mal in Laos. Seit 2022 bekleidete sie das Amt der Vizepräsidentin am Sozialgericht München.



v.l.n.r.: Astrid Vincenc (Präsidentin des SG München), Günther Kolbe (Präsident a.D. des Bayerischen Landessozialgerichts), Dr. Margot Buttman (Präsidentin des SG Nürnberg), Doris Nüchel (Präsidentin des SG München).
Foto: Bayerisches Landessozialgericht

Astrid Vincenc, seit 16.07.2025 Präsidentin des Sozialgerichts München, dem größten Sozialgericht in Bayern begann ihre juristische Laufbahn 1995 beim VdK-Kreisverband München. Dort wurde sie 1998 zur Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und Sozialpolitik in der Landesgeschäftsstelle des VdK Bayern ernannt. Im Jahr 2002 wurde sie Richterin am Sozialgericht Nürnberg und wechselte 2004 von dort zunächst an das Sozialgericht Augsburg und anschließend an das Sozialgericht München. 2009 wurde sie zur Richterin am Bayerischen Landessozialgericht befördert. Zum 01.03.2011 wurde sie zur Vizepräsidentin des Sozialgerichts München ernannt. Seit 2016 leitete Frau Vincenc als Präsidentin das Sozialgericht Regensburg.

(Quelle: Bayer. Landessozialgericht, PM Nr. 3/2025 vom 30.06.2025)

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Höhere Pfändungsfreigrenzen seit dem 1.7.2025

Die bei der Pfändung von Arbeitseinkommen nach § 850c ZPO geltenden Freigrenzen wurden zum 01.07.2025 erhöht. Die entsprechende Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz wurde am 11.4.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Seit dem 1.7.2025 beträgt der unpfändbare Betrag nach

§ 850c I 1 ZPO:	1.555,00 Euro (bisher 1.491,75 Euro) monatlich,
§ 850c II 1 ZPO:	585,23 Euro (bisher 561,43 Euro) monatlich,
§ 850c II 2 ZPO:	326,04 Euro (bisher 312,78 Euro) monatlich,
§ 850c III 3 ZPO:	4.766,99 Euro (bisher 4.573,10 Euro) monatlich.

Die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2025 mit entsprechenden wöchentlichen und täglichen Pfändungsfreibeträgen ist unter <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/110/VO> abrufbar.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Broschüre **Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2025** unter https://www.bmfv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Pfaendungsfreigrenzen_Arbeitseinkommen.html veröffentlicht und zum Download bereitgestellt. Enthalten sind Tabellen mit den für die Zeit vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 geltenden Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen, jeweils gestaffelt nach der Höhe des monatlich, wöchentlich oder tageweise zu leistenden Arbeitslohns sowie nach der Anzahl der Personen, denen der Schuldner/die Schuldnerin unterhaltspflichtig ist und Unterhalt leistet.

(Quelle: BMJV, Broschüre **Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2025**, letzter Zugriff 09.07.2025)

BRAK-Information „Steuerfragen für Anwältinnen und Anwälte“ aktualisiert

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat sein Steuer-ABC für Anwältinnen und Anwälte aktualisiert. Die Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Kanzleien, zum Fahrtenbuch und zur Umsatzsteuer bei Dienstleistungen mit Auslandsbezug wurden an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung angepasst.

Im Steuer-ABC hat der BRAK-Ausschuss Steuerrecht sämtliche von ihm erstellte Publikationen zu steuerrechtlichen Fragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Überblick dargestellt, um sie für Recherchen leichter zugänglich zu machen. Die verschiedenen Handlungshinweise sowie Publikationen in den BRAK-Mitteilungen und im BRAK-Magazin werden jeweils kurz zusammengefasst und verlinkt. Sie betreffen unter anderem Themen wie Betriebsprüfungen, die Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit, die Rechnungslegung sowie eine Reihe weiterer steuerrechtlicher Fragen, die für die anwaltliche Praxis relevant sind.

Zu mehreren Themen hat der Ausschuss Steuerrecht nun seine Handlungshinweise überarbeitet und auch Aktualisierungen der Fußnoten und Quellen vorgenommen.

<https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/ausschuss-steuerrecht>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 13/2025 v. 26.6.2025)



Save the date: Kammerversammlung 2025 der RAK München

Am **Freitag, den 21. November 2025** findet die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München in der Alten Kongresshalle, Am Bavariapark 14, 80339 München, statt.

Bitte merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor.

(Quelle: RAK München)

MAV-Mitteilungen Juli/August 2025

Verkehrsanwälte Info



13. DAV-VerkehrsanwaltsTag 19./20.09.2025 in Hamburg: HYBRID-Veranstaltung

Der 13. DAV-VerkehrsanwaltsTag 2025 wird am 19./20.09.2025 im The Westin Hamburg Elbphilharmonie in Präsenz stattfinden. Eine Onlineteilnahme ist ebenfalls möglich, denn die Tagung wird auch live online übertragen. Näheres unter <https://anwaltverein.de/de/fortbildung/veranstaltungskalender/VAT1-25>.

Ersatz der Mietwagenkosten nach „Fracke“ / Ersatz der Reparaturkosten und der Sachverständigenkosten

Das AG Clausthal-Zellerfeld hat sich in seinem Urteil (Az. 4 C 74/24) vom 8. Oktober 2024 für die Ermittlung des Normaltarifs bei Mietwagen auf den Mittelwert des Schwacke-Mietpreisspiegels und der Fraunhofer-Liste gestützt.

Auch die Reinigungskosten sowie die Kosten für das Auslesen des Fehlerspeichers sind zu ersetzen. Die Sachverständigenkosten hat das AG Clausthal-Zellerfeld ebenfalls in voller Höhe zugesprochen. Das Grundhonorar erweckt nach der nach § 287 ZPO gefundenen Überzeugung des Gerichts keine durchgreifenden Bedenken. Auch die Nebenkosten sind nicht zu beanstanden. Ein Auswahlverschulden des Geschädigten lag nicht vor.

Die pauschale Behauptung, ein privater Gutachter müsse sich an das JVEG halten, hat das Gericht unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BGH zurückgewiesen. Unschädlich ist, dass die Zahlung an den Sachverständigen durch die Klägerin noch nicht erfolgt ist. Grundsätzlich ist dies eine Voraussetzung für das Eingreifen des Sachverständigenrisikos. Durch den Antrag der Zahlung der Kosten an den Sachverständigen Zug um Zug gegen die Abtretung etwaiger Ansprüche der Klägerin gegen den Sachverständigen greift der Grundsatz trotz noch nicht beglichener Zahlung der Klägerin an den Sachverständigen.

<https://bit.ly/4mwiZAC>

Ersatz der Mietwagenkosten für mehr als sechs Monate: Kreditaufnahme unzumutbar / Kein Verweis auf Interimskauf

Das AG Coburg hat durch Urteil vom 06.03.2025 – 15 C 1647/24 – Mietwagenkosten für die Dauer von mehr als sechs Monaten (06.12.2023 bis 24.05.2024) zugesprochen. Der Kläger hat nicht gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen, indem er zu lange zugewartet oder zu lange angemietet hat.

Der Reparaturauftrag konnte dann erst erteilt bzw. durch Arbeits-

aufnahme umgesetzt werden, als Finanzsicherheit durch Eingang einer Schadenersatzzahlung gegeben war. Eine Kreditaufnahme war dem Kläger nicht zuzumuten und wäre angesichts seiner Finanzsituation auch nicht erfolgreich gewesen. Ein Unfallgeschädigter muss sich nicht über Gebühr verschulden, nur weil der Schädiger spät reguliert. Der Unfallgeschädigte muss im Rahmen der Schadensminderungspflicht seinen Schädiger allenfalls auf den Umstand hinweisen, dass er zur Schadensbehebung finanziell nicht in der Lage ist, sodass die Gegenseite erkennen kann, dass eine zügige Schadensregulierung notwendig ist, um zu vermeiden, dass über Gebühr Kosten auflaufen, wie vorliegend für die lange Anmietdauer. Es liegt im Risikobereich des Schädigers, wenn sich die Reparatur deswegen verzögert, weil die Ersatzteile verspätet geliefert werden und sich in der Werkstatt die Reparatur lange hinauszögert.

Die Beklagte konnte den Kläger auch nicht auf einen Interimskauf verweisen, bei dem der Wertverlust nach sechs Monaten Anmietdauer auch nicht höher gewesen wäre als der Mietwagenpreis, da dies voraussetzt, dass der Kläger bereits bei Mietbeginn Kenntnis davon hatte, dass sich die Regulierung und die Reparaturdauer hinauszögert und er auf lange Dauer einen Mietwagen nutzen muss. Dies war nach den Gesamtumständen für den Kläger bei Mietbeginn nicht erkennbar und angesichts seiner Finanzsituation ohnehin ausgeschlossen.

<https://bit.ly/4kBW5WH>

28

Neues vom DAV

Karlsruhe ruft, Berlin zögert

Der Bericht aus Karlsruhe zeigt, wie juristische Grundsatzfragen plötzlich politisch werden – von der AfD-Einstufung über die Kanzlerwahl bis zur richterlichen Geduld.

Dr. Frank Bräutigam (Leiter der ARD-Rechtsredaktion) beschreibt im Anwaltsblatt wie stark Recht und Politik ineinandergreifen – und wo es gerade besonders kracht.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/direkt-verbinding-karlsruhe-berlin>

Verteidigung ist kein Verbrechen!

Statement von Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, Hauptgeschäftsführerin des Deutschen Anwaltvereins (DAV)

Vergangene Woche wurde Mehmet Pehlivan, Anwalt des Istanbuler Bürgermeisters Ekrem İmamoğlu, erneut verhaftet – wegen der angeblichen „Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung“. Bereits im März wurde er unter fadenscheinigen Gründen in Haft genommen. Pehlivans Verhaftung steht in direktem Zusammenhang mit seiner anwaltlichen Tätigkeit für İmamoğlu, der sich selbst derzeit in Haft befindet. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) verurteilt die Kriminalisierung legitimer anwaltlicher Tätigkeit aufs Schärfste:

„Das Konzept der Strafverteidigung ist ein essenzieller Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Ordnung. Verteidigung ist kein Verbrechen. Die Anwaltschaft ist ein notwendiges Korrektiv gegen staatliche Willkür. Wenn Anwältinnen und Anwälte wegen ihrer beruflichen Tätigkeit strafrechtliche Verfolgung befürchten müssen, wird dieser rechtsstaatliche Konsens unterlaufen.“

Mehmet Pehlivan ist unverzüglich freizulassen, und die strafrechtlichen Vorwürfe gegen ihn sind fallenzulassen. Als Deutscher Anwaltverein stehen wir eng und solidarisch an der Seite von Kollegen und Kolleginnen wie Pehlivan, die aufgrund ihrer bloßen Berufsausübung zum Opfer von staatlicher Willkür und Freiheitsentzug werden.“

Siehe hierzu auch:

PM 18/25: Türkei: Angriffe auf Anwaltschaft inakzeptabel
<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-18-25-tuerkei-angriffe-auf-anwaltschaft-inakzeptabel>

PM 15/25: DAV verurteilt Absetzung des Vorstandes der Istanbuler Rechtsanwaltskammer
<https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-15-25-dav-verurteilt-absetzung-des-vorstandes-der-istanbuler-rechtsanwaltskammer>

Anwaltsblatt: Bericht über die JuMiKo

Die erste Jumiko nach dem Regierungswechsel hatte viel zu tun. Die Länder hoffen auf die neue sozialdemokratisch-pragmatische Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig.

Für das Anwaltsblatt gibt Christian Rath (Rechtspolitischer Korrespondent u. a. der taz und des Redaktionsnetzwerks Deutschland (RND)) einen Überblick über erste Ergebnisse der JuMiKo, bei dem die neue Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig Reformen, Dialogbereitschaft und neue Impulsen für Streitwerte, Rechtsstaatspakt & Co versprach (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/jumiko-juni-2025>).

Zivilprozess der Zukunft:

Reform im Koalitionsvertrag – Impulse und Perspektiven

Der neue Koalitionsvertrag greift die Empfehlungen der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ auf – doch was bedeutet das für den Rechtsschutz, die Verfahrensdauer und die Praxis?

Im Anwaltsblatt kommentieren zwei Mitglieder der Reformkommission: **Rechtsanwalt Peter Bert** analysiert kritisch, welche Versprechen tragfähig sind und wo altbekannte Fehler drohen (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/zivilprozess-der-zukunft-anwaltliche-perspektive>).

Stefanie Otte, Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle, beleuchtet die Chancen der Digitalisierung für die Modernisierung von Justiz und Verfahren – und warum jetzt ein gemeinsamer Kraftakt notwendig ist, um den Rechtsstaat zukunftsfest zu machen (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/zivilprozess-der-zukunft-justizielle-perspektive>).

Die neuesten Informationen des DAV auf einen Klick:

Stellungnahmen, Pressemitteilungen sowie regelmäßige Newsletter finden Sie unter: <https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Erbrecht

Schlitt / Müller-Engels
Handbuch Pflichtteilsrecht
Handbuch, Buch, Hardcover (Leinen)
3. Auflage, 2024, XLIX, 1070 S.
C.H.BECK, Euro 169,00
ISBN 978-3-406-81265-1



Das Pflichtteilsrecht gehört zum täglichen Repertoire des Erbrechters. Auch wenn es immer einmal wieder leise Bestrebungen gibt, über eine Abschaffung nachzudenken, wird sich zumindest nach Auffassung der Rechtsprechung so schnell nichts ändern. Damit bleibt das Pflichtteilsrecht eine absolute Pflichtaufgabe.

Um diese gut zu bewältigen empfiehlt sich die 3. Auflage des Handbuch Pflichtteilsrecht von Schlitt/Müller-Engels.

Der Aufbau ist logisch und nachvollziehbar, was das Auffinden der passenden Textstellen erleichtert. Beginnend mit dem Pflichtteilsanspruch an sich und seinen Voraussetzungen über die Berechnung und die Bewertung des Anspruchs, den Pflichtteilergänzungsanspruch, Kürzungsrechten, der Geltendmachung der Ansprüche bis hin zum Pflichtteilsrecht in der Kautelarpraxis und Strategien zur Minimierung des Pflichtteilsanspruchs.

Jedes Kapitel ist angereichert mit fundiertem Wissen, vielen Fundstellen und teilweise auch mit Mustertexten.

Ein weiterer Teil berührt das Pflichtteilsrecht im Steuerrecht. Ein Aspekt, der in der Praxis ebenso eine große Rolle spielt. Interessant ist ein weiteres Kapitel: der Pflichtteilsanspruch in den neuen Bundesländern. Auch wenn wie Wiedervereinigung eigentlich längstens Geschichte ist, berücksichtigt dieser Teil die im Erbrecht häufig auftretenden Problematik des Einflusses längst vergangener Sachver-

halte und der dazu gehörenden Gesetze oder Rechtsprechung. Die darin ausführlich behandelten Themen sind kein üblicher Standard in der gängigen Literatur zum Pflichtteilsrecht und heben dieses Werk damit hervor.

Im abschließenden Teil findet sich noch ein großer Bereich zum internationalen Pflichtteilsrecht. Neben einer allgemeinen Einführung werden hier die Besonderheiten aus 31 Ländern weltweit dargestellt. Ein großer Fundus für alle Fälle mit Auslandsberührung.

Insgesamt bietet dieses Buch wesentlich mehr, als der Titel auf Anhieb vermuten lässt und ergänzt die Bibliothek des Erbrechters.

RAin Veronika Seligmann, München

BGB

Herresthal / Stoffels / Magnus (Hrsg.)
Staudinger, BGB –
Eckpfeiler des Zivilrechts
J. von Staudingers Kommentar zum
Bürgerlichen Gesetzbuch mit
Einführungsgesetz und Nebengesetzen
Lehrbuch/Studienliteratur
Buch, Hardcover, 1961 S.
9., neu bearbeitete Auflage, 2024
Otto Schmidt - De Gruyter, Euro 99,00
ISBN 978-3-8059-1393-5
auch als Softcover erhältlich: Euro 49,95
ISBN 978-3-8059-1394-2



Die „Eckpfeiler des Zivilrechts“ sind der schon früh gehegten, überaus ambitionierten Idee entsprungen, das BGB in seinen Grundlagen in einem einzigen Band abzubilden, diesen dem umfassenden und detailreichen Kommentar von Staudinger voranzustellen. Primär gedacht für Studenten und Referendare zur Vorbereitung auf die

Examina, „profitieren aber auch (so das Vorwort) ‚gestandene Juristen‘, die in Teilgebieten des BGB jenseits ihres vertrauten Berufsalltags eine profunde Orientierung gewinnen möchten“.

Gerade in Zeiten von Suchmaschinen gilt es, sich nicht in der Recherche nach einschlägigen Entscheidungen oder dem Generieren von KI-gestützten Lösungen zu verlieren. Ziel des Buches ist es, Grundlagen und Verständnis zu vermitteln, die Ordnungsaufgaben und Regelungsanliegen der verschiedenen Bereiche sowie die Prinzipien und Wertungen zu erläutern (so das Vorwort). Das gelingt überzeugend, wie der Erfolg des Buches und die rasche Folge der Neuauflagen zeigen.

Hervorzuheben ist, dass es nach dem Konzept des Werkes, anders als in einem Kommentar, möglich wird, Materien im Zusammenhang darstellen, insbesondere solche, die sich im BGB über verschiedene Normenbereiche erstrecken oder nur auf Judikatur beruhen. Nach 125 Jahren Geltung und vielfachen Änderungen mangelt es dem BGB an systematischer Geschlossenheit (so zurecht das Vorwort). Deutlich wird das an den grundsätzlichen Veränderungen im Vertragsrecht, dies auch wegen neuer Vertragsformen wie dem Leasing, dem Franchising oder dem Factoring, die jeweils nur mühsam den Vertragstypen des BGB zuzuordnen sind (s. Abschnitt A 91 ff.); Baldus meint gleichwohl (Abschnitt A 97), dass es nicht sinnvoll gewesen wäre, Sondergesetze zu schaffen.

Dem Verbraucherschutz wie auch dem Recht der Kreditsicherung oder dem Schadenersatzrecht ist jeweils ein ganzer, eigener Abschnitt (I, K, L) gewidmet, und so wird zusammengeführt, was in der Lebenswirklichkeit zusammengehört.

Als weiteres Beispiel sei die nichteheliche Lebensgemeinschaft genannt, die anders als im Code civil (s. Art. 515-8 / concubinage) im BGB nicht erwähnt wird, im Buch aber unter Abschnitt V 19 ff. eine zusammenhängende Darstellung mit den diesbezüglichen Rechtsfragen findet.

Die Neubearbeitung bringt Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand, widmet sich auch dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) sowie der bereits zum 1. Januar 2022 erfolgten Umsetzung der europäischen Richtlinien im Kaufrecht (Warenkauf-Richtlinie / Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen) mit Auswirkungen u.a. auf den Begriff des Mangels in § 434 BGB und mit den Neu-

regelungen zu Verbraucherverträgen über digitale Inhalte (§ 327 bis § 327u neu BGB).

Nach wie vor gilt, was schon in der Besprechung zur 6. Auflage 2018 gesagt wurde: Wer im Einzelfall auf der Suche nach einer eigenständigen Lösung ist, nach Argumenten für einen Weg abseits der herrschenden Meinung und sich darauf einlässt, Querverbindungen und Zusammenhänge neu zu entdecken, auf die Grundlagen des Rechts zurückzugehen, wird hier fündig und ist mit den „Eckpunkte(n) des Zivilrechts“ bestens bedient.

Rechtsanwalt i.R. Dr. Wieland Horn, München

Mietrecht

**Lützenkirchen (Hrsg.)
Anwalts-Handbuch Mietrecht
7. völlig neu überarbeitete Auflage 2024,
Buch, Hardcover, 2.649 S.
Verlag Dr. Otto Schmidt, Euro 169,00
ISBN 978-3-504-18068-3**



Vorbeugen ist besser als bohren, hieß es vor vielen Jahren in einer Werbung für Zahnpflegemittel. Die dahinterstehende Weisheit gilt heute noch: Je mehr man sich im Vorfeld Gedanken macht, desto mehr Ärger spart man sich hinterher. Gerade bei Vertragsverhältnissen die auf Dauer angelegt sind, wie im Mietrecht, ist man gut beraten, sich vorher gut zu überlegen, was alles Probleme bereiten könnte. Bei Vertragsbeginn und deren Anbahnung lassen sich mögliche Konflikte noch lösen, um spätere (gerichtliche) Auseinandersetzungen zu vermeiden. Aber auch die „Nachsorge“ ist wichtig, wenn es Auseinandersetzungen gibt. Kommt es doch zum (Rechts-)Streit, ist ebenfalls fachlich fundierter Beistand gefragt, den sich die Mandanten vom Anwalt erwarten.

Das bewährte Handbuch wurde nun in der 7. Auflage neu aufgelegt. Die vollständig

aktualisierte Neuauflage berücksichtigt alle Entwicklungen des Mietrechts seit der Voraufgabe. Der Autor, Dr. Klaus Lützenkirchen, ist seit 1986 als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht tätig. Er bearbeitet seit geraumer Zeit ausschließlich Fälle aus dem gewerblichen und dem Wohnraummietrecht. Durch zahlreiche Diskussionsbeiträge in Fachzeitschriften (insbesondere in MietRB, das Grundeigentum, ZMR, WuM, NJW, NZM, MDR) ist Dr. Lützenkirchen besonders ausgewiesen. Darüber hinaus ist er seit 1996 regelmäßig als Referent insbesondere in der anwaltlichen Fortbildung tätig und in der Zwischenzeit Lehrbeauftragter an der TH Köln.

Das bewährte Handbuch erschließt das gesamte Wohnraum- und Gewerbemietrecht aus anwaltlichem Blickwinkel, behält dabei Haftungsrisiken und Gebührensituation des Mandates im Blick und bietet für jede denkbare Fallkonstellation konkrete Lösungen an.

Das Handbuch befasst sich zunächst ausführlich mit der Vertragsanbahnung und Gestaltung. Insbesondere der „vertragsgemäße Gebrauch“ spielt in der anwaltlichen Praxis und der Rechtsprechung eine große Rolle, sodass alle für die Parteien wesentlichen Punkte bereits vor Vertragsbeginn bedacht werden müssen. Danach stehen die Beendigung des Mietverhältnisses und anschließend Fragen zu Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrags auf dem Programm, was bei Fehlern besonders im gewerblichen Mietrecht gravierende Auswirkungen haben kann.

Nach den allgemeinen Ausführungen zu den Mietverträgen folgen umfangreiche Kapitel mit allen in Frage kommenden Konflikten, die im Mietvertrag auftreten. Selbstverständlich werden auch die aktuellen Themen, wie Mietpreisbremse oder Modernisierungsmieterhöhungen in eigenen Abschnitten behandelt. Mit zahlreichen Verweisen auf Rechtsprechung und Literatur spiegelt das Werk den aktuellen Stand wider. Es werden bis hin zur Vollstreckung und den anwaltlichen Gebühren alle für die anwaltliche Praxis wichtigen Fragen mit viel Kompetenz und Erfahrung beantwortet. Ausführliche Muster und Checklisten liefern wertvolle Hilfen und sparen damit Zeit bei der Bearbeitung.

Es zeigt sich, dass hier ein „alter Hase“ tätig ist, der es zum Glück nicht lassen kann, seinen Erfahrungsschatz mit uns zu teilen.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.600 Exemplare | 6 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayrstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Nymphenburger Str. 113/2. OG, 80636 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für die Ausgabe des darauf folgenden geraden Monats.



Münchener AnwaltVerein e.V.

MAV-Führung:

Stadtführung Haidhausen – Charmantes Viertel mit Dorf Charakter – auf den Spuren von Bauern, Handwerkern, Dienstboten, Arbeitern, Einwanderern, Brauereien, Ziegeleien, Edelleuten und Industriellen

Donnerstag, 18. September 2025, um 17:00 Uhr

Treffpunkt: 16:45 Uhr am Wiener Platz beim Fischbuberl Brunnen

ÖPNV Haltestelle: Max Weber Platz , Wienerplatz

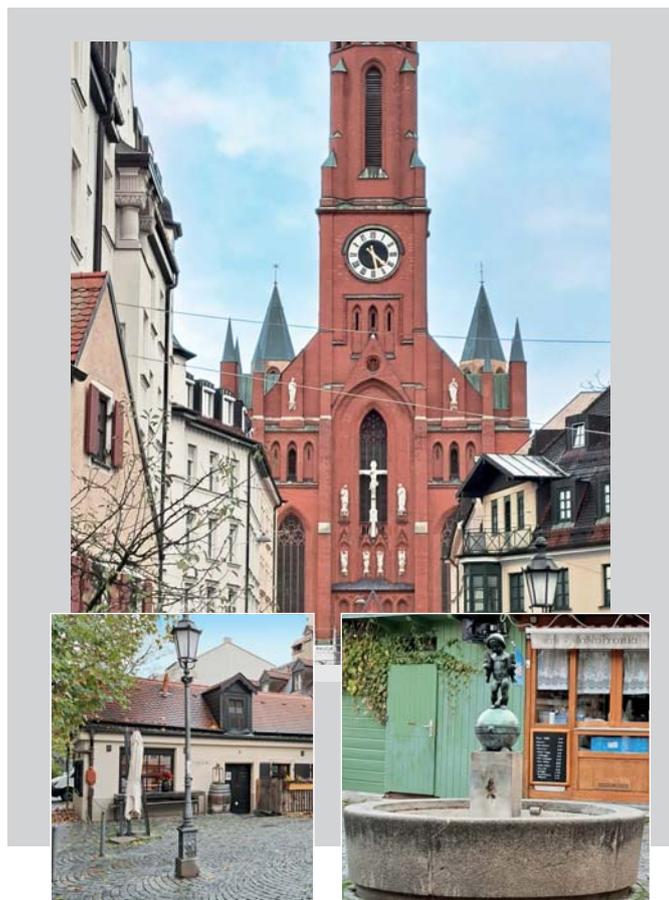
Endpunkt: Orleansplatz oder nach Wunsch

ÖPNV Haltestelle: Ostbahnhof

Führung mit Gisela Joachimi (offizielle Gästeführerin der Stadt München)

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung. Ebenso bitten wir um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können. Die Führungsgebühr wird bei Nichterscheinen nicht erstattet.

Großes Bild: Sankt Johann Baptist Neugotische Domkirche in Haidhausen
Links unten: Handwerkerhäuser; Rechts unten: Fischbuberl Brunnen, Wienerplatz
Fotos: Gisela Joachimi



Die Häuser auf der Haide - Haidhausen - eines der ältesten Siedlungsgebiete in München, charmant, einladend, gemütlich, lebendig, beliebt bei Bewohnern und Gästen.

Man fühlt sich hier ein bisschen wie in Frankreich und hat Lust das Leben zu genießen und in einem der Biergärten, Cafes, Bars und Restaurants den Tag mit Freunden ausklingen zu lassen. Man spürt und sieht hier, dass dieser Ort und seine Bewohner eine wichtige Rolle für die Entwick-

lung von München gespielt hat und ein Teil der Großstadt wurde. Und doch hat es sich den ursprünglichen Charme erhalten.

Hinweis:

Öffentliche Toiletten sind rar auf diesem Spaziergang (ca. 3 km). Gute bequeme Schuhe, am besten ohne Absätze, da teilweise Kopfsteinpflaster. Bei Einschränkungen der Mobilität bitten wir vorab um Information.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 10,00 pro Person*, Zahlung vorab an den Verein erforderlich)

Stadtführung Haidhausen – Charmantes Viertel mit Dorf Charakter

Führung am 18.09.2025, 17:00 Uhr (Treffpunkt 16:45) für _____ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

*Die Gebühr ist umgehend nach Erhalt der Anmeldebestätigung und vor der Führung zu überweisen.

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Abb.: Iberl Bühne



MAV goes Theater

**Iberl Bühne München
Bauernschach – irgendwann,
da foit a jeda...**

Freitag, 17. Oktober 2025, Vorstellungsbeginn 20.00 Uhr

Herzogspitalstrasse 6, 80331 München
„Im Augustiner Stammhaus“

**Treffpunkt: 18.00 Uhr zum gemeinsamen Zusammensitzen,
Essen und Trinken (Selbstzahlerbasis).**

**Danach geht's in den Theatersaal zur Vorstellung
Karten zum Vorzugspreis von 24,00 Euro/Person**

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis spätestens **01. Oktober 2025**. Ebenso bitten wir um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können. Die Kosten für die Karten müssen nach Eingang der Bestätigung an den Verein überwiesen werden und werden bei Nichterscheinen oder Stornierung nach der Anmeldefrist nicht erstattet.

Der Hironimus Haiglbauer ist bei einem Unfall gestorben. An und für sich nichts Ungewöhnliches, doch hat sein Geist noch etwas auf Erden zu erledigen und schleicht noch immer über den Hof. Dabei ist dort mit Victus, seinem Sohn, bereits ein Erbe und Nachfolger vorhanden, der sich noch dazu in der Rolle des Großbauern sehr gut gefällt. Allerdings hat Vreni, seine Verlobte, andere Pläne; sie würde gerne den Hof verkaufen und in die Stadt ziehen. Als dann auch noch nach dem Leichenschmaus ein Futtermittelvertreter auftaucht, Schulden eintreiben will und nebenbei der Magd Marei schöne Augen macht - geht es ums Ganze.

Um den Hof zu halten und die Schulden zu tilgen, damit der oid Haiglbauer in den Himmel kommt und der Futtermittelvertreter samt Schuld-

scheinen verschwindet, beginnt ein mörderisches Katz und Maus Spiel voller überraschender Wendungen... Bis man am Ende nicht mehr weiß, wer eigentlich Katz und wer Maus ist. Nur eins ist sicher: irgendwann, da foit a jeda - fragt sich bloß, wer zuerst...

Die neue Komödie der Iberlbühne schaut den Leuten mit einem Augenzwinkern auf den Mund und spielt bewusst mit den Klischees über Bayern und dessen Einwohner. Teils den Spiegel vorhaltend, teils entlarvend – doch immer auf Augenhöhe - entführt das Stück den Zuschauer in die gute alte Zeit, welche gar nicht so weit von der unseren entfernt scheint.

Komödie in 3 Akten von Florian Günther

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für den Theaterabend (Kosten: € 24,00 pro Person*, Zahlung vorab an den Verein erforderlich)

Iberl Bühne: Bauernschach – irgendwann, da foit a jeda...

am Freitag, 17.10.2025 für _____ Person/en Zusammensitzen mit anschl. Theaterbesuch (Treffpunkt 18.00 Uhr)

am Freitag, 17.10.2025 für _____ Person/en nur Theaterbesuch (Einlass 19:30 Uhr)

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon/Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen	33	Kanzleiankauf.....	35
Bürogemeinschaften	33	Gegen Abholung zu verschenken.....	35
Kooperation/Mitarbeit	34	Termins-/Prozessvertretung.....	35
Kooperation/Kollegiale Zusammenarbeit.....	34	Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	35
Vermietung	34	Schreibbüros	35
Kanzleieinstieg.....	34	Dienstleistungen	36
Kanzleiübernahme	34	Übersetzungsbüros.....	36

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen Oktober 2025: 11. September 2025

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen

Die Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner – Rechtsanwälte sucht ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d) zur selbstständigen Bearbeitung kollektivarbeitsrechtlicher Mandate auf freiberuflicher Basis.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner**Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner – Rechtsanwälte**

z.Hd. Frau Verena Lederer
Romanstraße 14 A
80639 München
Telefon: 089 32162560
E-Mail: verena.lederer@arbeitsrechtsjurist.de
Web: www.arbeitsrechtsjurist.de

Bürogemeinschaft für RA/StB/WP geboten

Langjährig bestehende harmonische Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern bietet wegen altersbedingten Rückzugs eines Kollegen ein Arbeitszimmer sowie Arbeitsplatz für Sekretärin im gemeinsamen Sekretariat (inklusive aller technischen Einrichtungen). Repräsentativer Altbau (insgesamt 220 qm) im schönsten Schwabing (Ohmstraße).

Angebote an Fritz Keller, (fk@fragro.eu)

Wir sind eine zivil- und strafrechtlich orientierte Bürogemeinschaft mit mehreren Rechtsanwältinnen/en mit unterschiedlichen Fachausrichtungen in zentraler Lage, Leopoldstr. 32, in unmittelbarer Nähe U-Bahn U 3/ U 6, Giselstr.

Ab **sofort** bieten wir einen Kanzleiraum, ca. 15 m², zur Nutzung nebst Sekretariats-Anbindung, an.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Herrn RA v. Nagy oder Frau RAin Regnet-Junesch.

Tel 089/28 66 140, info@rechtsanwalt-nagy.de; sekretariat@kanzlei-regnet.de

Bürogemeinschaften**Repräsentative Kanzleiräume Nähe Prinzregentenplatz (U4)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir führen seit 1997 eine großzügig ausgestattete Kanzlei in unmittelbarer Nähe zum Prinzregentenplatz.

Wir bieten ab Juni 2025 mehrere Räume unterschiedlicher Größe an. Selbstverständlich können der 40 qm große Besprechungsraum sowie die sonstigen Gemeinschaftsräume (Teeküche, Sanitärräume, Warteraum für Mandanten und Sekretariatsplätze) mitgenutzt werden. Die Nutzung der Bürotechnik (Drucker/Scanner/Faxgerät, Telefonanlage u.ä.) ist möglich, falls Ihre technischen Voraussetzungen dies erlauben.

Unsere Schwerpunkte liegen im Zivilrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht und Familienrecht. Kollegialer Umgang, fachlicher Austausch, Urlaubsvertretung und eine angenehme Arbeitsatmosphäre sind selbstverständlich.

Kontakt:

Gollob | Kostantinidis Rechtsanwälte
RAin Holzmannstetter
Keplerstraße 1
81679 München
Tel.: 089 / 4195233
E-Mail: info@gollob-jur.de
Homepage: www.gollob-jur.de

Anwaltszimmer/Vermietung/Bürogemeinschaft

Zur Vergrößerung unserer wirtschafts- und verwaltungsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir im Rahmen einer Partnerschaft / Bürogemeinschaft ab sofort engagierte Kollegen/ Kolleginnen (m/w/d). Es besteht ein großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit ggf. mit Mandatsübernahme und einer Partnerschaft.

Zur Vermietung stehen mehrere Anwaltszimmer in einer Kanzlei im Lehel (U-Bahnstation U4/ U5). Die Mitbenutzung der Kanzleiausstattung und Gemeinflächen (zwei Besprechungszimmer, Küche & WC) sind in der Miete enthalten. Der repräsentative große Besprechungsraum ist auf Isar, Friedensengel und Maximilianeum ausgerichtet.

Bei Bedarf kann ein Sekretariatsplatz geschaffen werden, oder aber auch Sekretariatsleistungen hinzugebucht werden.

Gesucht werden Rechtsanwälte (m/w/d), Steuerberater (m/w/d) oder Wirtschaftsprüfer (m/w/d), welche einen kollegialen Umgang schätzen und bestehende Synergieeffekte nutzen möchten.

Interessenten wenden sich bitte per Mail an loeffler@lexmuc.com oder telefonisch unter 089/383824-0

Kooperation/Mitarbeit

Qualifizierter und erfahrener Fachanwalt für Medizinrecht

(1. und 2. Staatsexamen gut, Promotion magna cum laude, über 40 Jahre Berufserfahrung), jahrzehntelange Spezialisierung auf Ärztliches Vertragsrecht, Vertragsarztrecht, Krankenhausrecht, Ärztliches Berufsrecht, Ärztliches Vergütungsrecht und Mediation im Medizinrecht, früher Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Medizinrecht und des Fachausschusses Medizinrecht der RAK München, jahrelange Beratungs-, Verhandlungs-, Vertragsgestaltungs-, Prozess- und Vortragserfahrung, nachhaltige Bearbeitung anspruchsvoller, aufwendiger und komplizierter Mandate, **sucht Kooperation bzw. Mitarbeit** mit bzw. bei medizinrechtlichen Kollegen, zeitliche und räumliche Flexibilität und vielseitige Einsetzbarkeit.

Kontakt unter Chiffre-Nr. 17/Juli/August 2025 an den MAV.

Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit

Ich suche eine Kanzlei mit Fachanwältinnen zu Familienrecht, Strafrecht, Migrationsrecht, Erbrecht und Völkerrecht.

Ich berate spanisch sprechende Mandanten und suche Kolleginnen/Kollegen, die mit mir zusammen arbeiten wollen.

Weiterhin benötige ich eine Postadresse mit Schild und einen Besprechungsraum zur gelegentlichen Nutzung.

Zuschriften bitte unter der Chiffre Nr. 18/Juli/August 2025 an den MAV.

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 16 / Juli/August 2025 an den MAV.

**Kanzleiräume – Nachmieter gesucht
Nymphenburger Straße**



Plug and Play – Wir bieten ab ab 01.01.2026 eine komplette Büroeinheit mit 4 Anwaltsbüros (ca. je 20 qm), großzügigem Empfangsbereich, 1 Besprechungsraum / Bibliothek (ca. 30 qm), 1 Teeküche, 1 Serverraum sowie 2 Sanitärräume und 1 Keller. Die Einheit hat 175 qm und ist hell, modern, zeitlos möbliert und in einem erstklassigen Zustand, zudem ausgestattet mit Maßeinbauten und einer hochwertigen LED-Beleuchtung.

Bei Bedarf können TG-Plätze angemietet werden. Die nächste U-Bahn-Haltestelle ist die Mailingstraße und 5 Gehminuten entfernt.

Kontakt: KSLEX Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, Nymphenburger Str. 120, 80636 München, Ansprechpartnerin: Kerstin Mühlberger unter kerstin.muehlberger@kslex.com. Tel. +49 (0) 89 273 70 22-0; www.kslex.com

Kanzleieinstieg

Gelegenheit für Rechtsanwältin / Rechtsanwalt in Teil- oder Vollzeit

Seit vielen Jahren betreibe ich in einer angesehenen Bürogemeinschaft in Außensozietät eine Einzelkanzlei mit Schwerpunkt Steuerrecht (auch Steuerstrafrecht) und Zivilrecht. Mein Kollege ist daneben auch schwerpunktmäßig im Markenrecht, im Erbrecht, Gemeinnützigkeitsrecht und Vertragsrecht tätig. Viele Mandanten kommen auch aus dem kirchlichen und gemeinnützigen Bereich.

Aus Altersgründen beabsichtige ich meine Tätigkeit zum Ende des Jahres bzw. anfangs 2026 zu beenden. Es besteht Gelegenheit zum Eintritt in eine angesehene Anwaltskanzlei, die vor 50 Jahren gegründet wurde. Zur Verfügung steht ein heller, schöner Raum mit Blick auf die Isar, ein Sekretariatsarbeitsplatz und ein großzügiges Besprechungszimmer. Auch hochqualifiziertes und langjährig erfahrenes Personal steht zur Verfügung.

Je nach Ihrer Situation und Ihren Vorstellungen sind unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit möglich, eine Anstellung ebenso wie eine freiberufliche Tätigkeit bis hin zur Partnerschaft. Es können auch Mandate übernommen und fortgeführt werden.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann freuen wir uns über eine Kontaktaufnahme mit aussagekräftigen Unterlagen, bevorzugt per Mail an theil@menges-theil.de.

Fragen können Sie an Rechtsanwalt Dr. Patrick Menges oder Rechtsanwalt Dr. Clemens Theil richten, gerne auch telefonisch: 089/202539-0.

Kanzleiübernahme

Kanzleiübernahme in Oberbayern – sehr gut eingeführte Fachanwaltskanzlei sucht Nachfolger/in

Für unsere seit Jahrzehnten etablierte und fachlich breit aufgestellte Rechtsanwaltskanzlei im Raum Dachau (nördlich von München) suchen wir eine/n engagierte/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zur Übernahme.

Ihre Vorteile:

- Fachlich hochspezialisierte Kanzlei mit den Schwerpunkten Arbeitsrecht sowie Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Monatlich durchschnittlich 30 Mandate, stabile Umsätze, treue Mandantschaft
- Modern ausgestattete Kanzleiräume mit vollständiger Digitalisierung (Advoware, E-Akte, Fernzugriff)
- Übergabe nach individueller Einarbeitungszeit möglich – Begleitung durch die aktuelle Inhaberin denkbar
- Eingespieltes, verlässliches Team

Was wir uns wünschen:

- Zulassung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (gern mit Fachanwaltsqualifikation)
- Interesse an selbstständiger Tätigkeit oder Integration in bestehende Struktur
- Verantwortungsbewusstsein, menschliche Reife und Freude an der Mandatsarbeit

Kontaktaufnahme: Diskrete Kontaktaufnahme bitte per E-Mail unter ra.pihale-alboth@pihale-alboth.de oder telefonisch unter 08131 94466 oder 01515 8111134

Kanzleiankauf



Wir sind eine mittelstandsorientierte Wirtschaftskanzlei aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (www.bbt-partner.de). Zum Ausbau unseres Rechtsbereiches suchen wir im Großraum München eine Rechtsanwaltskanzlei oder rechtliche Einzel-Mandate zum Erwerb.

Bei Interesse schreiben sie bitte an Herrn Dr. Michael Lingenberg unter m.lingenberg@bbt-partner.de

Gegen Abholung zu verschenken

Gegen **Abholung im August 2025** zu verschenken:

Diverse erbrechtliche und betreuungsrechtsrelevante Zeitschriften, z.B. Erbrecht Effektiv Jahrgänge 2018 – 2022, ungebunden.

Kontakt: RAin Kerstin Elsdörfer, Tel. 089 89949700 oder per email: info@kanzlei-kerstin-elsdoerfer.com

Termins- und Prozessvertretung

Polen und Deutschland Wojciech Roclawski

Radca prawny (PL) & Rechtsanwalt (DE)

Wirtschaftsstrafrecht

Gerichtliche Vertretung in Fällen von Wirtschaftsstraftaten sowie Rechtshilfe auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts auf dem gesamten Gebiet der Republik Polen.

RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy Adwokacka Spółka jawna

ul. Wspólna 35 lok. 11, 00-519 Warszawa (Polen)
Tel. 0048 22 883 62 50 - 52; Fax 0048 22 658 45 82
biuro@rgw.com.pl www.rgw.com.pl

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 45 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buer0.bergmann@t-online.de

Schreibbüros

Brigitte Schulz

Geprüfte Rechtsfachwirtin
Büroservice für Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister

Ihre fachliche Unterstützung für Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, vorbereitende Buchhaltung und Büroorganisation

Telefon 0151 27112999
E-Mail: Bueroservice-Schulz@outlook.de



Zuverlässig, genau, vertraulich.

Erfassung Ihrer Schriftsätze nach Phonodiktat

- an Gerichte, Mandanten und Kollegen
- Klageschriftsätze
- Gesprächsnotizen
- Aktenvermerke
- Verträge
- Stellungnahmen, etc.

Schreibservice & Bürodienstleistungen
Susanne Scherf

✉ susanne.scherf.vlotho@gmail.com
🌐 transkription-lektorat.com
☎ +49 176 3466 3560

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**Schreibservice (digital)****Tel: 0160 - 97 96 00 27****www.sekretariat-scholz.de****Dienstleistungen****Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaufgaben (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährigen Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von RA, PA, StB und WP.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten – gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin mit Datev-Software. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: kennenlernenkaffee@ma2g.de, Mobil +49 176 38890986.

Übersetzungsbüros**DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH****Fachübersetzungen****Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen****SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU****Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de**Anzeigeninformationen****Anzeigenpreise**

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 29,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen**Anzeige viertelseitig, 4c** 290,00 EUR zzgl. MwSt.**Anzeige halbeitig, 4c** 520,00 EUR zzgl. MwSt.**Anzeige ganzseitig, 4c** 860,00 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für den nächsten geraden Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
Oktober 2025: 11. September 2025



Jetzt digital durchstarten!

Mit Künstlicher Intelligenz effizient arbeiten

Wir haben die Tools.

Fachinformationen mit KI für Rechtsanwaltskanzleien



Fachinformationen mit KI für Steuerkanzleien



Für mehr Infos
QR-Code scannen!

www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen



Kluge Köpfe lesen hier!

**Premium-Inhalte –
gratis für Sie!**

Kostenlose Praxistipps zu relevanten Themen im Kanzleialltag

Das Schweitzer Thema begleitet Rechtsanwält*innen und Steuerkanzleien bei Ihren täglichen Herausforderungen. Wir zeigen Ihnen, wie Sie digitale Trends ganz praktisch und erfolgreich in Ihre Arbeitspraxis integrieren.



Inhalte des Schweitzer Themas:

- NEU 2025: Künstliche Intelligenz in der Justiz
- Künstliche Intelligenz im Kanzleialltag
- Wissensmanagement für Kanzleien u.v.m.

◀ QR-Code scannen und mehr erfahren!

www.schweitzer-online.de/info/Kanzlei-und-Wissensmanagement



Jetzt anmelden zum gratis Newsletter Schweitzer Thema!

Erhalten Sie 3x Mal im Jahr gebündeltes Wissen zu komplexen Aspekten der Kanzleiorganisation.

◀ QR-Code scannen und den Newsletter abonnieren

oder E-Mail an bestellung@schweitzer-online.de.